



TRINKWASSER-SCHONGEBIETE ÖSTERREICH'S

Defizite und Handlungsbedarf

Erstellt von Mag. Simone Lughofers
und DI Susanne Portschy

Im Auftrag der Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz



Wien, August 1997
Studie 29

f r a u e n
BUNDESMINISTERIN FÜR
ANGELEGENHEITEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Mag. Barbara Prammer

Vorwort

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die Erhaltung einer hohen Qualität ist mir als Verbraucherschutzministerin ein besonderes Anliegen.

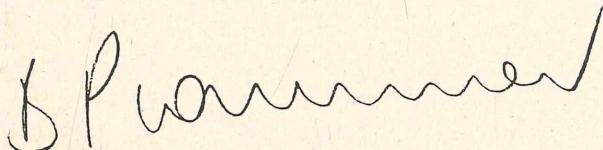
Unser Trinkwasser wird hauptsächlich aus Grund- und Quellwasser gewonnen. Dem Schutz und der Reinhalitung des Grundwassers kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Das Wasserrecht bietet auch einige Möglichkeiten, die den Schutz des Grundwassers als Trinkwasservorrat garantieren sollen.

Eines der wichtigsten Instrumente ist die Erlassung von Schongebieten, die ausdrücklich dem Schutz des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung dienen.

Obwohl in der Vergangenheit gewaltige Anstrengungen zur Wasserreinhaltung unternommen wurden, gibt es noch immer große Probleme. Vor allem ist unser Wasser mit Nitrat und Pestiziden belastet. Als einer der Hauptverursacher ist leider unsere Landwirtschaft zu nennen.

Die vorliegende Studie soll einen Überblick über die in Österreich bestehenden Schongebiete bieten. Ebenso wurden die Vorschriften auf ihre Wirksamkeit für einen umfassenden und langfristigen Grundwasserschutz untersucht. Es zeigt sich, daß vor allem im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dringender Handlungsbedarf besteht.

Zum Schutz der Verbraucher, aber auch der Umwelt, werde ich mich auch weiterhin für einen wirksamen Grundwasserschutz einsetzen.



Mag. Barbara Prammer

Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz

INHALTSVERZEICHNIS

1 TRINKWASSERSCHUTZ DURCH SCHONGEBIETE?	3
2 RECHT AUF SAUBERES WASSER.....	4
2.1 Bewilligungspflichtige Maßnahmen gem. § 32 WRG	4
2.2 Grundwassersanierungsgebiete gem. § 33 f WRG	5
2.3 Schutz- und Schongebiete gem. §§ 34 und 35 WRG	6
2.3.1 Wozu Schongebiete?	6
2.3.2 Wer hat Anspruch auf ein Schongebiet?	6
2.3.3 Wer bezahlt?	8
2.4 Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen gem. § 54 WRG	9
2.5 Widersprüche im Wasserrechtsgesetz?	9
3 WIE WEIT REICHT DER SCHUTZ?	12
3.1 Sind Schongebiete groß und effizient genug?.....	13
3.2 Die Rolle der Bodennutzung.....	14
3.2.1 Wald	14
3.2.2 Grünland und Grünlandumbruch	15
3.2.3 Ackerbau und Fruchfolge.....	15
3.3 Die Bundesländer im Vergleich	16
3.3.1 Zahl und Fläche der Schongebietsverordnungen	17
3.3.2 Bestimmungen im Hinblick auf die Bodennutzung	18
4 SCHONGEBIETE DER ZUKUNFT - DIE CHANCEN	21
4.1 Schongebiete statt Grundwassersanierung?.....	21
4.2 Schongebiete müssen effizienter werden	24
4.2.1 Stärkere Berücksichtigung des Gefährdungspotentials durch Bodennutzung	24
4.2.2 Verschärfung der „Regelungsstärken“ der inhaltlichen Vorgaben im Bereich Bodennutzung	25
4.3 Systemumstellung als Offensivstrategie.....	25
4.3.1 Biolandbau in Verbindung mit Biogasnutzung.....	26
4.3.2 Naturschutz im Schongebiet.....	29
4.4 Neuregelung der Kompetenzen.....	30

4.4.1 Einvernehmensregelung für Grundwasser-Trinkwasser	30
4.4.2 Informationspflicht	31
4.4.3 Zusammenarbeit Wasserwirtschaft - Landwirtschaft - Naturschutz	33
4.4.4 Übernahme von finanziellen Verpflichtungen durch das Land	33
5 ANHANG	34
5.1 Die Schongebiete der Bundesländer	34
5.1.1 Burgenland	34
5.1.2 Kärnten	36
5.1.3 Niederösterreich	40
5.1.4 Oberösterreich	47
5.1.5 Salzburg	61
5.1.6 Steiermark	82
5.1.7 Tirol	97
5.1.8 Vorarlberg	102
5.1.9 Wien	105
5.2 Auszüge aus dem WRG 1959	106
5.2.1 § 30 WRG	106
5.2.2 § 34 WRG	106
5.2.3 § 35 WRG	107
5.2.4 § 32 WRG	107
5.2.5 § 33 f WRG	109
5.2.6 § 54 WRG	110
6 LITERATUR	111

1 TRINKWASSERSCHUTZ DURCH SCHONGEBIETE?

Das Umweltmedium Grundwasser - bisher durch zum Teil meterdicke Bodenschichten gut geschützt - ist mittlerweile schwer belastet. Das seit 1992 vom Umweltbundesamt (UBA) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeführte Grundwasser-Monitoring belegt, daß mittlerweile rund 50 % der Porengrundwassergebiete Nitratwerte oberhalb 45 mg Nitrat/l aufweisen. Mit Inkrafttreten des Grundwasser-Schwellenwert von 30 mg Nitrat/l am 1. Juli 1997 sind sogar rund 60% der Porengrundwassergebiete als Sanierungsgebiete auszuweisen.

Neuere Untersuchungen auf Pestizidrückstände haben 47 verschiedene Wirkstoffe im Grundwasser nachgewiesen, davon 35 oberhalb des Trinkwasser-Grenzwertes von 0,1 µg. (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1996 a)

Ein Abbau der Schadstoffe erfolgt in sauerstoffarmen Grundwasserschichten nicht mehr bzw. kaum noch. Eine Sanierung des belasteten Grundwassers kann daher nur noch durch Grundwasser-Erneuerung erfolgen, ein Prozeß, der Jahrzehnte dauern kann.

Dauerhafter Schutz des Grundwassers und damit des Trinkwassers von 98 % der österreichischen Bevölkerung kann daher nur durch Verringerung bzw. Vermeidung des Schadstoffeintrags ins Grundwasser erfolgen.

Das heißt einerseits Vermeidung des punktuellen Eintrages von Schadstoffen in die Grundwasserleiter durch Industrieanlagen, Deponien, lecke Abwassersysteme, undichte Senk- und Sickergruben sowie Unfälle.

Flächenhafter Schadstoffeintrag ins Grundwasser stellt ein Problem dar, das in seiner Bedeutung ständig zunimmt. Insbesondere der Einsatz von mineralischem und Wirtschaftsdünger sowie der Einsatz von Pestiziden gefährdet großflächig die Grundwasserqualität.

Ziel der Studie ist es, die Rolle des WRG-Instrumentes „Trinkwasser-Schongebiete“ in Hinblick auf vorsorgenden Trinkwasserschutz zu untersuchen und Möglichkeiten für allfällige Verbesserungen aufzuzeigen.

Die Studie umfaßt eine aktuelle Zusammenstellung sämtlicher Schongebiets-Verordnungen der Bundesländer, einen Vergleich der jeweils verordneten Maßnahmen sowie deren Prüfung auf Wirksamkeit zur Sicherung der Wasserqualität.

2 RECHT AUF SAUBERES WASSER

Der Gesetzgeber gibt im Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) klare Vorgaben für die Qualität des österreichischen Grundwassers: Es muß flächendeckend Trinkwasserqualität aufweisen. (§ 30 WRG - siehe Anhang)

Die Trinkwasserqualität wird durch die EU-Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das Lebensmittelgesetz (LMG 1975) sowie darauf basierend Verordnungen durch die Trinkwasser-Nitrat-Verordnung, Trinkwasser-Pestizid-Verordnung, Trinkwasser-Ausnahmeverordnung, Lebensmittelbuch ÖLMB Kapitel B1 geregelt.

I (2) Trinkwasser ist Wasser, das in nativem Zustand oder nach Aufbereitung geeignet ist, vom Menschen ohne Gefährdung seiner Gesundheit genossen zu werden, und das geruchlich, geschmacklich und dem Aussehen nach einwandfrei ist. ...

II (8) Trinkwasser soll möglichst naturbelassen abgegeben werden. Aufbereitungsmaßnahmen sollen nur aus zwingen hygienischen, chemischen oder physikalischen Gründen und immer nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorgenommen werden. ... (Lebensmittelbuch ÖLMB Kapitel B1)

Rechtliche Instrumente zur Sicherung und Wiedererreichung (Sanierung) der Grundwasserqualität sind wiederum im WRG festgelegt. Es sieht im wesentlichen drei ordnungsrechtliche Möglichkeiten vor, die an der möglichen Verschmutzungsquelle Landwirtschaft ansetzen:

2.1 Bewilligungspflichtige Maßnahmen gem. § 32 WRG

§ 32 WRG (siehe Anhang) zieht einen flächendeckenden, emissionsorientierten Wasserschutzstandard ein: Zur Verhinderung von negativen Einwirkungen das Grundwasser ist jegliche gewässerrelevante Aktivität wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Auch landwirtschaftliche Bodennutzung kann nur dann wasserrechtlich bewilligungsfrei betrieben werden, wenn sie „ordnungsgemäß“ unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten und der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt und dabei keine Verunreinigung des Grundwassers eintritt. (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 1997: 9)

Eine präzise Definition der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Sinne von einheitlichen Wasserschutz-Mindeststandards ist im WRG jedoch nicht gegeben und daher für viele Bewirtschafter nicht klar erkennbar. Düngergaben und Viehbestandsdichten werden zwar nach oben begrenzt, differenziertere Maßgaben, etwa den Zeitpunkt des Austrags, die Düngerart sowie die Fruchfolge betreffend, fehlen jedoch.

Im Falle einer mehr als geringfügigen Grundwasserbeeinträchtigung war bisher der Nachweis einer nicht-standortgemäßen und daher bewilligungspflichtigen Landwirtschaft zu erbringen. Es ist daher zur Zeit nur anhand von konkreten Einzelfällen möglich, im Rahmen eines Verfahrens unter Beiziehung von Sachverständigen nachzuprüfen, ob ordnungsgemäße Landbewirtschaftung betrieben wird/ wurde oder nicht. (vgl. ÖVGW 1995: 23 f) In diesem Sinne erweist sich § 32 WRG derzeit als nicht ausreichend wirksames Instrument, weil großflächig nicht administrierbar.

Ein interessanter Aspekt ergibt sich allerdings bei Berücksichtigung des § 26 Abs 5 WRG (in Verbindung mit den OGH-Urteilen vom 24.20.1990 sowie vom 17.11.1993), der Beweislastumkehr und eine verschuldensunabhängige Solidarhaftung festlegt: Im Fall eines Schadens durch Gewässerverunreinigung haftet der örtlich und nach Beschaffenheit der Einwirkung in Betracht Kommende. Die Vermutung wird nur durch den Nachweis der Unwahrscheinlichkeit der Verursachung entkräftet. Kommen mehrere Personen in Betracht, und lassen sich die Anteile an der Verursachung nicht bestimmen, haften sie zu gleichen Teilen. (vgl. Raschauer 1993: 98)

Die Anwendbarkeit des § 36 Abs 5 auf "ordnungsgemäße Landwirtschaft" ist daher in Zukunft genauer zu prüfen.

2.2 Grundwassersanierungsgebiete gem. § 33 f WRG

Grundwassersanierungsgebiete sind als spezifisches Reparaturinstrument konzipiert und überall dort auszuweisen, wo Grundwasser großflächig seine Trinkwasserqualität zu verlieren droht (bzw. verloren hat). (§ 33 f - siehe Anhang)

Der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft setzt bundesweit Schwellenwerte für Stoffe fest, die das Grundwasser für die Zwecke der Wasserversorgung nachhaltig beeinflussen (Grundwasserschwellenwertverordnung GSvV, BGBl 502/1991).

Die Höhe der Grundwasser-Schwellenwerte ist mit 60% der Trinkwasser-Grenzwerte festgesetzt. Bei Überschreitung hat der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung per Verordnung ein Grundwassersanierungsgebiet zu erlassen und Maßnahmen zur Grundwassersanierung zu ergreifen, um eine Überschreitung der Trinkwasser-Grenzwerte zu verhindern.

2.3 Schutz- und Schongebiete gem. §§ 34 und 35 WRG

Mittels Wasserschutz- und Schongebieten sollen Wasserversorgungsanlagen besonders geschützt und damit die Versorgung mit einwandfreiem - möglichst natürlichem - Trinkwasser sichergestellt werden. (vgl. Regierungsvorlage zum WRG 1959: 30)

2.3.1 Wozu Schongebiete?

Schutz- und Schongebiete wurden daher als Vorsorgeinstrument konzipiert, um möglichen Gefährdungen der Grundwasserqualität im Einzugsgebiet von Brunnenanlagen vorzubeugen. Sie sind bereits dann auszuweisen, wenn zum Zeitpunkt der Verfügung der bestimmungsgemäße Gebrauch das Grundwassers noch möglich ist, da es sich andernfalls um Sanierungsmaßnahmen gem. § 33 f WRG handeln würde. (vgl. Bauer et al. 1995: 128 f)

Die rechtliche Grundlage dazu schaffen §§ 24 und 35 WRG (siehe Anhang). § 35 WRG weitet den Geltungsbereich von Wasserschutz- und Schongebieten auch auf jene Wasservorkommen auf, die gegenwärtig nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, aber potentiell in der Zukunft erschlossen werden („Grundwasserhoffnungsgebiete“). (vgl. Raschauer 1993: 218)

2.3.2 Wer hat Anspruch auf ein Schongebiet?

Antragsteller für ein Schongebiet kann jeder sein, der um eine wasserrechtliche Bewilligung ansucht. Ein Wasserversorgungsunternehmen, aber theoretisch auch ein Hausbrunnenbesitzer kann daher selbst initiativ werden und einen Antrag auf Ausweisung eines Schongebietes stellen. (vgl. § 103 lit i WRG)

Zuständig zur Erlassung von Schongebietsverordnungen ist seit der WRG-Novelle 1990 der Landeshauptmann. Im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung kann dieser jedoch

Kompetenzen an Mitglieder der Landesregierung abgeben. Die Schongebietsverordnung wird daher in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Burgenland durch den zuständigen Landesrat erlassen. In der Steiermark werden Schongebiete vom gemeinsam mit dem zuständigen Landesrat verordnet. In Kärnten und Vorarlberg sind Schongebiete Kompetenz des Landeshauptmanns, in Tirol des Landeshauptmann-Stellvertreters.

Im Schutzgebietsverfahren kommt dem zu belastenden Grundeigentümer, den Wasserberechtigten und den Anlageinhabern Parteistellung zu. Dinglich Berechtigte sollen beigezogen werden (Servitutsberechtigte). Im Fall von einzuschränkenden Anlagen und Unternehmungen ist der fachlich und örtlich zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung wie Landes-Landwirtschaftskammer und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ebenfalls in Kenntnis zu setzen sind die zuständige Wasserrechtsbehörde und der ärztliche Amtssachverständige, nötigenfalls das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder die Eisenbahnbehörde. (vgl. Raschauer 1993: 212 f)

Seit November 1990 gibt es die Möglichkeit der jederzeitigen Abänderbarkeit der Bescheide. In diesem Verfahren hat im Fall einer Einschränkung des Schutzes nur der durch den Schutz Begünstigte, im Fall einer Erweiterung (Verschärfung) auch der zu Belastende Parteistellung. („Erweitertes Schutzgebiet“)

Im Schutzgebietsverfahren bekommt niemand Parteistellung. Es besteht nur die Möglichkeit zur Stellungnahme für Wasserberechtigte, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die gesetzlich berührten Interessenvertreter und die Landessanitätsdirektion. (vgl. Raschauer 1993: 213 f)

Ein Schutzgebietsverfahren kann bis zu mehreren Jahren dauern; in der Steiermark etwa liegen zwei bis drei Jahre zwischen Einreichung und Erlaß.

Überprüfungen über die Einhaltung der vorgeschriebenen Anordnungen und Beschränkungen in Schutz- und Schongebieten unterliegen grundsätzlich der Eigenkontrolle der Wasserversorgungsunternehmen. (vgl. § 134 WRG 1959)

In der Steiermark werden von der Wasserrechtsbehörde zusätzlich alljährlich in den einzelnen Schutzgebieten Kontrollen durchgeführt, um mit den angeordneten Maßnahmen und Entschädigungsleistungen einen größtmöglichen Grundwasserschutz zu gewährleisten (Bauer et al. 1995: 4) In Vorarlberg, Salzburg, Nieder- und Oberösterreich hat die Wasserrechtsbehörde nachgeordnete Dienststellen, etwa die Gewässeraufsicht, mit der Überwachung beauftragt. Durch personelle Knappheit werden allerdings nur stichprobenartige

Überprüfungen gemacht bzw. konkreten Vermutungen über Mißstände oder direkten Anzeigen nachgegangen. Eine routinemäßige und ständige Kontrolle seitens der Behörde scheint unter den gegebenen Umständen jedoch in den meisten Bundesländern nicht möglich zu sein.

Wer gegen Schongebiets-Anordnungen verstößt, macht sich strafbar und kann mittels Verwaltungsstrafrecht, Umweltstrafrecht und Zivilrecht zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt werden. Gleichzeitig kann er zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach dem WRG verpflichtet werden. (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 1997: 39 f)

2.3.3 Wer bezahlt?

Mit der WRG-Novelle 1990 wurde zwar die Möglichkeit geschaffen, per Schongebietsverordnung Beschränkungen anzuordnen, gleichzeitig wurde jedoch eine Entschädigungsverpflichtung damit verbunden (vgl. Raschauer 1993: 214 f):

Kann jemand auf Grund eines Schutz- oder Schongebietes seine Grundstücke und Anlagen oder Nutzungsrechte nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen, wie es ihm zusteht, so ist ihm diese Minderung der Benutzbarkeit vom Wasserberechtigten (dem Wasserversorgungsunternehmen) zu entschädigen. Bloße Minderung des Verkehrswertes ist allerdings nicht entschädigungspflichtig. (vgl. Raschauer 1993: 214 f, ÖVGW 1995: 11 f)

Für Private, die ein Schutz- oder Schongebiet für ihren Hausbrunnen beantragen wollen, stellt sich damit zumeist das Problem der Unfinanzierbarkeit der erforderlichen Entschädigungszahlungen.

Die Wasserrechtsbehörde entscheidet über die Höhe der Entschädigung. Ein landwirtschaftlicher Sachverständiger ist zumeist erforderlich, andere Anhörungen sind nicht zwingend vorgeschrieben. (vgl. Raschauer 1993: 215)

In der Praxis sind jedoch Entschädigungszahlungen in Schutzgebieten häufiger als in Schongebieten, da die Nutzungseinschränkungen im Schutzgebiet zumeist stärker sind.

Nicht entschädigungspflichtig ist die Nicht-Bewilligung von Tätigkeiten, die gem. § 32 WRG einer Bewilligungspflicht unterliegen.

2.4 Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen gem. § 54 WRG

Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen sind neben den gewässerbezogenen Verordnungen gemäß § 32, den schutzorientierten Schongebietsverordnungen gem. §§ 34 und 35 und den Sanierungsverordnungen gem. § 33 f gebietsbezogene Konkretisierungen der zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interessen, indem sie wasserrechtliche Prioritäten für bestimmte Gebiete setzen. (vgl. Raschauer 1993: 258, WRG 1959 - siehe Anhang)

Sie werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassen; im Falle eines Widerspruchs der Bestimmungen der Rahmenverfügung mit einem Vorhaben ist eine Abwägung des öffentlichen Interesses durchzuführen.

2.5 Widersprüche im Wasserrechtsgesetz?

Das Wassrechtsgesetz sieht zum Schutz des Grundwassers vor diffuser Belastung einen kombinierten Ansatz von vier Instrumenten vor, die auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen bzw. Überschneidungen aufweisen.

Es wird daher zusammenfassend versucht, die Rolle des Instrumentes „Trinkwasser-Schongebiete“ innerhalb dieses „kombinierten Ansatzes“ der österreichischen Gewässerschutzpolitik darzustellen:

1. Zur flächendeckenden Emissionseinschränkung

unterliegen alle gewässerrelevanten Maßnahmen einer Bewilligungspflicht (siehe Kapitel 2.1):

Im Sinne des Gleichheits- und Vorsorgegrundsatzes haben alle Verursacher in Österreich gleichartige Anstrengungen zu unternehmen, ihre Emissionen in Gewässer zu vermindern und die Einbringung gefährlicher Stoffe möglichst zu vermeiden. ... (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1997)

Mit dem Nachweis gewässerrelevanter Eingriffe („nachgewiesene Grundwasserbeeinträchtigung => nicht-ordnungsgemäße Landbewirtschaftung => Bewilligungspflicht“) wäre im Zuge des Bewilligungsverfahrens zu prüfen, welche Art der Bodennutzung in besonders grundwasser-sensiblen Zonen gesellschaftlich dennoch erwünscht ist und ob etwa eine über das ordnungsgemäße Maß hinaus gewässerschonende

Landbewirtschaftung mittels besonderer Förderprogramme bzw. mittels Entschädigungszahlungen im Rahmen von Schongebietsverordnungen weitergeführt werden kann.

2. Als gebietsbezogene Vorsorgeregelungen vor möglichen Gefährdungen

aufgrund besonders sensibler Nutzungen (Trinkwassernutzung) besteht die Möglichkeit der Schongebietsverordnungen (siehe Kapitel 2.3) sowie einer gebietsbezogenen Prioritätensetzung durch wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen (siehe Kapitel 2.4).

Trinkwasser-Schongebiete können auch dazu genutzt werden, generelle Emissionsbeschränkungen (z.B. "ordnungsgemäße Landwirtschaft") für ein bestimmtes Einzugsgebiet genauer zu definieren.

3. Imissionsregelungen

sollen nutzungsunabhängig überall dort eine „Reparatur“ initiieren, wo trotz Emissionsregelungen eine übermäßige Belastung des Grundwassers erfolgt ist.

Aus der Anwendung des Emissionsprinzips ergibt sich, daß das Imissionsprinzip als Regelungsinstrument vornehmlich dort zum Einsatz kommt, wo aus mangelnder Verdünnung und Selbstreinigungskapazität in einem Gewässer erhöhte, über das allgemeine Reinhalteneiveau hinausgehende Anforderungen zu stellen sind. (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1997)

Die Grundwasserschwellenwertverordnung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft etwa ermöglicht im Fall einer Überschreitung der zulässigen Grundwasser-Schwellenwerte Maßnahmen zu einer Sanierung des Grundwassers einzuleiten.

Die Bedeutung des Zusammenwirkens aller Instrumente zeigt sich in Hinblick auf die Einzelwasserversorgung durch Hausbrunnen und Quellen. Durch die Topographie Österreichs und die damit verbundenen Aufschlußkosten wird ein 100%iger Anschlußgrad der Bevölkerung an öffentliche Wasserversorger nie möglich sein: In Bundesländern wie Oberösterreich (nur 64% an öffentlicher Leitung), der Steiermark (63% an öffentlicher Leitung) und Niederösterreich (77% an öffentlicher Leitung), in denen die Bevölkerung auf Hausbrunnenversorgung angewiesen ist, wird man besonders auf eine flächendeckend gute Grundwasserqualität angewiesen sein.

Rein rechtlich wäre es zwar auch Privatpersonen möglich, für seinen/ ihren Hausbrunnen ein Schutzgebiet und auch ein Schongebiet zu beantragen. In der Praxis kann dieser/ diese jedoch kaum die Geldmittel aufbringen, um selbst allfällige Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftsbeschränkungen zu zahlen.

3 WIE WEIT REICHT DER SCHUTZ?

Die ÖVGW entwickelte 1981 in Anlehnung an § 34 WRG ein mehrstufiges System von Schutzzonen. Ziel war, die Wasserqualität gefährdende Tätigkeiten im Nahbereich des Trinkwasserbrunnens zu unterbinden. (siehe ÖVGW 1995: 12 ff)

Schutzone I soll den unmittelbaren Fassungsbereich einer Wassergewinnungsanlage schützen. Eine Verunreinigung in diesem Bereich würde wegen der kurzen Verweildauer in Boden und im Grundwasser ohne jede natürliche Selbstdreinigung direkt auf den Brunnen wirken.

Die ÖVGW empfiehlt den Wasserversorgern, diesen Bereich zu erwerben und einzuzäunen.

Schutzone II soll ein unbeeinflußtes Zuströmen zur Wasserfassung und Schutz gegen mikrobielle Verunreinigung gewährleisten. Diese Zone sollte so groß bemessen sein, daß von der oberstromigen Begrenzung bis zur Fassungsanlage die Verweildauer im Grundwasserleiter mindestens 60 Tage beträgt. Während dieser Zeit sterben krankheitserregende Mikroorganismen ab.

Die ÖVGW empfiehlt auch hier, das Areal zu erwerben und dieses ausreichend zu kennzeichnen, um Nutzungsformen, die schwer abbaubare Stoffe oder pathogene Keime in das Grundwasser gelangen lassen könnten, zu vermeiden.

Abweichungen von der 60-Tage-Grenze sind vor allem in Karst, Kluftgrundwasser, für Exfiltrationsstrecken von Oberflächengewässern sowie für Grundwasseranreicherung relevant.

Schutzone III soll Schutz vor nicht biologisch abbaubaren Stoffen gewährleisten (chemische Zone). Sie ist auf die Grundwasserneubildungsverhältnisse abzustimmen und soll das Grundwasser-Einzugsgebiet der Wasserfassungen erfassen.

Das Schongebiet galt bis zur WRG-Novelle 1990 nur als zusätzliche Sicherheitszone bis zur Grenze des Grundwasser-Einzugsgebietes.

3.1 Sind Schongebiete groß und effizient genug?

In den letzten Jahrzehnten stieg zusätzlich zur Verschmutzung des Grundwassers durch Punktquellen die Gefahr einer Belastung des Grundwassers mit Pestiziden und Stickstoffkomponenten (z.B. Nitrat, Nitrit, Ammonium) landwirtschaftlichen Ursprungs.

Mit den herkömmlichen Schutzbestimmungen bzw. Dimensionen der Schutzgebiete um Brunnenanlagen konnte ein ausreichender Schutz der Trinkwasserreserven vor flächenhafter chemischer Belastung nicht mehr sichergestellt werden.

Mit der WRG-Novelle 1990 wurde daher die Möglichkeit zur Ausweisung von Trinkwasser-Schongebieten geschaffen, die das gesamte hydrologische Einzugsgebiet vor Verunreinigung schützen sollten.

Diese sind immer dann auszuweisen, wenn mit herkömmlichen Schutzgebieten der Schutz der Wasserversorgungsanlagen nicht hinreichend bewirkt werden kann. Schongebietsanordnungen können daher zusätzliche Einschränkungen enthalten, wie Verbote mit Drittirkung gegenüber einem unbestimmten Adressatenkreis.

In ausgewiesenen Grundwasser-Einzugsgebieten können jedenfalls Maßnahmen, die das Wasservorkommen gefährden können, per Verordnung als

- ◆ anzeigepflichtig (z.B. Drainagierungen, Schlägerungen, Lagerung von Stoffen etc.)
- ◆ bewilligungspflichtig
- ◆ unzulässig

erklärt werden, oder

- ◆ gewissen Einschränkungen unterworfen werden. (vgl. Raschauer 1993: 212 f; ÖVGW 1995: 10)

Solche Regelungen sind auf die örtlichen Verhältnisse (Bewirtschaftungsintensität, Grundwasserströmung, Grundwasserneubildung, Grundwasserflurabstand etc.) abzustimmen.

Der Erlassung einer Schongebietsverordnung muß eine hydrologische Erhebung des Einzugsgebietes vorausgehen. (vgl. Rossmann 1993: 121)

3.2 Die Rolle der Bodennutzung

Neben standortspezifischen Faktoren wie Niederschlagsmenge und -verteilung, Wasserrückhaltevermögen und Durchlässigkeit des Bodens, die kaum beeinflußbar sind (außer etwa im Fall von Beregnungsmaßnahmen!), ist es vor allem die Bodenbewirtschaftung, die das Ausmaß der Nitratauswaschung bestimmt. Da die verschiedenen Nutzungsarten des Bodens unterschiedliche Gefährdungspotentiale haben, sollten die verordneten Schutzmaßnahmen in Schongebieten danach ausgerichtet werden.

Besonders für auswaschungsgefährdete Standorte mit leicht durchlässigen Böden dürfte in vielen Fällen folgendes Potential für Nitrataustrag ins Grundwasser zutreffen (absteigende Reihenfolge):

Sonderkulturen, Mais (mit Gülle) > Leguminosen, Gründüngung (Einarbeitung im Herbst) > Mais (ohne Gülle) > Futterrüben > Kartoffeln > Zuckerrüben > Wintergetreide (ohne Nachfrucht) > Sommergetreide > Grünland (intensiv) > Grünland (extensiv) > Wald (standortgemäß, schonende Bewirtschaftung) (Rohmann, Sontheimer 1985: 205)

Im Folgenden wird die Bewertung der Nutzungsart durch Rohmann und Sontheimer (Rohmann, Sontheimer 1985: 190 ff) kurz zusammengefaßt:

3.2.1 Wald

Der Einfluß des Waldes auf die Wasserqualität ist abhängig von Standort, der Art der Bestockung und dem Alter der Bestände, zusätzlich sind aber auch verschiedene forstwirtschaftliche Maßnahmen ausschlaggebend.

Bei der Baumartenwahl sollte auf die Erschließung des Bodens und eine Einbeziehung tieferer Bodenhorizonte in den Nährstoffkreislauf geachtet werden. Auf sauren bzw. pufferschwachen Böden sollte die der Baumartenwahl auf zusätzliche Säurebelastungen durch Nadelgehölze und deren schlecht umsetzende Streu geachtet werden. Bei starkem Säureeintrag aus der Atmosphäre sollten die höheren Depositionsraten an Nadelbäumen berücksichtigt werden und vermehrt Laubgehölze gepflanzt werden. Auf Problemstandorten mit hohen Nitratfrachten sollten keine stickstoffbindenden Baumarten gepflanzt werden. (vgl. Hager 1995: 25)

Forstliche Maßnahmen, wie schlagweise Bestandsverjüngung, Stickstoffdüngung und Kalkungen können Ungleichgewichte im Nährstoffhaushalt verursachen und damit zu einer

erheblichen Nitratauswaschung führen. Besonders problematisch sind Kahlschläge im Einzugsgebiet von Quell- und Grundwasserwerken.

Eine Aufforstung größerer Flächen in Wassereinzugsgebieten nach vorausgegangener landwirtschaftlicher Nutzung ist jedoch keine geeignete Sofortmaßnahme zur Minimierung der Nitratauswaschung, falls die unter den brachliegenden Zwischenfällen mineralisierten Stickstoffmengen nicht durch begleitende pflanzenbauliche Maßnahmen ausgeschöpft werden.

3.2.2 Grünland und Grünlandumbruch

Die Nitratauswaschung unter extensiv genutztem Dauergrünland ist in der Regel so gering, daß die Nitratkonzentrationen im Sickerwasser meist deutlich unter 20 mg/l liegen. Nach dem Wald bietet deshalb extensives Dauergrünland den besten Schutz des Grundwassers vor überhöhten Nitratkonzentrationen.

Wesentlich höhere Nitratmengen werden bei intensiver Grünlandwirtschaft, wie z.B. unter Mähweiden, ausgewaschen. Die Auswaschungsraten können bei dieser Nutzungsintensität etwa in der Größenordnung von normal genutzten Ackerböden liegen.

Bei Grünlandumbruch werden innerhalb weniger Jahre große Mengen des in der Grasnarbe gespeicherten Bodenstickstoffs mineralisiert. Grünlandumbruch verursacht daher für einen bestimmten Zeitraum so extrem hohe Nitrateinträge in das Grundwasser, wie sie durch keine andere landwirtschaftliche Maßnahme, auch nicht in den Fällen extremer Überdüngung, auftreten können. Selbst nach dem Abklingen der hohen Nitratauswaschungsraten muß in der Folgezeit generell von einer erhöhten Nitratauswaschungsgefahr ausgegangen werden, zumal der Grünlandumbruch häufig im Zusammenhang mit Änderungen in der Viehhaltungswirtschaft vorgenommen wird und dann oftmals zu Lasten eines verstärkten Maisanbaus (mit Gülle) geht.

3.2.3 Ackerbau und Fruchfolge

Insbesondere im Ackerbau hat die Düngungspraxis eine zentrale Bedeutung. Gründüngung und Einarbeitung von Ernterückständen, wie sie beispielsweise im Gemüsebau anfallen, kann zur Freisetzung von großen Nitratmengen innerhalb der Auswaschungsperiode führen. Insbesondere nach Einarbeitung von Leguminosen können im Herbst sehr hohe

Nitratmengen freigesetzt und ausgewaschen werden. Dies ist vor allem auch im biologischen Landbau zu beachten.

Die Nutzungsrichtung mit dem höchsten Düngeneiveau (Mineraldünger) dürfte der Gemüseanbau sein, gefolgt von den Sonderkulturen Obst, Wein und Baumschulen. Es spielt dabei oft der Umstand eine große Rolle, daß es sich dabei um sehr lukrative Kulturen mit sehr hohen Verkaufserlösen handelt, und die Kosten für die Stickstoffdüngung demgegenüber nur von untergeordneter Bedeutung sind. Dazu kommt oftmals eine geringe Pflanzendichte, etwa beim Wein.

Die Gefahr der Nitratauswaschung ist bei Fruchtfolgen mit relativ schnell und gut bodenbedeckenden Pflanzenbeständen mit langen Kulturzeiten wesentlich geringer als bei Fruchtfolgen mit nur geringer Bodenbedeckung und kurzen Kulturzeiten.

Schwarzbrache erhöht die Auswaschungsraten allgemein um den Faktor 2 - 7 gegenüber langdauernden Fruchtfolgen. Ebenso problematisch sind kulturspezifische Brachezustände wie z.B. bei Mais, dessen Bestände sich erst spät (Mai/ Juni) schließen, bis dahin liegt der Boden praktisch brach (Halbbrache). Bracheähnliche Zustände können auch im Wein- und Obstbau vorliegen.

3.3 Die Bundesländer im Vergleich

Die Schongebiets-Praxis der Bundesländer unterscheidet sich teilweise sehr stark (für Details siehe Kapitel 5.1.).

Das erste Schongebiet wurde 1935 erlassen (Heilquellen für Bad Schallerbach), das gros der Schongebietsverordnungen stammt aus den sechziger und siebziger Jahren. Derzeit werden in einer Reihe von Bundesländern die Schutzbestimmungen überprüft und überarbeitet.

Zum Teil wurden die Schongebiete, etwa in Kärnten oder Vorarlberg, in Form einer Sammelverordnung erlassen, zum Teil wurden sehr detaillierte, an die jeweiligen Standortverhältnisse stark angepaßte Schongebietsverordnungen, etwa in der Steiermark einzeln erarbeitet.

Jeder Vergleich der Schongebietszahlen, -flächen und -bestimmungen ist nur bedingt zulässig. Aus hydrogeologischen Gründen sind in jedem Schongebiet sehr spezifische Maßnahmen notwendig. Aus den folgenden Vergleichen lassen sich dennoch

Schlußfolgerungen herausarbeiten, die zu einer Weiterentwicklung des WRG-Instruments „Trinkwasser-Schongebiete“ führen können.

3.3.1 Zahl und Fläche der Schongebietsverordnungen

1996 gab es in Österreich 155 per Verordnung ausgewiesene Schongebiete, daß entspricht ungefähr 9% der österreichischen Landesfläche. (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1996). Mit Stand Juni 1997 waren es bereits 178.

Das Bundesland mit den meisten Schongebieten ist Salzburg, Schlußlicht ist Wien mit nur einem Schongebiet.

Im Bundesländervergleich ist Niederösterreich das Land mit der größten absoluten Schongebietsfläche insgesamt, das Burgenland das Bundesland mit der kleinsten.

Das Bundesland mit der höchsten durchschnittlichen Fläche pro Schongebiet ist Kärnten, das mit dem kleinsten Flächendurchschnitt ist das Burgenland.

Von der Fläche und der Anzahl der Schongebiete Aussagen bezüglich der Schutzwirkung abzuleiten, ist nur sehr bedingt möglich. Es sind zwei gegenläufige Trends bemerkbar: Es werden einerseits verhältnismäßig kleine Schongebiete mit sehr strengen Maßgaben erlassen oder sehr ausgedehnte Schongebiete mit jedoch relativ allgemeinen, unpräzisen Auflagen.

Auffällig ist jedoch, daß das Burgenland trotz seiner relativ großen Landesfläche im Vergleich zu Vorarlberg oder Tirol eine sehr geringe Zahl an Schongebieten aufzuweisen hat.

Überblick über Zahl und Fläche der Schongebietsverordnungen

Bundesland	Zahl der Schongebiete	Fläche insgesamt in km ²	Durchschnittliche Fläche in km ²
Burgenland	8	105	13,2
Kärnten	19	1.454,63 (ca. 15 %)	76,5
Niederösterreich	21	1.534,8 (ca. 8 %)	73,0
Oberösterreich	24	799,13 (ca. 7 %)	33,3
Salzburg	40	890,46 (ca. 14 %)	23,5
Steiermark	17	393,1 (ca. 2 %)	23,2
Tirol	38	511 (ca. 4 %)	13,4
Vorarlberg	6	k.A.*	k.A.*
Wien	1	54,3 (ca. 13 %)	k.A.*
Österreich gesamt	178	5.742,42 (ca. 7 %)	

* Daten liegen dem Amt der Landesregierung nicht vor

3.3.2 Bestimmungen im Hinblick auf die Bodennutzung

In der Ausgestaltung der Schongebietsverordnungen durch die Bundesländer sind große Unterschiede feststellbar. Man erkennt, daß in den einzelnen Bundesländer auf Inhalte und „Regelungsstärken“ verschieden starkes Gewicht gelegt wurde.

Inhaltliche Vorgaben, die Bodennutzung betreffend, sind zwar in jedem Bundesland getroffen worden, jedoch mit einem sehr unterschiedlichen Präzisionsgrad:

Regelungen im Rahmen der Bodennutzungsart „Wald“ werden in den seltensten Fällen gegeben, sie beschränken sich zumeist in älteren Schongebieten v.a. in Tourismusgebieten auf sehr allgemeine Gebote zu pfleglicher Wald- und Weidewirtschaft und die Beachtung des Landschaftsschutzes. Bewilligungspflichten bzw. Verbote für Rodungen, Kahlschläge und Plenterungen wurden nur in Oberösterreich und Salzburg erlassen, in der Steiermark besteht Bewilligungspflicht für die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur. Dies ist um so verwunderlicher, als diese Maßnahmen einen starken Nitratauswaschungs-Schub bewirken können.

Gebote zu grundwasserschonender Aufforstung, etwa Baumarten betreffend bzw. Bewirtschaftungsvorgaben für die Forstwirtschaft sind kaum vorhanden. In der Steiermark besteht etwa ein Verbot für die großflächige Verwendung von forstlichen Pestiziden im Niederwechsel-Schongebiet, in Oberösterreich Vorgaben bezüglich Rekultivierungsmaßnahmen.

Die Bodennutzungsform „Grünland und Grünlandumbruch“ wird ebenfalls kaum in die Regelungen einbezogen. Die Vorgaben beschränken sich zumeist auf indirekte Maßgaben wie Bewilligungspflicht für Gäfuttersilos etwa in der Steiermark, Siloanlagen und die Ausweitung der Almwirtschaft in Salzburg, Vorgaben zur Massentierhaltung in Oberösterreich sowie Koppel- und Weidehaltung in Tirol.

Einzig in Salzburg (Schongebietsverordnung Anthering) wurde die Umstellung von Grünlandwirtschaft auf eine landwirtschaftliche Intensivnutzung, verbunden mit einem vermehrten Einsatz von Chemikalien, mit einer Anzeigepflicht versehen bzw. in den Schongebietsverordnungen Blunautal, Taugl, Kuhmannquelle generell bewilligungspflichtig gemacht.

Die Bestimmungen im Bereich Ackerbau und Fruchtfolge beschränken sich hauptsächlich auf die Ausbringung von Pestiziden bzw. von Wirtschafts- und Mineraldünger. Präzise Angaben, etwa den Ausbringungszeitpunkt oder die Kulturart betreffend, werden kaum gemacht.

Nur in der Steiermark, Salzburg, Vorarlberg und Kärnten wurden Vorgaben die Gülle-Ausbringungszeitpunkte betreffend festgeschrieben. Die Regelungen variieren zwischen Verboten und Bewilligungspflichten.

Regelungen im Bereich Fruchtfolge werden nur in der Steiermark getroffen. Dies ist insofern problematisch, als die Fruchtfolge ein bedeutsamer Einflußfaktor auf die Befrachtung des Sickerwassers mit Stickstoffkomponenten und Pestiziden ist.

Bodennutzungseinschränkungen, die die Menge der Sickerwasserbildung und damit auch die Auswaschung beeinflussen, werden im Burgenland in Bezug auf Beregnungs- und Entwässerungsanlagen verordnet, sowie in Oberösterreich in Bezug auf Entwässerungsanlagen.

Die „Regelungsstärken“ der inhaltlichen Vorgaben im Bereich Bodennutzung werden im Bundesländervergleich sehr unterschiedlich gehandhabt.

Bewilligungs- und Anzeigepflichten werden durchgängig als Instrumente zum Grundwasserschutz eingesetzt, Verbote und sonstige inhaltliche Einschränkungen jedoch häufig nicht.

Die Bewilligungs- und Anzeigepflichten in Hinblick auf die Bodennutzung beschränken sich allerdings oftmals auf die Wiederholung bereits bestehender Vorgaben, etwa im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft oder der Pestizidzulassung, selten wird jedoch eine Konkretisierung getroffen.

Zum Teil besteht sogar die paradoxe Situation, daß per Schongebietsverordnung gesetzliche Vorgaben aufgeweicht werden, indem etwa in der Steiermark die Verwendung nicht-zugelassener Pestizide mit einer Bewilligungspflicht (!) versehen wird. Mit der Umsetzung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 durch die Länder wird dies in Zukunft allerdings nicht mehr möglich sein. Die entsprechenden Schongebietsverordnungen sind daher zu novellieren.

4 SCHONGEBIETE DER ZUKUNFT - DIE CHANCEN

Mit der WRG-Novelle 1990 wurden Schongebiete auf eine neue rechtliche Basis gestellt. Damit bedarf ein Großteil der bereits bestehenden Schutz und Schongebiete einer räumlichen und inhaltlichen Überarbeitung. (vgl. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1996: 243) In einigen Bundesländern, etwa in Niederösterreich, steht zudem die Ausweisung von einer Reihe weiterer Schongebiete in Ausarbeitung bzw. Planung.

Der Zeitpunkt erscheint günstig, bestehende Defizite zu beheben und das Potential von Trinkwasser-Schongebieten auszuschöpfen.

4.1 Schongebiete statt Grundwassersanierung?

Schutz- und Schongebiete wurden als Instrument zur Vorbeugung von Grundwasserverunreinigung konzipiert, nicht zur Reparatur von bereits existenter Grundwasserbelastung oberhalb der Schwellenwerte.

Tatsächlich ist in der derzeitigen politischen Praxis jedoch ein Trend bemerkbar, der der Intention des WRG entgegenzulaufen scheint:

Obwohl seit 1994 alle flächenhaften und zeitlichen Tatbestände zur Ausweisung einer großen Anzahl von Sanierungsgebieten in fast allen Bundesländern gegeben sind, wurden bisher in ganz Österreich nur zwei Grundwassersanierungsgebiete gem. § 33 f (2) ausgewiesen (westliches Machland, südliches Eferdinger Becken, beide in Oberösterreich). Entsprechende Maßnahmenverordnungen gem. § 33 f (3) wurden noch nicht erlassen.

Wasserversorger mit Grundwasserbrunnen in diesen Gebieten müssen jedoch trotz beeinträchtigter Grundwasserqualität eine entsprechende Trinkwasserqualität bereitstellen. Da Grundwasser-Sanierungsmaßnahmen durch das Land nicht erfolgt sind, waren und sind viele gezwungen, auf Eigeninitiative Maßnahmen zur Sicherung einer entsprechenden Trinkwasserqualität zu setzen und alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

Neben der Finanzierung von Ausweichmaßnahmen wie der Neuerschließung von Brunnen, Fremdwasserbezug, Anschluß an überregionale Versorger und Bau von Wasserauf-

bereitungsanlagen wird seitens der Wasserversorger zunehmend das Instrument der Schongebiete in Betracht gezogen.

Letzteres ist durchaus erfolgversprechend. Mittlerweile demonstrieren einige Pilotprojekte - etwa im Leibnitzer Feld-, wie effektiv Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich zur Besserung der Grundwasserqualität wirken können.

Da die Verhinderung von weiteren flächenhaften Schadstoffeinträgen ins Grundwasser sowohl als Schutz- als auch Sanierungsmaßnahme zu interpretieren ist, kann diese Strategie auch WRG-konform formuliert werden.

Diese Entwicklung ist jedoch politisch nicht wünschenswert und daher nicht weiter zu verfolgen:

◆ Äußerst problematisch sind jene über das Maß der "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" hinausgehenden Beschränkungen, die mangels Sanierungsgebiet in die Schongebietsverordnung aufgenommen werden müssen. Die Entschädigungspflichten werden damit vom Land, das ein Sanierungsgebiet ausweisen müßte, auf den Wasserversorger, dessen Einzugsgebiet im Sanierungsgebiet liegt, überwälzt. Diese müssen vom Wasserversorger und in der Folge oftmals von den Wasserkonsumenten aufgebracht werden.

Zahlungen der „Opfer“ zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigung - auch wenn politisch derzeit leichter durchsetzbar - widersprechen dem Verursacherprinzip.

◆ Schutz- und Schongebiete anstelle von Grundwassersanierung heranziehen untergräbt das Prinzip des flächendeckenden Grundwasserschutzes. Es werden dann Maßnahmen nur dort getroffen, wo direktes Interesse an der Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser besteht.

Zukünftig erhöht sich die Chance, daß Sanierungsgebiete zügiger als bisher ausgewiesen werden: Eine der Ursachen für die schleppende Ausweisung von Grundwasser-Sanierungsgebieten scheint der 20%ige Selbstbehalt gewesen zu sein, der für eine große Anzahl von Landwirten bei Beibehaltung ihrer bisherigen Wirtschaftsweise spürbare Einkommenseinbußen bewirkt hätte. Dieser hätte jedoch zumindest im Ansatz dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Im Zuge der WRG-Novelle 1997 wurde der 20%ige Selbstbehalt gestrichen. Landwirte in Grundwasser-Sanierungsgebieten sind nun zu 100% für Nutzungseinschränkungen vom Land (bzw. Bund) zu entschädigen. (§ 33 f WRG) Grundwassersanierung geschieht damit jedoch zur Gänze auf Kosten der öffentlichen

Budgets, und damit des Steuerzahlers - unter Mißachtung des Verursacherprinzips und des § 32 WRG, denn überall dort, wo Grundwasserverunreinigungen z.B. bei Nitrat mit über 50 mg/l vorliegen, wäre die Bodennutzung wasserrechtlich bewilligungspflichtig. (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 1997: 9)

Es ist abzusehen, daß entsprechende Grundwasser-Sanierungsmaßnahmen nicht verpflichtend erlassen werden, sondern in Rahmen von Förderprogrammen zur freiwilligen Teilnahme angeboten werden.

Finanziell relevant wird weiters sein, daß die zu gewährenden Prämien zusätzlich zur Abgeltung der Einkommenseinbußen ein Anreizelement enthalten müssen, damit eine entsprechende Akzeptanz in den betroffenen Gebieten erreicht wird.

Ob freiwillige Förderprogramme langfristig tatsächlich die Grundwasserqualität sichern können, wird davon abhängen, ob damit Korrekturen innerhalb der bestehenden, grundwasserbelastenden Wirtschaftsweise finanziert werden oder ein Umstieg auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftsformen (Biolandbau in Verbindung mit Biogasnutzung) herbeigeführt wird.

Es ist folgender Handlungsbedarf gegeben:

- ◆ Die in § 32 WRG zu "ordnungsgemäßer Landwirtschaft" bestehenden Richtwerte (3,5 DGVE etc.) sollten einer Überprüfung auf fachliche Eignung unterzogen bzw. weiter präzisiert werden.

Die Schaffung einer inhaltlichen Verbindung zum "Österreichischen Programm für eine umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft" (ÖPUL) erscheint in diesem Sinne angebracht. Die Fördervoraussetzungen der dort angebotenen Elementarförderung könnten die erste Präzisierung von ordnungsgemäßer und daher bewilligungsfreier Landbewirtschaftung herangezogen werden.

- ◆ Förderprogramme zur Grundwassersanierung sollten verstärkt einen Systemwechsel (Biolandbau in Verbindung mit Biogasnutzung) in den betroffenen Gebieten unterstützen. Damit können die Wasserversorger von den dort bereits getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen zur Grundwassersanierung entlassen werden und Schongebiete wieder zu dem machen, wozu sie ursprünglich vorgesehen waren: ein Vorsorgeinstrument.
- ◆ Die Möglichkeit, wegen finanzieller Nachteile auf Grund der Versäumnisse der Länder bei der Ausweisung von Sanierungsgebeiten Schadenersatz einzuklagen, wäre zu prüfen.

4.2 Schongebiete müssen effizienter werden

Wirksame Strategien zum vorsorgenden Grundwasserschutz müssen die Bodennutzung im gesamten Wassereinzugsgebiet einbeziehen.

Die Untersuchung der diesbezüglichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer ergab jedoch deutliche Defizite insbesondere die Bodennutzung betreffend. (siehe Kapitel 3.3.2.) Damit kann unter derzeitigen Bedingungen der Schutz der Trinkwasser-Reserven nicht sichergestellt werden.

Die inhaltliche Weiterentwicklung sollte daher an folgenden Punkten ansetzen:

4.2.1 Stärkere Berücksichtigung des Gefährdungspotentials durch Bodennutzung

Nach ständiger Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt schon die bloße Möglichkeit der Gefährdung der Beschaffenheit des Wasservorkommens, um Tätigkeiten durch Verordnung der Bewilligungspflicht zu unterwerfen. (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 1997: 11)

Es ist dringend zu empfehlen, folgende Bestimmungen in die bereits existenten bzw. in Ausarbeitung befindlichen Schongebietsverordnungen aufzunehmen:

- ◆ Vermeidung einer Grundwassergefährdung durch Verbot bzw. flächenmäßige Begrenzung von Rodungen und Kahlschlägen. Diese wurden bisher nur in drei Bundesländern verordnet.
- ◆ Generelles Verbot des Grünlandumbruchs. Die enorme Grundwassergefährdung, die von einem Grünlandumbruch ausgeht, im Rahmen der Bodennutzungsform „Grünland“ ist bundesweit nur in drei (von derzeit 178) Schongebietsverordnungen (in Salzburg) berücksichtigt.
- ◆ Konkretisierung der bewilligungspflichtigen bzw. nicht zulässigen Bestimmungen im Bereich Ackerbau und Fruchtfolge. Diese beschränken sich bisher hauptsächlich auf die Ausbringung von Pestiziden bzw. von Wirtschafts- und Mineraldünger. Mindestens ebenso grundwasserrelevante Regelungen, wie der Ausbringungszeitpunkt oder die Gestaltung der Fruchtfolge, werden bis auf die Steiermark und Salzburg nirgends getroffen.

4.2.2 Verschärfung der „Regelungsstärken“ der inhaltlichen Vorgaben im Bereich Bodennutzung

Die mit der WRG-Novelle 1990 geschaffene Möglichkeit einer Kombination von Bewilligungspflichtigkeit, Einschränkungen und Verboten von Tätigkeiten wurde bisher kaum ausgeschöpft.

Bewilligungs- und Anzeigepflichten in Hinblick auf die Bodennutzung beschränken sich oftmals auf die Wiederholung bereits bestehender Vorgaben, etwa im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, der Pestizidzulassung oder von Bodenschutzgesetzen.

Zum Teil besteht sogar die paradoxe Situation, daß per Schongebietsverordnung gesetzliche Vorgaben aufgeweicht werden, indem etwa die Verwendung nicht-zugelassener Pestizide in Schongebieten mit einer Bewilligungspflicht (!) versehen wird (etwa in der Steiermark) bzw. bereits ordnungsgemäße, grundwasserschonende Landwirtschaft entschädigt wird (etwa in Kärnten).

Es ist folgender Handlungsbedarf gegeben:

- ◆ Schongebietsverordnungen sollten verstärkt dazu verwendet werden, bereits bestehende generelle Nutzungsbeschränkungen (Bodenschutzgesetze etc.) für ein bestimmtes Gebiet zu konkretisieren. Daraus erwachsen keinerlei Entschädigungspflichten. In der Steiermark etwa werden Schongebietsverordnungen dazu herangezogen, "ordnungsgemäße Landwirtschaft" für das jeweilige Brunnen - Einzugsgebiet klar zu definieren.
- ◆ Es wäre in der Folge stärker als bisher zu unterscheiden, welche Bodennutzung im Schongebiet keinesfalls die Bestimmungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfüllt und daher nicht bewilligungsfähig ist.

4.3 Systemumstellung als Offensivstrategie

Bisher wurde die Chance der Wasserwerke, mittels Entschädigungszahlungen bzw. Förderungen nachhaltig und dauerhaft auf die Art der Bodennutzung innerhalb des Schongebietes einzuwirken, kaum wahrgenommen.

Der durchschlagende Erfolg deutscher Wasserversorgungsunternehmen, landwirtschaftliche Systeme in ihren Einzugsgebieten umzustellen (vgl. AMON, EDER, LINDENTHAL 1997) sollte in Zukunft auch österreichische Wasserversorger zu selbigem animieren.

4.3.1 Biolandbau in Verbindung mit Biogasnutzung

Als Langfristmaßnahme für dauerhaften Grundwasserschutz ist eine Systemänderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung notwendig.

Biolandbau in Verbindung mit Biogasnutzung (in Viehzuchtgebieten) stellen sich in Bezug auf Nitrat- und Pestizidaustrag ins Grundwasser, als auch in Bezug auf langfristige wirtschaftliche Überlebensfähigkeit als geeignete Kernmaßnahmen im Rahmen einer Schongebietsverordnung dar.

Eine Förderung des Ökologischen Landbaus durch Wasserversorgungsunternehmen erfährt in Deutschland bereits eine dynamische Entwicklung. Eine Erhebung bei 150 Wasserwerken in Deutschland weist nach, daß darunter fast 30 den Ökologischen Landbau über Flächenförderung, Vermarktungshilfen und Öffentlichkeitsarbeit fördern, darunter die Wasserwerke München, die kommunalen Wasserwerke Leipzig und die Stadtwerke Osnabrück. (vgl. AMON, EDER, LINDENTHAL 1997)

Fallbeispiel Stadtwerke München

Die Stadtwerke München, ein Wasserversorgungsunternehmen für 1,3 Millionen Menschen, überlegte Anfang der 90er Jahre neben der Festlegung von Wasserschutzgebieten und den Ankauf von Liegenschaften einen neuen Weg in der Landnutzung der Wassereinzugsgebiete einzuschlagen. Das Ziel war, aktiven Gewässerschutz bei vertretbarem Aufwand zu realisieren.

Nach eingehender Prüfung der Optionen war die Leitung der Stadtwerke München davon überzeugt, daß für gewässerschonende Bewirtschaftung nur der Ökologische Landbau in Frage kommt. Die daraufhin angesprochenen Verbände des Ökologischen Landbaus erklärten sich bereit, ein Programm zur Förderung der Ökologischen Landwirtschaft im Wassereinzugsgebiet zu unterstützen. Darüber hinaus konnten im wichtigsten Wassergewinnungsgebiet der Münchner Wasserversorgung im Mangfalltal durch den Besitz

von einigen Grundstücken im Umfeld der Gewinnungsanlagen Einfluß auf die Bewirtschaftung genommen werden.

1996 waren von 2250 ha landwirtschaftliche Nutzfläche im Wassereinzugsgebiet bereits 1600 ha (entspricht ca. 70%) auf ökologischen Landbau umgestellt. Seit Mitte der 90er Jahre bewegen sich die Belastungen mit Atrazin und Desethyltrazin wieder unterhalb der Nachweisgrenze und die Nitratwerte sanken seit 1992 von 15 ppm auf 8 ppm (HEß 1997).

Der Erfolg des Projektes liegt auch in dem Nutzen der bestehenden Strukturen im Beratungs- und Kontrollbereich. Insbesondere das etablierte Kontrollsysteem entsprechend der EU-VO 2092/91 zum Ökologischen Landbau aber auch die Beratung der regionalen Bio-Verbände hilft wesentliche Kosten sparen, die sonst üblicherweise bei Grundwassersanierungsprogrammen in der Landwirtschaft anfallen. Das gesparte Geld kann auf diese Weise über Direktzahlungen zu den Biobetrieben gelangen.

Neue Wege wurden auch in der Vermarktung gegangen: Die Stadtwerke München sind in die Gespräche mit Molkereien, großen Brotfabrikanten und regionaler Fleischvermarktung eingebunden. In einem ersten Schritt wurde durch begleitende Werbung durch die Stadtwerke München über deren Kundenzeitschrift und über Informationsblätter die Biobetriebe in ihrer Vermarktung unterstützt. Weitere Maßnahmen wie der Druck von Plakaten und die Einrichtung von Biotheken in den städtischen Kantinen sind ebenso in Planung wie der Aufbau eines eigenen Bioladens in einem der Dörfer im Gewinnungsgebiet.

Fallbeispiel kommunale Wasserwerke Leipzig

Die Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH versorgen ca. 638.000 Einwohner mit Trinkwasser. Zur Trinkwasserbereitung werden ausschließlich Grundwasser und Uferfiltrat genutzt.

Als wichtigstes Ziel des Unternehmens wird der Schutz des Trinkwassers im Einzugsgebiet der Wasserwerke Leipzig mit dem Vorsatz "Vorsorge statt Nachsorge" gesehen. 1995 bewirtschaftete das Wasserversorgungsunternehmen eine Betriebsfläche von 1007 ha mit insgesamt 20 Arbeitskräften und einem Viehbestand von 350 Rindern, davon 150 Milchkühe mit einer Leistung von je 6100 kg im Jahre 1994. Mit den erreichten Ergebnissen wurde nachgewiesen, daß es möglich ist, einen landwirtschaftlichen Großbetrieb erfolgreich nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus zu bewirtschaften.

Die Kommunalen Wasserwerke Leipzig erwerben zudem Acker- und Grünland in den Trinkwasserschutzonen und verpachten es an die ansässigen Landwirte, wenn diese bereit sind, die Flächen auf Ökologischen Landbau umzustellen. Diese Betriebe erhalten bei Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen vertraglich festgesetzte Festbeträge, die sie nutzen sollen, um sich z.B. Saatgut und solche Investitionsgüter anzuschaffen, die für den Ökologischen Landbau dringend erforderlich sind. Darüber hinaus erhalten sie Unterstützung beim Absatz ihrer Erzeugnisse.

In Verbindung mit einem umfangreichen Flächentausch gelang es, die Trinkwasserschutzzone II und ausgewählte Flächen der Zone III der vier größten Wasserwerke des Unternehmens mit insgesamt 1300 ha auf Biologische Landwirtschaft umzustellen. Damit wurde erreicht, daß kostenaufwendige Nitrateliminierungsverfahren in zwei großen Wasserwerken des Unternehmens nicht mehr erforderlich sind. Weitere Flächen sollen über fortlaufende Gespräche mit landwirtschaftlichen Betrieben hinzukommen.

Bei der Vermarktung der biologisch erzeugten Produkte sind erst Anfänge vom Wasserversorgungsunternehmen gemacht. Mit dem Grundsatz "Gesundes Trinkwasser - Gesunde Nahrungsmittel für den Raum Leipzig" wird nach Lösungen für den Absatz der tierischen Erzeugnisse gesucht. Für alle pflanzlichen Produkte existieren auch aufgrund einer selbst aufgebauten Getreideaufbereitung und Lagerung keine Probleme.

Fallbeispiel Stadtwerke Osnabrück

Die Stadtwerke Osnabrück AG versorgen u.a. etwa 160.000 Bürger täglich mit Strom, Erdgas und Trinkwasser. Die Stadtwerke beziehen ihr Trinkwasser überwiegend aus ländlich strukturierten Wassergewinnungsgebieten. Die Gesamtfläche aller Einzugsgebiete beträgt 115 km². Davon werden knapp 60 % landwirtschaftlich genutzt.

Die Stadtwerke Osnabrück AG kaufen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld der Förderbrunnen an und verpachten diese gezielt an ökologisch wirtschaftende Betriebe. Diese Aktivitäten sind jedoch im Vergleich zu den Beispielen aus München und Leipzig eher bescheiden (1995: 22 ha ökolog. bewirtschaftet).

Bei einer Erhebung der Reststickstoffgehalte der konventionellen Betriebe (ohne und mit Wasserschutz-Auflagen) sowie von Biobetrieben wurden auf jenen Ackerflächen, die an Biobauern verpachtet werden, die weitaus niedrigsten Rest-N-Gehalte festgestellt.

Seit 1992 wird zudem versucht, den Kunden der Stadtwerke die Bedeutung des Ökologischen Landbaus für den Gewässer- und Trinkwasserschutz zu verdeutlichen. Die Stadtwerke unterstützen weiters das im Sommer 1993 angelaufene Projekt "Ökologischer Kurort Bad Laer", das vom Land Niedersachsen getragen wird und eine Förderung der Vermarktung ökologischer Produkte in der Region Osnabrück zum Ziel hat.

Folgender Handlungsbedarf ist gegeben:

- ◆ Privatrechtliche Vereinbarungen von Wasserversorgern sollten statt kosten- und kontrollintensiven Einzelmaßnahmen im Bereich Landwirtschaft verstärkt Anreize für einen Systemwechsel (Biolandbau in Verbindung mit Biogasnutzung) geben.

4.3.2 Naturschutz im Schongebiet

Bis auf zwei Ausnahmen (siehe Kapitel 2.2.3.) sind bisher keine gezielten Versuche unternommen worden, mittels Förderung von standortangepaßter, natürlicher Vegetation und deren Pflege die Grundwasserqualität positiv zu beeinflussen.

Es ist folgender Handlungsbedarf gegeben:

- ◆ Standortangepaßte Aufforstung wäre in vielen Schongebiets-Kernzonen eine sinnvolle Maßnahme zur Stabilisierung der Grundwasserqualität.

In der Steiermark etwa wurde das örtliche Forstfachreferat in die Aufforstung miteinbezogen, um einen „standortangepaßten aufgelockerten Laubholzmischwald mit stufigem Aufbau unter Erhaltung einer bleibenden Bodenflora sowie kleinstrukturierte, artenreiche und regenerationsfähige Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt“ (Bezirkshauptmannschaft Leibnitz 1997) im Schongebiet zu schaffen.

Bis auf die Wasserversorgungs Ges.m.b.H. Leibnitzer Feld ist den Verfassern jedoch kein WVU bekannt, das sich mit der Frage naturnaher Aufforstung gezielter auseinandergesetzt hätte. Stattdessen sind typischerweise in den Kernzonen rund um Grundwasserbrunnen „Christbaumkulturen“ zu finden, d.h. sehr dichte Bestände von

Nadelgehölzern, die insbesondere bei sauren Bodenbedingungen (etwa durch sauren Regen) eine Nitratauswaschung eher begünstigen als verringern. (vgl. Hager 1995: 1 ff)

- ◆ Eine naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen ist nicht nur im Sinne des Wasser- sondern auch des Naturschutzes.

Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Wiener Wasserwerke. Um ein optimales Quellschutzgebiet der I. Wiener Hochquellenleitung zu erhalten, betreibt die Forstverwaltung Naßwald naturnahe Waldwirtschaft. Entsprechende Maßnahmen sehen auch die Förderung von seltenen, aber ökologisch wertvollen Baumarten vor. (vgl. PID 1997)

- ◆ Umwandlung von Ackerland in Grünland bzw. entsprechende Grünlandpflege im Bereich von Wasserschutz- und Schongebieten kann neben einer verbesserten Nitratbindung auch bedeutende Leistungen für den Naturschutz bringen: Trockenrasen und Feuchtweisen etwa sind Lebensraum seltener, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und können dementsprechend auch durch Kulturlandschafts-Förderprogramme finanziell unterstützt werden.

Eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Wasserversorger bzw. der mit der Schongebietsausweisung betrauten Landesdienststellen mit Forstexperten und mit Naturschutzexperten ist jedoch die Voraussetzung dafür, daß in Zukunft Synergiewirkungen verstärkt ausgenutzt werden können.

4.4 Neuregelung der Kompetenzen

4.4.1 Einvernehmensregelung für Grundwasser-Trinkwasser

Inhaltliche Veränderungen innerhalb des WRG (Kompetenzbereich des BMLF), etwa im Rahmen der Grundwasser-Schwellenwertverordnung (Grundwassersanierung gem. § 33 f), haben unbestreitbar Auswirkungen auf den Trinkwasserbereich, etwa im Hinblick auf Grenzwertüberschreitungen (Kompetenzbereich der Verbraucherministeriums, vormals BMGK).

Diese bereits bestehende rechtliche und faktische Verbindung zwischen Grundwasser (Wasserrechtsgesetz) und Trinkwasser (Lebensmittelgesetz) sollte sich auch in Mitspracheregelungen widerspiegeln: Es ist daher eine Einvernehmenskompetenz zwischen

BMLF und der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz in allen trinkwasserrelevanten Bereichen des WRG zu verankern, beispielsweise betreffend die

- ◆ Grundwassersanierung gem. § 33 f WRG
- ◆ Prioritätensetzungen im Bereich der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen gem. § 54 WRG

1.1.1

4.4.2 Informationspflicht

Zur Ableitung politischer Handlungsaufträge im Bereich Wasser ist eine Erweiterung des bereits existierenden Gewässerschutzberichts (Verfasser BMLF gem. § 33 e WRG) zu einem umfassenden Wasserbericht notwendig. Dies ist insbesondere von Bedeutung, als auch in Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie von Österreich ein jährlicher Bericht über die bundesweite Trinkwassersituation erwartet wird.

Die Grundlagen für diesen Bericht sind von den Landesregierungen zu erstellen und an das BMLF sowie an Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz zu übermitteln. Eine entsprechende Informationspflicht der Länder wäre gesetzlich zu regeln.

Folgende Ergänzungen wären in diesen Bericht aufzunehmen

Wasserhaushalt Österreichs

- ◆ Anteil der Wasserarten an der Trinkwasserförderung (Poren-, Kluft- und Karstgrundwasser, Oberflächenwasser)
- ◆ Porengrundwasser
 - Übersicht über Zahl der Brunnen pro WVU
 - Entnahmetiefe (aufgegliedert nach Horizonten)
 - Distanz zum WVU (innerhalb/ außerhalb des Gemeindegebietes)
 - Schüttung
- ◆ Kluft- und Karstgrundwasser
- ◆ Oberflächenwasser

Trinkwasserversorgung Österreichs

1. Rechtliche Grundlagen der Trinkwasserversorgung

- ◆ Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 80/778/EWG (Trinkwasser-Richtlinie)
- ◆ Regelungen zur Überwachung der Trinkwasserqualität
- ◆ Regelungen für Planung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung
- ◆ Kompetenzverteilung Bund-Land-Bezirke-Gemeinden

2. Struktur der Wasserversorgung

- ◆ Erfassungsgrad
- ◆ Versorgungsgrad
- ◆ Größe, Zahl und Struktur der Versorgungsunternehmen
- ◆ Entwicklung der Leitungssysteme

3. Wasserwirtschaftliche Entwicklungen

- ◆ Entwicklung des Wasserverbrauches: aufgeschlüsselt nach Sektoren, in Korrelation zur Entwicklung der Einwohnerzahlen
- ◆ Preisgestaltung (Einflußgrößen, Streuung)

4. Trinkwasser-Qualität

- ◆ Grundlage und Datenbasis (Struktur der Datenerhebung, Häufigkeit der Untersuchungen, Verantwortlichkeit der Untersuchungen)
- ◆ Organoleptische Parameter
- ◆ Physikalisch-chemische Parameter
- ◆ Chemische Parameter
- ◆ Seuchenhygienische Parameter
- ◆ Ausnahmegenehmigungen gemäß Trinkwasser-Ausnahme-Verordnung

4.4.3 Zusammenarbeit Wasserwirtschaft - Landwirtschaft - Naturschutz

Um Synergien zwischen Wasserschutz - Naturschutz - Landwirtschaft (insb. Biolandbau) verstärkt nutzen zu können, sollte die Zusammenarbeit der entsprechenden Fachabteilungen der Länder im Rahmen der Schongebietsausweisungen intensiviert werden.

4.4.4 Übernahme von finanziellen Verpflichtungen durch das Land

Es erscheint sinnvoll, in einer Übergangsphase bis zur Ausweisung der betreffenden Sanierungsgebiete als Sofortmaßnahme die Einzugsbereiche von Trinkwasserbrunnen mittels Schongebieten vor weiterer Belastung zu schützen.

Initiativen dieser Art könnten durch jene Bestimmung des WRG rechtlich gedeckt sein (§ 34 Abs 4 WRG), wonach der Wasserberechtigte nicht entschädigungspflichtig ist, wenn durch amtsweigige Anordnungen in nicht kausalem Zusammenhang entsprechende Beschränkungen getroffen wurden. (vgl. Raschauer 1993: 214f)

Richtungsweisend ist etwa ein Beschuß der oberösterreichischen Landesregierung aus dem Jahr 1993, laut dem das Land in allen Fällen, in denen Grundwasserschutz im öffentlichen Interesse gelegen ist, selbst als „Interessensträger“ auftreten und allfällige Entschädigungsleistungen übernehmen soll. (Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten 1997: 11 f)

1994 wurde in einem weiteren Beschuß die Interessensträgerschaft des Landes auf fünf bestimmte Grundwasser-Vorkommen eingegrenzt, die sich aber nicht mit sanierungsbedürftigem Gebieten decken. Eine Ausweitung des Beschlusses auf jene (geplanten) Trinkwasser-Schongebiete, die in potentiellen Grundwasser-Sanierungsgebieten liegen, wäre daher wünschenswert.

Den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen sollten daher von den Landesregierungen Finanzierungshilfen angeboten werden, um notwendige Entschädigungszahlungen zu ermöglichen. Damit könnte verhindert werden, daß Wasserversorger zunehmend Ausweichstrategien (Tiefbrunnen, Anschluß an überregionale Versorger, Fernwasserleitungen etc.) anstelle von Maßnahmen zur Bekämpfung der Grundwasserverschmutzung ergreifen.

5 ANHANG

5.1 Die Schongebiete der Bundesländer

Die nachfolgende Aufstellung der Maßnahmen in den Schongebietsverordnungen der Bundesländer wurde nicht wörtlich übernommen, um einen Vergleich übersichtlicher zu gestalten.

5.1.1 Burgenland

Im Burgenland wurden seit 1967 insgesamt 8 Schongebiete mit einer Gesamtfläche von rund 105 km² verordnet.

Die Schongebiete wurden bereits vor der WRG-Novelle 1990 festgelegt, es sind in keinem Schongebiet Verbote erlassen. Bestimmungen im Bereich Bodennutzung beschränken sich darauf, Beregnungs- und Entwässerungsanlagen sowie die Anwendung von bestimmten Pestiziden einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen.

Vom Amt der Burgenländischen Landesregierung wurden bisher keine Bescheide gemäß Trinkwasser-Ausnahmeverordnung erlassen, obwohl 1992 8 dokumentierte Fälle von Grenzwertüberschreitungen bis zum doppelten des damals gültigen Grenzwertes von 0,2 µg Atrazin/ l vorlagen. (Amt der Burgenländischen Landesregierung 1996, 1997) Das läßt befürchten, daß der Schutz des Trinkwassers mit den bisherigen Mitteln auch heute noch nicht flächendeckend gewährleistet werden kann.

Sämtliche wasserhygienische Untersuchungsbefunde lagen 1996 noch in Form von Listen in analoger Form, nicht aber in digitalisierter Form vor. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung wies zudem darauf hin, daß die Abteilung X - Gesundheitswesen über keine vollständigen Informationen von Qualitätsdaten aller Trinkwasserversorgungsanlagen des Burgenlandes verfügt. Begründet wird dies von der Landesamtsdirektion Raumordnung mit dem Fehlen einer Verpflichtung, die Untersuchungsbefunde den Gesundheitsbehörden zu übermitteln. (siehe Amt der Burgenländischen Landesregierung 1996)

Die burgenländischen Schongebietsbestimmungen im Einzelnen:

Name des Schongebietes	Fläche in km ²	a	b	c	d	e	f	g	Verbote	Boden Nutzung
1. Mittleres Burgenland, LGBI. Nr. 17/1967	54 km ²	x	x	x	x		x		keine	keine
2. Gerersdorf-Sulz bei Güssing, LGBI. Nr. 9/1974	7 km ²								k.A.*	
3. Bad Tatzmannsdorf, LGBI. Nr. 13/1975	18 km ²	x	x	x	x	x	x	x	keine	x
4. Raum Kleylehof, LGBI. Nr. 2/1978	k.A.									
5. Windener Quelle, LGBI. Nr. 2/1978	6 km ²	x	x	x	x	x	x	x	keine	x
6. Neufeld/ Leitha LGBI. Nr.13/1983 (Erweiterung)	2 km ²								k.A.*	
7. Neudörf LGBI. Nr. 13/1983 (Erweiterung)	5 km ²								k.A.*	k.A.*
8. Brunnenfeld Heiligenkreuz-Wallerndorf, LGBI. Nr. 15/1990	13 km ²	x	x	x	x	x	x	x	keine	x

* keine Informationen vorhanden, da vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Beantwortung der UIG-Anfrage mit falschen LGBI.Nr. versehen und daher nicht zuortbar.

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen

- a) Anlage und Auflassung von Sand-, Schotter- und Lehmgruben
- b) Beregnungs-, Entwässerungs- und Versickerungsanlagen
- c) Anwendung von Aldrin, Dieldrin, Endrin und Toxaphen allein oder in Kombination mit Pflanzenschutzmitteln
- d) sonstige Ablagerung
- e) Lagerung von Fremdmaterial sowie Planieren
- f) Ablagerung von Müll
- g) Ablagerung von strahlendem Material

Folgende Schongebietsverordnungen enthalten besondere Bestimmungen:

ad 8 Brunnenfeld Heiligenkreuz-Wallerndorf

Eine Änderung der Verkehrsflächen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung.

5.1.2 Kärnten

In Kärnten wurden seit 1992 insgesamt 19 Schongebiete mit einer Fläche von 1.454,63 km² ausgewiesen. Der hohe Flächenanteil der Schongebiete an der Landesfläche (15,3 %) ergibt sich daraus, daß alle Gletscher mit Ausnahme des Wurtenkees unter Schutz gestellt wurden. (Amt der Kärntner Landesregierung 1996)

Die Kärntner Wasserschongebiete sind festgelegt per LGBI. Nr. 148/1992, 130/1993 und 53/1994 unter Berücksichtigung der WRG-Novelle 1990 und enthalten inhaltlich weitgehend einheitliche Regelungen.

In allen Wasserschongebieten wird zwischen einer Kernzone und Außenzonen unterschieden.

Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 32 WRG ist im Schongebiet ohne Einschränkungen erlaubt. Grundeigentümer, die über Anregung der Wasserrechtsbehörde freiwillig die land- und forstwirtschaftlich Bodennutzung in Kernzonen durch gezielte Anwendung von Handels-, Wirtschaftsdüngung und Bodenhilfsstoffen sowie ohne Verwendung grundwassergefährdender synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinn

eines vorsorglichen Gewässerschutzes vornehmen, und dabei eine Einkommensminderung gegenüber der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung erleiden, werden entschädigt, wenn sie die beabsichtigte Bewirtschaftungsform durch ein entsprechendes Programm dokumentieren.

In den Kernzonen werden zusätzlich Verbote bezüglich Düngung sowie bestimmten Pflanzenschutzmitteln ausgesprochen.

In den Außenzonen gelten Anzeige- bzw. Bewilligungspflichten gegenüber landwirtschaftlicher Bodennutzung.

In Kärnten wurden 8 Bescheide gemäß § 2 Trinkwasser-Ausnahmeverordnung erlassen. (Bundeskanzleramt 1997) Das lässt darauf schließen, daß der Schutz des Trinkwassers mit den bisherigen Mitteln nicht flächendeckend gewährleistet werden kann.

Eine Anfrage des WWF 1997 an das Amt der Kärntner Landesregierung basierend auf dem Auskunftsgesetz wurde nicht beantwortet.

Name des Schongebietes	Fläche
Koralpe	k.A.
Mittleres Lavanttal/Saualpe	k.A.
Petzen/Jaunfeld	k.A.
Steinkogel	k.A.
Klagenfurt/Ost*	k.A.
Krappfeld	k.A.
Sattnitzberge	k.A.
Mittleres Glantal	k.A.
Karawanken/Rosental	k.A.
Auen	k.A.
Villacher Becken Süd	k.A.
Villacher Becken Nord	k.A.
Unteres Gailtal	k.A.
Dobratsch	k.A.
Tiebel	k.A.
Oberes Gailtal	k.A.
Oberes Drautal Ost	k.A.
Oberes Drautal West	k.A.

* Das Schongebiet Klagenfurt Ost wurde per Juni 1997 vom Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Formalfehlers aufgehoben. Kläger war ein Landwirt.

Die Angabe der Schongebietsflächen war nicht möglich, da nicht in digitalisierter Form vorhanden.

Übersicht über die Kärntner Schutzbestimmungen:

Schutzbestimmung	Kernzone	Außenzone
a) Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung	3	0-2
b) Sand-, Kies- und Steingewinnung	2-3	2-3
c) Sonstige Eingriffe in den Untergrund	3	2-3
d) Errichtung und Änderung von Gebäuden	2	0-2
e) Leitung, Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	2	2
f) Lagerung von Abfällen	2-3	2-3
g) Manöver und Übungen des Bundesheers	3	0-1

Legende:

- 0 weder anzeige- noch bewilligungspflichtig
- 1 anzeigepflichtig
- 2 bewilligungspflichtig
- 3 nicht zulässig

Die Schutzbestimmungen im Einzelnen:

- a) Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 32 Abs. 8 WRG 1959 ist ohne Einschränkungen erlaubt.

Die Ausbringung von Gülle, Jauche und sonstigem Flüssigdünger sowie von Klärschlamm und Müllkompost ist in Karstgebieten in der Kernzone verboten. Das Aufbringen von Gülle auf Flächen

ohne Gründedecke ist nur zwischen 1. November und 30. November gestattet. Gülleaufbringung auf winterharte Gründedecken bzw. Zwischenfruchtanbau ist vom 1. Dezember bis zum Frühjahrsanbau verboten (bei Mais bis zum 25. März), bei Schneebedeckung bzw. wassergesättigten oder gefrorenen Böden immer.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Atrazin, Alachlor, Cyanazin, Dicamba, Clopyralid, Bromacil, Amitrol und Propazin ist verboten. Ausgenommen ist die Verwendung von Dicamba auf andere Kulturen als Mais.

- b) Bei der Sand-, Kies- und Steingewinnung ist der Abbau tiefer als 1,5 m über dem höchsten Grundwasserspiegel verboten. Bewilligungspflichtig sind Anlage, Ausbau und Erweiterung von Sand-, Kies- und Lehmgruben und von Steinbrüchen.
- c) In der Kernzone sind sämtliche Bodeneingriffe verboten. Bewilligungspflichtig sind in Karstgebieten Eingriffe ab 5 m Tiefe und tiefer als 1,5 m über den höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel. Ausnahmen werden erteilt zum Schutz und Erkundung von Wasservorkommen sowie zum Betriebserhalt bestehender Wasserversorgungsanlagen.
- d) Erlaubt ist die Errichtung bzw. Änderung bestehender Gebäude und Anlagen ohne Abwasseranfall und Erzeugung, Umschlag oder Lagerung wassergefährdender Stoffe oder mit Abwasseranfall, jedoch ohne Versickerung oder Verrieselung.

In Karstgebieten und in den Kernzonen ist das Errichten von Gebäuden und Anlagen ohne Abwasseranfall bewilligungspflichtig. Gebäude und Anlagen mit Abwasseranfall sind in Karstgebieten bewilligungspflichtig und in der Kernzone verboten. Die Errichtung von Anlagen im öffentlichen Interesse (Bundes-, Landes- oder gleichwertige Straßen, Eisenbahnen und Schutzwasserbauten) ist bei entsprechenden Schutzvorkehrungen erlaubt, aber bewilligungspflichtig.

Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Errichtung, Änderungen und Betrieb von Abwasserkanälen, Friedhöfen, Fischteichen mit Kontakt zum Grundwasser, Anlagen zur Behandlung von Abwässern und Klärschlamm und die Präparierung von Schipisten mit chemischen Mitteln.

- e) Lagerung, Leitung und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen außerhalb gesicherter Gebäude, ausgenommen der Tagesbedarf für den Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, ist bewilligungspflichtig.
- f) Die Errichtung oder Änderung von Sammelplätzen sowohl für Kraftfahrzeugwracks als auch für die Tierkörperverwertung ist bewilligungspflichtig.

g) Bundesheer- bzw. Katastrophenübungen ohne Anfall von wassergefährdenden Stoffen sind erlaubt.

Wenn wassergefährdende Stoffe anfallen, ist die Übung anzeigepflichtig. In Kernzonen sind keine Übungen erlaubt.

5.1.3 Niederösterreich

In Niederösterreich wurden insgesamt 21 Schongebiete und zwei Rahmenverfügungen erlassen. Die Gesamtfläche der Schongebiete und der Rahmenverfügungen beträgt 1534,80 km², das sind in etwa 8% der niederösterreichischen Landesfläche.

Die Schongebietsverordnungen stammen ausnahmslos aus der Zeit vor der WRG-Novelle 1990, obwohl im Jahre 1994 die Bezirksverwaltungsbehörden vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Wasserrechtsangelegenheiten angewiesen wurden, dem Schutz der Wasserversorgungsanlagen verstärkt besonderes Augenmerk zuzuwenden und insbesondere bei erhöhten Nitrat- und Pestizidwerten im Rahmen der wasserrechtlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu setzen. Derzeit wird seitens der Wasserrechtsbehörden geprüft, ob Schutzgebietsmaßnahmen erforderlich bzw. zu verstärken sind.

Sämtliche Schongebietsverordnungen in Niederösterreich enthalten nur Bewilligungspflichten und zum Teil Anzeigepflichten für die Errichtung von Anlagen, Bauwerken, Lehm- und Schottergruben etc. Es werden bis auf das Wienerwaldwasserwerk keinerlei Verbote ausgesprochen.

Regelungen im Bereich Bodennutzung werden in 6 von 22 Schongebieten getroffen, sie beschränken sich auf Anzeigepflicht bei der Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung und die sehr allgemeine Anhaltung zu pfleglicher Wald- und Weidewirtschaft sowie Beachtung des Landschaftsschutzes.

Der Schutz der Wiener Wasserversorgung ist durch einige Sonderbestimmungen aus den Jahren 1964 und 1965 strenger ausgelegt. Es ist jedoch zu überlegen, ob nicht gerade im Bereich des Wienerwaldsees diese teilweise überalterten Bestimmungen noch ausreichend sind.

Die gesetzten Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung sind offensichtlich nicht ausreichend, es ist dringender Handlungsbedarf gegeben: Obwohl etwa ein Schongebiet Bisamberg existiert, schwankt der Nitratwert des Brunnenfeldes Bisamberg/Langenzersdorf

und Rußbachthal zwischen 38 und 50 mg Nitrat/l. (Nösiwag 1996) Die Trinkwasserversorgung in diesem Bereich kann nur mehr durch eine NitratAufbereitungsanlage und dem Übernehmen von ortsfremden unbelastetem Wasser gewährleistet werden.

Eine Anfrage des WWF nach dem Umweltinformationsgesetz über Pestizid-Ausnahmebescheide wurde weder 1996 noch 1997 beantwortet. Seitens des Bundeskanzleramtes wurde uns jedoch mitgeteilt, daß in Niederösterreich 1995 32 Bescheide bezüglich Atrazin und 29 Bescheide bezüglich Desethylatrazin aufrecht waren. (Bundeskanzleramt 1997) Dies läßt auf einen bisher mangelhafte Vorkehrungen zum Schutz der Trinkwasserversorgungsanlagen schließen.

Die Planung eines neuen Schongebiets (Traisental) soll heuer abgeschlossen werden. Damit kommt es sieben Jahre nach der WRG-Novelle zur ersten Ausweisung eines weiteren Schongebietes. Es bleibt abzuwarten, wie die neuen zur Verfügung stehenden rechtlichen Schutzmöglichkeiten genutzt werden.

Die Niederösterreichischen Schongebietsbestimmungen im Einzelnen:

Name des Schongebietes	Größe in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	Verbote	Boden Nutzung
1. Triestingtalwasserleitung, RGBI. 284/1914, BMLF Zl.23.872-1-1927	k.A.													
2. Wienerwaldwasserwerk, BGBI. 220/1964	54,02	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x
3. Rahmenverf. Marchfeld, BGBI. 32/1964	700,40												keine	keine
4. Rax-Schneeberg-Schneearlpe, BGBI. 353/1965	59,69		x	x					x		x	keine	x	
5. Schongebiet und Rahmenverfügung Mitterndorfer Senke, BGBI. 126/1969 (1969)	198,36	x	x	x	x								keine	x
6. Amstetten, LGBI. 6900/50-0 (1969)	3,12	x		x	x		x		x	x	x	keine	x	
7. Gmünd, LGBL. 6900 51-0 (1975)	4,29	x	x	x	x	x	x		x		x	keine	keine	
8. Nördliches Tullnerfeld, LGBI. 6900/52-0 (1976)	27,47	x	x	x		x	x		x				keine	keine
9. Südliches Tullnerfeld, LGBL. 6900/53-0 (1976)	28,34	x	x	x		x	x		x				keine	keine
10. Bisamberg, LGBI. 6900/54-0 (1977)	2,69	x	x	x	x				x				keine	keine
11. Bad Schönau, LGBI. 6900/21-0 (1979)	22,26	x	x	x					x	x			keine	x
12. Horn-Gars-Rosenburg-Mold-Schönberg, LGBI. 6900/55-0 (1979)	66,65	x	x	x	x	x	x						keine	keine
13. St. Pölten Süd, LGBI. 6950/20 (1980)	17,08	x	x	x		x							keine	keine

• Name des Schongebietes	Größe in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	Verbote	Boden Nutzung
14. WW Rahmenverfügung Marchfeld, LGBI. 6950/22-0 (1980)	196,34	x	x	x	x	x	x	x	x				keine	keine
15. Wr. Neustadt, LGBI. 6950/23-0 (1980)	53,99	x	x	x	x	x							keine	keine
16. Heilquellen Oberlaa, LGBI. 6950/24-0 (1982)	41,68												keine	keine
17. Wr. Neustadt-Katzelsdorf, LGBI. 6959/25-0 (1982)	7,39	x	x	x		x	x		x				keine	keine
18. Triesting-Piesting-Platte, LGBI. 6900/56-0 (1983)	21,67	x	x	x	x	x							keine	keine
19. Breitenau-Neunkirchen-St.Egyden-Schwarzenau-Weikersdorf-Wr. Neustadt, LGBI.6950/27-0 (1984)	32,30	x	x	x	x	x	x		x				keine	keine
20. Langenlois-Hadersdorf-Kammern, LGBI. 6950/26-0 (1984)	5,48	x	x	x	x	x			x	x			keine	x
21. Golling-Erlauf-Bergland, BGBI. 6950/28(1987)	2,84	x	x	x	x			x					keine	keine
22. Wieselburg, LGBI. 6950/29(1987)	2,68	x		x									keine	keine

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen:

- a) Errichtung, Erweiterung und Änderung von Betrieben zur Sand, Schotter und Lehmgewinnung
- b) Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen zur Förderung, Leitung und Lagerung von Mineralölen
- c) Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen
- d) Errichtung, Erweiterung und Änderung von Betriebsanlagen, bei denen chemische oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe anfallen und verwendet werden, welche die Beschaffenheit des Grundwassers gefährden
- e) Durchführung von unterirdischen Sprengungen
- f) Errichtung, Erweiterung und Änderung von Campingplätzen, Badeteichen und Wassersportanlagen
- g) Nutzung von Grundwasserteichen

Anzeigepflichtig sind:

- h) Errichtung, Erweiterung und Änderung von Betriebsanlagen, die einer Bewilligung nach Strahlenschutzgesetz bedürfen
- i) Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung
- j) Errichtung und Vergrößerung von Garagen
- k) Abwässer, die mit gefährlichen Stoffen belastet sind, müssen in einen bereits bewilligten Kanal eingeleitet werden

Folgende Schongebietsverordnungen enthalten besondere Bestimmungen:

ad 2* Wientalwasserwerk

Schon 1964 erkannte die Stadt Wien, daß im Wasserschongebiet die Trinkwasserversorgung Vorrang genießt. Die Schongebietsverordnung enthält einen erstaunlich detaillierten Verbotskatalog.

Innerhalb des Schongebietes ist untersagt:

- ◆ Ablagerung von Kehricht, Schnee, von nicht gegen Abschwemmen gesichertem Holz, von Schutt und Unrat sowie von anderen die Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigenden Stoffen an den Ufern des Wienflusses einschließlich des Wienerwaldsees und der Zubringer sowie in Ihrem Hochwassergebieten.
- ◆ Eine die Lockerung oder den Abbruch des Erdreiches fördernde Art der Bodenbenutzung sowie jede nachteilige Beeinflussung der Wasserläufe durch Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Wurzelstöcken
- ◆ Das Weiden von Vieh auf der Uferböschung des Wienflusses und des Wienerwaldsees

- ◆ Baden und Waschen von Gegenständen aller Art im Wienfluß einschließlich des Wienerwaldsees und den Zubringern innerhalb einer Strecke von 4 km aufwärts der Uferlinie

ad 3 Rahmenverfügung Marchfeld

In der Rahmenverfügung wird festgehalten, daß das Grundwasservorkommen Marchfeld unbeschadet der bestehender Rechte der Wasserversorgung und der Bewässerung gewidmet ist. Diese Regelung betrifft die Gerichtsbezirke Gänserndorf, Groß-Enzersdorf, Marchegg, Wolkersdorf und Klosterneuburg.

ad 4* Rax - Schneeberg - Schnealpe

Es liegt sowohl eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als auch eine Schongebietsverordnung vor.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in der Rahmenverfügungs-Verordnung bereits 1964 umfassende Bestimmungen zum Schutz der Wasservorkommen definiert: Schutz vor Verunreinigung, Sanierung unzulänglicher Reinhaltungsvorkehrungen und Erhaltung der natürlichen Verhältnisse durch pflegliche Wald- und Weidewirtschaft sowie Beachtung des Landschaftschutzes.

Im Rahmen der Schongebietsverordnung wird eine wasserrechtliche Bewilligung verlangt bei Errichtung neuer, der Personenbeförderung dienender Eisenbahnen sowie bei Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die geeignet sind, das Widmungsgebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Fahrwege, Schleppbahnen, Park- und Campingplätze, Flugplätze und Außenlandung.

Anzeigepflichtig sind Anlage, Ausbau und Auflassung von Quellfassungen und Grundwasserbrunnen sowie Anlage, Ausbau und Auflassung von Sandgruben Schottergruben und Mülllagerungsplätzen.

ad 5* Mitterndorfer Senke

Das Grundwasservorkommen wird im Rahmen einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorzugsweise der Trinkwasserversorgung und der örtlichen Feldbewässerung gewidmet. Vor Bewilligung der Wasserentnahme ist der Bedarf zu prüfen und Vorsorge zu treffen, daß die Auswirkungen der Wasserentnahmen in unschädlichen Grenzen gehalten oder abgegolten werden. In allen Verfahren ist die Vermeidung von Wasserverschwendungen, der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und die Sanierung unzulänglicher Abwasser und Abfallbeseitigung anzustreben.

Im Rahmen der Schongebietsverordnung ist die Lagerung, Verwendung und Beförderung von radioaktiven Stoffen wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Anzeigepflicht ist gegeben für dauernde militärisches Zwecke am Gelände.

ad 6* Amstetten

DU

Die Rodung von Waldgrund (Kulturmwandlung) ist wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

ad 8 Nördliches Tullnerfeld

Der Wasserrechtsbehörde unter Anschluß geeigneter Planunterlagen anzeigepflichtig sind Errichtung, Erweiterung und wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen, bei denen chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe in einer Art und in einem Ausmaß anfallen oder verwendet werden, welche die Beschaffenheit des Grundwassers gefährdet.

ad 18 Triesting-Piesting-Platte

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist die Ableitung der Oberflächenwässer von Verkehrsanlagen über künstlich geschaffene Versickerungsanlagen.

ad 16 Heilquellen Oberlaa

Zum Schutze der Thermalschwefelquelle Oberlaa bedürfen folgende Maßnahmen der wasserrechtlichen Bewilligung:

- ◆ Das Abteufen von Tiefbohrungen über 200 m Tiefe ab anstehenden Gelände für Zwecke aller Art sowie jede Änderung solcher Anlagen.
- ◆ Das Einbringen oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen aller Art in Tiefbohrungen oder in mit dieser in Verbindung stehenden, künstlich geschaffenen oder natürlichen Hohlräumen.
- ◆ Die Lagerung von künstlichen oder angereicherten natürlichen Radioisotopen an den bezeichneten Orten.

ad 19 Breitenau-Neunkirchen-St.Egyden-Schwarzenau-Weikersdorf-Wr.Neustadt

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist die Ableitung der Oberflächenwässer von Verkehrsanlagen über künstlich geschaffene Versickerungsanlagen sowie die Rodung von Waldflächen.

ad 20 Langenlois-Hadersdorf-Kammern

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist die Durchführung von Bohrungen. Anzeigepflichtig sind Abgrabungen bzw. Eingriffe in den Boden, die 2 m Tiefe überschreiten.

ad 21 Golling-Erlauf-Bergland

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist die Ableitung der Oberflächenwässer von Verkehrsanlagen über künstlich geschaffene Versickerungsanlagen sowie die Durchführung von Aushubarbeiten, Abgrabungen und sonstigen Eingriffen in den Boden, die eine Tiefe von 3 m überschreiten.

ad 22 Wieselburg

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist die Ableitung der Oberflächenwässer von Verkehrsanlagen über künstlich geschaffene Versickerungsanlagen sowie die Durchführung von Aushubarbeiten, Abgrabungen und sonstigen Eingriffen in den Boden, die eine Tiefe von 3 m überschreiten. Ebenso bewilligungspflichtig ist die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen, bei denen chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe in einer Art und dem Ausmaß anfallen oder verwendet werden, welche die Beschaffenheit des Grundwassers gefährden.

5.1.4 Oberösterreich

In Oberösterreich waren mit Stand 1996 insgesamt 24 Schongebiete mit einer Gesamtfläche von mehr als 799 km² ausgewiesen. (Amt der OÖ Landesregierung 1996)

Regelungen im Bereich Bodenbewirtschaftung wurden erstmals 1965 getroffen. Diese frühen Vorgaben beziehen sich hauptsächlich auf Rekultivierungsmaßnahmen sowie das Gebot der Erhaltung der natürlichen Verhältnisse durch pflegliche Wald- oder Weidebewirtschaftung und Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes.

Anzeigepflicht für großräumige chemische Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen vom Flugzeug aus tritt in Schongebietsverordnungen seit 1983, für Kahlschlägerung und Rodung seit 1985 auf.

1976 wurden landwirtschaftliche Intensivbetriebe im Schongebiet Hartkirchen/ Hinzenbach anzeigepflichtig gemacht. Ab 1987 wurde in fast allen Schongebietsverordnungen die Errichtung, Erweiterung oder Änderung landwirtschaftlicher Intensivbetriebe bzw. von Betrieben zur bodenunabhängigen Massentierhaltung im Schongebiet einer Bewilligungspflicht

unterwofen. Die in diesem Zusammenhang gegebenen Definitionen gehen allerdings ohnehin über das Maß der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinaus, - gem. § 32 WRG wäre Bewilligungspflichtigkeit ohnehin bereits gegeben gewesen.

Ebenfalls 1987 wurden Bewässerungsanlagen, Jauchegruben und Silosafsammlung erstmals bewilligungspflichtig. Seit 1996 unterliegt bodenunabhängige Massentierhaltung einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.

Präzisere Maßgaben, etwa Zeitvorgaben bezüglich Düngerausbringung oder die Fruchtfolge betreffend, werden in keinem Schongebiet getroffen.

Obwohl sich in Mitterbergholz schon 1975 gezeigt hat, daß zum Schutz des Wasservorkommens konkrete Verbote notwendig sind (Begründung des Bescheides), wurden in Schongebietsbescheiden und -verordnungen (nach der WRG-Novelle 1990) bis 1994 keine Verbote ausgesprochen. Die Bodenbewirtschaftung betreffend werden keine Verbote ausgesprochen, ausgenommen in der Schongebietsverordnung Weilhartsforst, die die Verwendung von jenen Pflanzenschutzmitteln untersagt, die nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz nicht zugelassen sind. (!)

In Hinblick auf die Sicherung der Trinkwasserqualität ist dringender Handlungsbedarf gegeben: Eine große Anzahl an Gemeinden, etwa Bad Hall, Wolfen und Pfarrkirchen, haben nur noch Trinkwasserqualität um den Nitratgrenzwert aufzuweisen.

Mit Stand 1996 wurden in Oberösterreich 61 Ausnahmegenehmigungen für Atrazin und Desethylatrazin gemäß Trinkwasserausnahmeverordnung erteilt. 12 Verfahren waren bescheidmäßig noch nicht abgeschlossen (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung: 1996) 1997 waren bereits 91 Ausnahmebescheide erteilt. (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung 1997) Die steigende Anzahl an Ausnahmegenehmigungen deutet darauf hin, daß die oberösterreichischen Trinkwasser-Versorgungsanlagen nicht ausreichend geschützt sind.

Die Oberösterreichischen Schongebietsbestimmungen im Einzelnen:

Name des Schongebietes	Fläche in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	Verbote	Boden Nutzung
1. Bad Schallerbach C/4-2349/8, 1935	78,53																keine	keine
2. Bad Hall Ve/WR-344/644/23/1943, LGBI.4.VO.234.St.1987	135,13																keine	keine
3. Vöcklabruck LGBI.4.VO.4.St., 1962	42,97																keine	keine
4. Leppersdorf LGBI.32.VO.22.St., 1962	6,33																keine	keine
5. Steyr LGBI. 40.VO.17.St.,1965	17,31		x														keine	x
6. Sarstein/ Sandlingen/ Loser 736. VO, 1974	0,43	x	x			x											keine	x
7. Mitterbergholz WA-1304/8-1974	6,43															x		keine
8. Hartkirchen/Hinzenbach LGBI.44.VO.27.St., 1976	11,38	x			x	x				x							keine	x
9. Dietach/Enns Hargelsberg LGBI.1.VO.2.St., 1977	41,30	x		x	x												keine	keine
10. Grafenbuch LGBI.8.VO.3.St., 1978	42,07	x	x	x	x					x	x	x					keine	x
11. Pettenbachrinne LGBI.11.VO6.St.1978	57,98	x	x						x								keine	keine
12. Mauthausen/ Schwertberg LGBI.104.VO.39.St., 1983	10,39	x	x							x	x			x			keine	x

• Name des Schongebietes	Fläche in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	Verbote	Bodenutzung
13. Totes Gebirge LGBI.79.VO.33.St., 1984	86,11		x			x											keine	x
14. Bad Ischl LGBI.788.VO.43.St., 1985	7,88	x	x		x					x	x	x	x	x	x		keine	x
15. Randrinne LGBI.49.VO.15.St., 1987	40,17	x	x		x		x	x		x	x	x					keine	x
16. Aurachrinne LGBI.73.VO.36.St., 1990	17,54	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x	
17. Bad Goisern LGBI.75.VO.37.St., 1990	46,31	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x	x	x	keine	x
18. Schwanenstadt LGBI.79.VO.39.St., 1990	5,99	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x	
19. Sauwald LGBI.92. VO.45.St., 1990	18,27	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x	
20. Nördliches Eferdinger Becken LGBI.98.VO.50.ST., 1990	33,21	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x	
21. Königswiesen LGBI.47.VO.14.St., 1991	6,80	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x	
22. Jaunitztal/ Freistadt LGBI.48.VO.15.St., 1991	68,47	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x	
23. Stadl-Paura LGBI.71.VO.29.St., 1991	7,66	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x	
24. Haager Rücken LGBI.60.VO.30.St., 1994	8,04					x			x	x				x	x	x	x	
25. Weihartsforst LGBI. 796/ 1996	k.A.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen:

- a) Abbau von Massenrohstoffen (Lehm, Kies, Sand), außer für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf
- b) Lagerung von grundwassergefährdenden Abfällen aller Art
- c) Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe im Sinne der auf Grund des § 31a WRG 1959 erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung. Bis zur Neuregelung der wassergefährdenden Stoffe durch Verordnung des BMLF gelten im Schongebiet chlorierte Kohlenwasserstoffe und Phenole sowie jene flüssigen Stoffe als grundwassergefährdend, die ein gleich hohes oder höheres Grundwasser-Gefährdungspotential darstellen, als dies bei chlorierten Kohlenwasserstoffen der Fall ist. Die Bewilligungspflicht ist in diesen Fällen bei einer Menge von 200 Liter gegeben.
Senkgruben, die nicht größer als die sind, die für die Sammlung von Abwässern von Ein- und Zweifamilienhäusern errichtet werden müssen, Düngersammelanlagen und Siloabtsammelgruben sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.
- d) Versickerung und Verrieselung von Kühlwässern und Abwässern, soweit dies über die normale land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinaus geht sowie die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen
- e) Errichtung, Erweiterung und Änderung gewerblicher und industrieller Betriebsanlagen, bei denen Stoffe in Mengen verwendet werden oder anfallen, die zu Gefährdungen des geschützten Quell und Grundwasservorkommens führen können
- f) Errichtung, Erweiterung oder Änderung landwirtschaftlicher Intensivbetriebe, d.h. jener Betriebe, bei denen der von den gehaltenen landwirtschaftlichen Nutzieren anfallende, auf landwirtschaftlicher Nutzflächen auszubringende Wirtschaftsdünger das Äquivalent von 3,5 Dunggroßviecheinheiten (DGVE) je Hektar selbst bewirtschafteter und zusätzlich für die Ausbringung des eigenen Anfalles rechtlich gesicherter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr übersteigt. Die Nutztieranzahl je Dunggroßvieheinheit richtet sich nach dem Anhang B zum WRG 1959.
- g) Wasserbauliche Maßnahmen, wie etwa Schutz- und Regulierungsbauwerke, Versickerungsanlagen oder Bewässerungsanlagen sowie Fischteiche
- h) Eingriffe, die eine Tiefe von 5 m überschreiten, sofern diese nicht einer Grundwasserentnahme im Sinne des § 10 Abs. 1. WRG 1959 dienen

Anzeigepflichtig sind:

- i) Errichtung, Änderung und Auflassung von Anlagen zur Grundwasserentnahme
- j) Herstellung oder Umlegung von Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesstraßen sowie von Schienenwegen

- k) Herstellung von Entwässerungsanlagen mit Versickerung der Drainagewässer
- l) Kahlschlägerung und Rodung, soweit sie forstrechtlich bewilligungspflichtig sind
- m) Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen und Flugplätzen
- n) Durchführung großräumiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen vom Flugzeug aus unter Einsatz chemischer Mittel
- o) Errichtung von Anlagen zur punktförmigen Versickerung von Niederschlagswässern befestigter Verkehrs- und Parkflächen über je 100m²

Folgende Schongebietsverordnungen enthalten besondere Bestimmungen:

ad 1 Bad Schallerbach

Grabungen, Bohrungen, Sprengungen, ferner für Fassung von Quellen, Erschließung, Ableitung oder Benutzung von Grundwasser bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Arbeiten, die tiefer als 5 m unter die Erdoberfläche reichen, 200 m rund um den Quellaustritt sowie im weiteren Umkreis, wenn die Arbeiten tiefer als 20 m reichen.

ad 2 Bad Hall

Grabungen, Bohrungen, Sprengungen, ferner für Fassung von Quellen, Erschließung, Ableitung oder Benutzung von Grundwasser bedürfen seit 1943 einer wasserrechtlichen Bewilligung. Bewilligungspflichtig sind im Umkreis von 100 m Halbmesser um die einzelnen natürlichen Salzquellen und Jodwasserbohrung Bohrungen wenn sie tiefer als 100m in den tertiären Schlier reichen. Aufgrund des Bergbaugesetzes wurde das Schutzgebiet für die Heilquellen Bad Hall 1987 neu festgelegt, es dürfen nach Bergbaugesetz § 2 Abs 1 angeführte Tätigkeiten nicht durchgeführt werden.

ad 3 Vöcklabruck

Folgende Maßnahmen sind bewilligungspflichtig:

- ◆ Errichtung und Erweiterung von Bauten jeder Art, von gewerblichen, industriellen und sonstigen Betrieben und Anlagen
- ◆ Anlagen jeder Art zur Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Leitung und Verwendung von Mineralölen und deren Derivaten
- ◆ Anlagen zur Grundwasserentnahme, zur Erd-, Sand-, Schotter- und Steingewinnung
- ◆ Ablagerungsplätze für Müll und sonstigen Abfall und Abwassersammelbehälter
- ◆ Grabungen über 2 m Tiefe; endliche Bohrungen und unterirdische Sprengungen jeder Art

ad 4 Leppersdorf

Grabungen, Bohrungen, Dränagierungen, Erschließung, Ableitung oder Benutzung von Grundwasser bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Arbeiten tiefer als 40 m unter die Erdoberfläche. Zeigen sich bei der Durchführung von Maßnahmen, die auf Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens der Heilquelle einzuwirken vermögen, selbst wenn die Maßnahmen nicht unter 40 m unter die Erdoberfläche reichen, Anzeichen des Auftretens von Thermalwasser, so ist die Weiterführung des Bauvorhabens sofort einzustellen und der gegebene Sachverhalt der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Eine Weiterführung des Bauvorhabens darf nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung erfolgen.

ad 5 Steyr

Bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Erweiterung von Campingplätzen,
- ◆ Ablagerungsplätze für Müll
- ◆ Lagerung und Leitung von Mineralölen und deren Derivaten
- ◆ Lagerung von radioaktiven Stoffen
- ◆ Anschlüsse an vorhandene Kanäle
- ◆ Bohrungen und unterirdische Sprengungen
- ◆ Eingriffe in den Boden über 5 m Tiefe
- ◆ Rekultivierungsmaßnahmen aus Anlaß der Stilllegung von Sand-, Schotter-, Kies- und Lehmgruben und von Steinbrüchen

ad 6 Sarstein/ Sandlingen/ Loser

Für die Gemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Altaussee und Obertraun sind im vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordneten Schon- und Widmungsgebiet folgende Gesichtspunkte maßgebend: Vorrang der Trinkwasserversorgung, Schutz des Wasservorkommens vor Verunreinigung, Sanierung unzulänglicher Reinalte-vorkehrungen und die Erhaltung der natürlichen Verhältnisse durch pflegliche Wald- oder Weidebewirtschaftung und Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes.

Innerhalb des Schongebietes bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung:

- ◆ Errichtung von Personenbeförderung dienende Eisbahnen
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die geeignet sind, das Widmungsgebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßenfahrwege, Schleplifte, Park- und Campingplätze

- ◆ Grabungen, Bohrungen und Sprengungen sowie Eingriffe, die bis zum Grundwasser oder tiefer als 2 m unter Gelände reichen
- ◆ Lagerung von radioaktiven Stoffen
- ◆ Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen und Aasplätzen
- ◆ Rodung von mehr als 1500 m²
- ◆ Errichtung von Flugplätzen
- ◆ Transport von Mineralölen und Pflanzenschutzmitteln in verlässlich schließbaren Behältern mit bestimmten Fassungsvermögen

ad 7 Mitterbergholz

~~adert~~
Verboten sind:

- ◆ ~~Abbau~~ von Sand und Kies, soweit dieser Abbau über die normale land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgeht
- ◆ Errichtung von Bauten, wobei jedoch Bauten von Parteien ausgenommen sind
- ◆ Lagerung und Durchleitung grundwassergefährdender Stoffe und die Ablagerung von Müll, wobei die Lagerung von Mineralölen, die nur der Heizung von im Schutzgebiet befindlichen Häusern dienen, in einer jeweiligen Höchstmenge von 10.000 l und der für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in diesem Gebiet erforderlichen Treibstoffmenge für den eigenen Bedarf von diesem Verbot ausgenommen sind

ad 8 Hartkirchen/ Hinzenbach

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist die Ablagerung von Abfallstoffen jeglicher Art.

Anzeigepflichtig ist die Errichtung von Gewerbebetrieben, Industriebetrieben und landwirtschaftlichen Intensivbetrieben, Sprengungen sowie die Herstellung und Umgestaltung von Straßen.

ad 9 Dietach/ Enns Hargelsberg

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist die Ablagerung von Abfällen jeglicher Art mit Ausnahme von Erdaushub und Abbruchmaterial.

Anzeigepflichtig ist die Errichtung von Gewerbebetrieben, Industriebetrieben, bei denen grundwassergefährdende Stoffe oder Abwässer anfallen, Eingriffe in den Boden, die 5 m Tiefe überschreiten, Maßnahmen, die an den Hängen Schotter bloßlegen, die Auflassung von Bachschwinden und die Durchführung von Bachregulierungen, die den Grundwasserhaushalt ändern.

ad 10 Grafenbuch

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist die Errichtung von Schutz und Regulierungsbauten, die Errichtung, Erweiterung und Abänderung gewerblicher und industrieller Betriebsablagen, bei denen grundwassergefährdende Stoffe oder Abwässer anfallen sowie von landwirtschaftlichen Intensivbetrieben.

ad 11 Pettenbachrinne

Wasserrechtliche bewilligungspflichtig sind die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von grundwassergefährdender Stoffe, wobei Anlagen zur Lagerung von Mengen bis 1000 l ausgenommen sind sowie die Versickerung und Verrieselung von Abwässern, soweit dies über die normale land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgeht.

Anzeigepflichtig sind die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung gewerblicher und industrieller Betriebsablagen, bei denen die grundwassergefährdende Stoffe oder Abwässer anfallen, Eingriffe in den Boden, die 5 m Tiefe überschreiten, flussbauliche Maßnahmen, soweit sie die Wasserversickerung beeinflussen sowie die Anlage und Erweiterung von Campingplätzen.

ad 12 Mauthausen/ Schwertberg

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von grundwassergefährdenden Stoffen, wobei Anlagen zur Lagerung von Mengen bis 1000 l ausgenommen sind, die Versickerung und Verrieselung von Abwässern, soweit dies über die normale land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgeht, die Einleitung von Abwässern einschließlich von Straßenwässern in Tagwässer, die Erweiterung und Abänderung gewerblicher und industrieller Betriebsablagen, bei denen die grundwassergefährdende Stoffe oder Abwässer anfallen sowie von landwirtschaftlichen Intensivbetrieben.

Anzeigepflichtig sind die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung gewerblicher und industrieller Betriebsablagen, bei denen die grundwassergefährdende Stoffe oder Abwässer anfallen, Eingriffe in den Boden, die 5 m Tiefe überschreiten oder an den Hängen Schotter bloßlegen, die Auflassung von Bachschwinden und die Durchführung von Bachregulierungen, die den Grundwasserhaushalt ändern sowie die Errichtung gewerblich genutzter Abstellflächen.

ad 13 Totes Gebirge

Zum Schutze des Trinkwasservorkommens Almtal wurde auch eine Rahmenverfügung erlassen. Insbesondere wurde der Vorrang Trinkwasserversorgungszwecke festgelegt. Der Schutz der

Wasservorkommen vor qualitativer und quantitativer Beeinträchtigung soll durch Sanierung unzulänglicher Reinhaltvorkehrungen, Erhaltung des natürlichen unterirdischen Abflußverhältnisse und pflegliche Waldwirtschaft erreicht werden.

Bewilligungspflichtig sind zudem:

- ◆ Lagerung und Leitung von Mineralölen, der Transport darf nur in bestimmten Behältern geschehen
- ◆ Errichtung von der Personenbeförderung dienende Eisenbahnen
- ◆ Errichtung von Anlagen, die geeignet sind, das Schongebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Forststraßen, Fahrtenwege, Schlepplifte, Park und Campingplätze
- ◆ Grabungen, Bohrungen, Sprengungen und Schürfung sowie Eingriffe bis zum Grundwasser oder tiefer als 10m unter Gelände reichen
- ◆ Rodung von mehr als 1500 m²
- ◆ Errichtung von Flugplätzen, sowie das Abwerfen oder Ablassen von wassergefährdenden Stoffen aus der Luft.

ad 14 Bad Ischl

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von grundwassergefährdender Stoffe, wobei Anlagen zur Lagerung von Mineralölprodukten bis 1000 l ausgenommen sind
- ◆ Durchführung baubewilligungspflichtiger Maßnahmen, sofern kein ordnungsgemäßer Anschluß an eine systematische Ortskanalisation besteht oder sofern ein Erdaushub von mehr als 80 cm Tiefe erforderlich wird
- ◆ Errichtung von Schutz und Regulierungsbauten.

Anzeigepflichtig ist die Anlegung und Erweiterung von Campingplätzen.

ad 15 Randrinne

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe, wobei die Anlagen zur Lagerung von Mengen bis zu 1000 l ausgenommen sind
- ◆ Jauchegruben, Silosafsammlung sowie Senkgruben, sofern sie nicht größer sind als für die Sammlung von Abwässern von Ein- und Zweifamilienhäusern errichtet werden müssen

- ◆ Errichtung, Erweiterung oder Änderung gewerblicher und industrieller Betriebsanlagen, bei denen grundwassergefährdende Stoffe oder Abwässer anfallen sowie von landwirtschaftlichen Intensivbetrieben, bei denen der Viehbestand drei Düngeeinheiten pro ha selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche übersteigt.

ad 17 Bad Goisern

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung von der Personenbeförderung dienende Eisenbahnen
- ◆ Errichtung von Anlagen, die geeignet sind, das Schongebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Forststraßen, Fahrtenwege, Schleplifte, Park- und Campingplätze
- ◆ Grabungen, Bohrungen, Sprengungen und Schürfung sowie Eingriffe, die bis zum Grundwasser oder tiefer als 1 m unter Gelände reichen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Grabungen, die zur Instandsetzung bzw. Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind
- ◆ Baumaßnahmen zum Lawinenschutz

ad 19 Sauwald

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung von der Personenbeförderung dienende Eisenbahnen;
- ◆ Errichtung von Anlagen, die geeignet sind, das Schongebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Forststraßen, Fahrtenwege, Schleplifte, Park- und Campingplätze;
- ◆ Grabungen, Bohrungen, Sprengungen und Schürfung sowie Eingriffe bis zum Grundwasser oder tiefer als 5 m unter Gelände reichen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Grabungen, die zur Instandsetzung bzw. Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind
- ◆ Baumaßnahmen zum Lawinenschutz.

ad 21 Königswiesen

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung von der Personenbeförderung dienende Eisenbahnen
- ◆ Errichtung von Anlagen, die geeignet sind, das Schongebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Forststraßen, Fahrtenwege, Schleplifte, Park- und Campingplätze

- ◆ Grabungen, Bohrungen, Sprengungen und Schürfung sowie Eingriffe, die bis zum Grundwasser oder tiefer als 3 m unter Gelände reichen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Grabungen, die zur Instandsetzung bzw. Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind
- ◆ Baumaßnahmen zum Lawinenschutz

ad 22 Jaunitztal/ Freistadt

Anzeigepflichtig sind:

- ◆ Auflassung von Bachschwinden und die Durchführung von Bachregulierungen, die den Grundwasserhaushalt ändern
- ◆ Durchführung von Sprengungen mit einem Sprengmitteleinsatz von mehr als 10 kg TNT in einer Tiefe von mehr als 2 m unter der Geländekante.

ad 24 Haager Rücken

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Hauptverkehrswegen (Bahnstrecken, Bezirks-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Abstellflächen und Parkplätze
- ◆ Gewinnung von mineralischen Rohstoffen

Anzeigepflichtig sind:

- ◆ Anlage und Erweiterung von Friedhöfen
- ◆ Durchführung von Bohrungen mit maschinellem Bohrgerät
- ◆ Durchführung von Sprengungen mit einem Sprengmitteleinsatz von mehr als 10 kg TNT in einer Tiefe von mehr als 2 m unter der Geländekante
- ◆ Errichtung von Verkehrs- und Parkflächen über 500 m²

Verboten ist:

- ◆ Errichtung und Betrieb von Abfalldeponien
- ◆ Abbau von Kies, Sand, Kohle und Ton, ausgenommen ist Kiesbau in bestimmten Gebieten des Schongebietes

ad 25 Weilhartsforst

In der letzten Verordnung OÖ wird das erste Mal eine Kernzone ausgewiesen. Bei der Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- ◆ Vorrangige Erhaltung der unterirdischen Wässer für Trinkwasserzwecke
- ◆ Schutz der oberirdischen und unterirdischen Wasservorkommens qualitativer und quantitativer Beeinträchtigung

- ◆ Sanierung unzulänglicher Reinhaltvorkehrungen
- ◆ Erhaltung des natürlichen Grundwasserhaushaltes

Im gesamten Schongebiet bedürfen folgende Maßnahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung:

- ◆ Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung gewerblicher und industrieller Betriebsanlagen, deren Produktionsart oder Abwasseranfall wegen seiner Menge oder Beschaffenheit das geschützte Grundwasser zu beeinträchtigen vermag
- ◆ Errichtung oder Abänderung von Hauptverkehrswegen wie Bahnstrecken, Bezirks-, Landes-, Bundesstraßen und Autobahnen einschließlich der dazu erforderlichen Abstellflächen und Parkplätze
- ◆ Gewinnung von mineralischen Rohstoffen sowie die Errichtung, Erweiterung oder Auflassung dazu dienender Anlagen.
- ◆ Sonstige Durchführung von Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder Schürfungen aller Art, wenn sie tiefer als 10 m senkrecht zur Geländeoberfläche reichen und eine nachteilige Auswirkung auf den Wasserhaushalt und auf die Wassergüte nicht auszuschließen ist
- ◆ Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur Lagerung, Leitung oder zum Umschlag wassergefährdender Stoffe. Ausgenommen sind Senkgruben mit 200 l-Inhalt, also solche, die nicht größer als die, für die Sammlung von Abwässern von Ein- und Zweifamilienhäusern errichtet werden müssen, Düngersammelanlagen und Siloartsammelgruben.
- ◆ Errichtung, Abänderung oder Auflassung von Tankstellen, Bitumenmischanlagen und Chemikalienlager
- ◆ Errichtung von Flugplätzen oder Außenlandebahnen nach dem Luftfahrtgesetz
- ◆ Errichtung und Erweiterung von militärischen Anlagen zu Übungszwecken
- ◆ Errichtung von Betrieben zur bodenunabhängige Massentierhaltung
- ◆ Errichtung von Kompostieranlagen, soweit diese über Anlagen im Ausmaß für einzelne Häuser hinausgehen.

Gebote im gesamten Schongebiet:

Auf der Waldfläche ist nur die Verwendung solcher Pflanzenschutzmittel zulässig, die aus einem oder mehreren der folgenden Wirkstoffe bestehen: Mancozeb, Metiram, Fosamine, Glyphosate, Imazapyr, Oxyfluorfen, Trifluralin, Alphamethrin, Cypermethrin, Deltamethrin, Diflurbenzuron, Endosulfan, Esfenvalerate; Chlorophzinone.

Soweit zum Schutz von Waldflächen in begründeten Ausnahmefällen die Verwendung von anderen Pflanzenschutzmitteln unbedingt erforderlich ist, unterliegt deren Verwendung der Verständigungspflicht binnen 4 Wochen an den Interessenten unter der Bekanntgabe des eingesetzten Mittels, der Menge und der begründeten Notwendigkeit. Jedenfalls gilt das Verbot.

5.1.5 Salzburg

In Salzburg wurden bisher insgesamt 40 Schongebiete mit einer Gesamtgröße von 890,46 km² erlassen.

Bereits 1956 waren zur Sicherung der Gasteiner Thermalquellen im engeren Schutzgebiet die Waldungen derart zu bewirtschaften, daß eine Verjüngung auf natürlichem Wege erfolgt. Von 1960 sind Kahlschlägerungen und Rodungen fast durchgehend bewilligungspflichtig.

1966 galt erstmals Anzeigepflicht für die großflächige Verwendung von Pestiziden, seit 1989 wurde jede Lagerung und Verwendung von Pestiziden bewilligungspflichtig.

In der Schongebietsverordnung Anthering (1986) wurde die Umstellung von Grünlandwirtschaft auf eine landwirtschaftliche Intensivnutzung, verbunden mit einem vermehrten Einsatz von Chemikalien mit einer Anzeigepflicht versehen.

Von 1987 an wurden in fast allen Schongebietsverordnungen Regelungen im Bereich der Bodennutzung getroffen. Rodungen und Kahlschläge bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung, Kahlschläge unter 0,5 ha und die großflächige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind anzeigepflichtig.

Die nach der WRG-Novelle 1990 erlassenen Schongebietsverordnungen unterscheiden sich in ihren Auflagen wesentlich von den bisherigen Schongebietsbescheiden:

Wasserrechtlich bewilligungspflichtige Bodennutzungen sind Rodungen, Kahlschläge, Massentierhaltungen, Siloanlagen, Ausweitung der Almwirtschaft sowie der Einsatz von Pestiziden und Wachstumsreglern.

Anzeigepflichtig ist Kahlschlag auf 0,5 bis 1 ha Fläche sowie Düngung.

Verboten ist die punktförmige Entleerung von Gülleanlagen und die Ausbringung von Klärschlamm, im Schongebiet der WVA Schwarzach/ Lend sogar jede Lagerung und Verwendung von Pestiziden, Aufwuchsmitteln und Wachstumsreglern.

Die drei neuesten Verordnungen (Blunatal, Taugl, Kuhmannquelle) aus dem Jahr 1996 erreichen eine bisher nicht dagewesene Schutzqualität. Regelungen im Bereich Bodennutzung nehmen eine zentrale Stelle ein: Vorgaben im Bereich Ackerbau spezifizieren nicht nur Art und Menge, sondern auch den Zeitpunkt des Nährstoffaustrages

Anzeigepflichtige Maßnahmen im gesamten Schongebiet:

- ◆ Anlegung oder Erweiterung von nicht überdachten befestigten Flächen von mehr als 500 m² als KFZ-Abstell- und sonstigen Lagerflächen mit Ausnahme von forstlichen Lagerflächen sowie die Neuanlage oder Erweiterung von Friedhöfen.
- ◆ Durchführung von Sprengungen mit einem Sprengmitteleinsatz von mehr als 10 kg TNT in einer Tiefe von mehr als 2 m unter der Geländekante.
- ◆ Errichtung, Änderung oder Auflassung von Brunnenanlagen
- ◆ Großräumige Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen vom Flugzeug aus unter Einsatz chemischer Mittel

Verbote im gesamten Schongebiet:

- ◆ Ablagerung von Abfällen und die Errichtung der dazu dienenden Anlagen, ausgenommen Bodenaushubdeponien und Baurestmassendeponien
- ◆ Aufbringung von Müllkompost
- ◆ Aufbereitung oder Ablagerung radioaktiver Stoffe
- ◆ Entnahme von mineralischen Rohstoffen bei einer Grundwasserüberdeckung von weniger als 10 m über dem höchsten Grundwasserspiegel
- ◆ Errichtung oder Erweiterung von Schrottverwertungsanlagen sowie die Ablagerung von Teer oder Kohle im Freien
- ◆ Versickerung von Abwässern und punktförmige Versickerung von Drainagegewässern landwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen sind unverschmutzte Kieswaschwässer.
- ◆ Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz nicht zugelassen sind.

Verbote in der Kernzone:

Zusätzlich zu den Vorboten, die im gesamten Schongebiet gelten, ist jede Entnahme von mineralischen Rohstoffen untersagt. Ausgenommen ist die Kleinentnahme durch Grundeigentümer, wenn die Abbaufäche 1500 m² und die Abbautiefe 5 m nicht überschreitet.

Bewilligungspflichten in der Kernzone:

Alle Bestimmungen die auch im gesamten Schongebiet gelten. Darüber hinaus bewilligungspflichtig ist die Neuanlage von Forstgärten, Christbaumkulturen und Wildgehegen.

und untersagen jeglichen Pestizideinsatz. Im Bereich Grünland ist eine sich auf den Wasserhaushalt auswirkende Umstellung der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 2 ha bewilligungspflichtig, im Bereich Waldwirtschaft besteht das Verbot des Kahlschlags.

Die Maßnahmen scheinen bisher gut gegriffen zu haben; es mußten bis dato keine Ausnahmebescheide gemäß der Trinkwasser-Ausnahmeverordnung erlassen werden.

Die Salzburger Schongebietsbestimmungen im Einzelnen:

Name des Schongebietes	Fläche in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	Verbote	Bodenbewirtschaftung
1. Gasteiner Thermalquellen LGBI.Nr.8/1956	575,49		x		x	x									keine	x
2. Henndorf/ Wallersee LGBI.Nr.89/1959	0,01														keine	keine
3. Zell am See LGBI.Nr.30/1960	11,24														keine	keine
4. Fuschlsee LGBL.Nr.48/1960	30,05														keine	x
5. Taugl Mündungsgebiet LGBI.Nr.49/1960	66,68														keine	x
6. Oberndorf/ Salzburg LGBI.Nr.62/1960	0,02														keine	keine
7. WVA Stadt Salzburg/Grödig LGBI.Nr.27/1961	22,46														keine	x
8. WVA St. Johann im Pongau LGBI.Nr.37/1961 - aufgehoben															keine	keine
9. Obertauern/ Gemeine Untertauern LGBI.Nr.27/1962	1,63														keine	x
10. Seekirchen LGBI.Nr.28/1962	6,580														keine	x
11. Pinzgauer Molkereigenossenschaft Maishofen LGBI.Nr.182/1962	0,06														keine	keine

• Name des Schongebietes	Fläche in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	Verbote	Bodenbewirt-schaftung
12. GWW Gamp - Stadt Hallein LGBI.Nr.42/1063	1,21														keine	x
13. Gemeinde Bergheim LGBI.Nr.40/1964	0,36														keine	keine
14. Dorf Saalbach LGBI.Nr.35/1965	0,13														keine	keine
15. Stadt Radstadt LGBI.Nr.57/1966	6,42	x		x	x	x								x	keine	x
16. Rainerkaserne Glasenbach LGBI.Nr.79/1968	0,26														keine	keine
17. Hölln/ Hochköniggebiet LGBI.Nr.80/1968	35,75	x		x	x									x	keine	x
18. Schlachthof Bergheim LGBI. 62/ 1969	0,51	x													keine	keine
19. Strobl LGBI.Nr.63/1969	3,27														x	x
20. WVA Stadt Salzburg LGBI.Nr.84/1969	0,71														keine	x
21. Abtenau LGBI.Nr.77/1970	9,28	x		x	x									x	keine	x
22. Saalbach Dorf LGBI.Nr.9/1973	16,79														keine	x
23. Kuchl LGBI.Nr.15/1975	2,70	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x
24. Puch LGBI.Nr.81/1975	2,82	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x
25. Hallein Nord LGBI.Nr.19/1979	1,09	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x

• Name des Schongebietes	Fläche in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	Verbote	Bodenbewirtschaftung
26. Goldegg LGBI.Nr.73/1980	0,09	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x
27. WVA Obere Enns LGBI.Nr.7/1981	7,11	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x
28. Mühlbach/ Hochkönig LGBI.Nr.90/1980	2,04	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x
29. Rauris LGBI.Nr.12/1984	0,40	x	x	x	x	x	x			x			x	x	keine	x
30. Plainfeld LGBI.Nr.37/1984	2,48	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	keine	x
31. Straßwalchen LGBI.Nr.68/1985	0,59	x	x	x	x		x			x			x	x	keine	x
32. Anthering LGBI.Nr.57/1986	0,68	x	x	x	x	x	x	x	x				x		keine	x
33. Rehab-Zentrum Saalfelden LGBI.Nr.89/1988	1,18	x	x	x	x								x	x	keine	x
34. Leoganger Steinberge LGBI.Nr.75/1989	40,06	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x			keine	x
35. Obertrum Mattigfeld LGBI.Nr.95/1989	0,08														keine	x
36. Pichalmquellen/ Rauris LGBI.Nr.12/1989	4,52	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	x
37. Brunnen MörtelAu/ Unken LGBI.Nr.13/1990	0,08	x	x				x	x							keine	x
38. WVA der Marktgemeinde Schwarzach/ Gemeinde Lend LGBI.Nr.93/1991*	13,92															

• Name des Schongebietes	Fläche in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	Verbote	Bodenbewirtschaftung
39. Tiefbrunnen WG Puch LGBI.Nr.7/1992*	0,09															
40. Rigaus/ Stroblhofquelle LGBI.Nr.56/1996*	13,64															

Die mit „*“ gekennzeichneten Schongebiete wurden nach der WRG-Novelle 1990 und zeichnen sich durch besondere Bestimmungen aus. Sie werden daher gesondert behandelt.

55

5.1.5.1 In Salzburg vor 1990 verordnete Schongebiete

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen:

- a) Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bauten aller Art (Wohn- und Wirtschaftsgebäude und dazugehörige Nebenobjekte, Gaststätten, Garagen, Schutzhütten, Viehställe und dergleichen) sowie von gewerblichen, industriellen und sonstigen Betrieben und Anlagen, die geeignet sind, das Grundwasser oder obertägige Wässer durch Abwässer, Abfallstoffe oder durch Beeinträchtigung der Humusdecke des Bodens nachteilig zu beeinflussen (Senk- und Sickergruben, Düngerstätten, Campingplätze, Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, Straßen- und Wegebauten für den Kraftfahrzeugverkehr, Parkplätze, Seilbahnen, Schilifte, Schipisten und dergleichen)
- b) Errichtung, Änderung und Auflassung von Anlagen zur Erschließung, Ableitung oder sonstigen Nutzung von Quellen oder Grundwasser und alle Maßnahmen, die die Beschaffenheit, den Lauf, das Gefälle oder die Wassermenge fließender oder stehender natürlicher Gewässer verändern können
- c) Errichtung und Erweiterung von Schürf- und Bergbaubetrieben sowie von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies, Sand, Erde und Lehm
- d) Ablagerung von und die Manipulation mit Stoffen, die für das Grundwasser gefährlich sind, wie z.B. Müll und radioaktive Stoffe
- e) Bodeneingriffe aller Art, zum Beispiel Grabungen, Pilotierungen, Bohrungen und dergleichen, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 2 m unter Gelände reichen
- f) Sprengungen jeder Art mit über 1 m Bohrlochtiefe
- g) alle Rodungen
- h) jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, schon kahlgelegten und noch nicht gesichert aufgeforsteten bzw. voll verjüngten Fläche mehr als 5.000 m² (0,5 ha) beträgt.

Anzeigepflichtig sind:

- i) Errichtenden, Erweiterungen oder Änderungen der im § 3 Z. 1 aufgezählten Bauten, Betriebe und Anlagen, soweit im Einzelfalle nicht mit den dort angeführten nachteiligen Folgen zu rechnen ist

- j) Kahlschlägerungen bis einschließlich 5.000 m² (0,5 ha)
- k) Bodeneingriffe aller Art, die nicht schon nach e) bewilligungspflichtig sind
- l) Lagerung von und die Manipulation mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen mit einem Stockpunkt von unter 25 Celsius von 50 bis 1.000 l. Die Aufbewahrung von oder Manipulation mit kleineren Mengen als 50 l der vorgenannten Stoffe zur Deckung des laufenden Bedarfes sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn hierbei die zur Einhaltung des Grund- oder Quellwassers entsprechende Sorgfalt angewendet wird
- m) großflächige Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung unter der genauen Bezeichnung und Beschreibung der Ausführung sowie erforderlichenfalls unter Vorlage von Plänen.

Folgende Schongebietsverordnungen enthalten besondere Bestimmungen:

ad 1 Gasteiner Thermalquellen

Zum Schutze der Gasteiner Thermalquellen wurde 1956 zwischen einem engeren, einem weiteren Schutzgebiet und einem Ursprungsschutzgebiet unterschieden.

Im weiteren Schutzgebiet ist die Bewilligung des Landeshauptmanns einzuholen für:

- ◆ Erschließung, Ableitung oder Entnahmen unterirdischer Wässer
- ◆ Eingriffe in den Boden, die über 50 m Tiefe reichen
- ◆ Erschließung, Ableitung oder Entnahmen Ober- und unterirdischer Wässer innerhalb des Einzugsgebietes der Gasteiner Arche

Im engeren Schutzgebiet hat die Bewirtschaftung der Waldungen derart zu erfolgen, daß eine Verjüngung auf natürlichen Weg erfolgt.

Zudem ist die Bewilligung des Landeshauptmanns einzuholen für:

- ◆ Erschließung, Ableitung oder Entnahmen unterirdischer und obertägig fließender Gewässer, mit Ausnahmen der gewöhnlichen Hauswasserversorgung
- ◆ Eingriffe in den Boden die über 5 m Tiefe gehen.

Im Ursprungsgebiet ist die Genehmigung des Landeshauptmanns einzuholen für:

- ◆ Fundierung und Grabung über 3 m Tiefe
- ◆ jede Veränderung des Kirchbaches und Nikolausbaches
- ◆ in jeden Fällen, in denen es die Gemeinde Bad Gastein notwendig hält.

ad 2 Henndorf/ Wallersee

Bauten und Gruben aller Art sind nur nach vorheriger wasserrechtlicher Bewilligung zu errichten.

ad 3 Zell am See

Im engeren Schongebiet sind Bodeneingriffe über 2 m Tiefe und jede Entnahme von Grundwasser aus einer Tiefe von 2 m wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Im weiteren Schongebiet brauchen Abwasserablagen, Bauten oder Vorhaben, die mit Abwasserproduktion verbunden sind, sowie Anlagen zur Lagerung von Erdölprodukten eine wasserrechtliche Bewilligung.

ad 4 Fuschlsee

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen einschließlich Tankstellen
- ◆ Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten von Erdöl und Änderungen von Ölfeueranlagen
- ◆ eine über die übliche Jahreseinschläge hinausgehende Kahlschlägerung und Rodung
- ◆ Anlage und Änderung von Campingplätzen

ad 5 Taugl Mündungsgebiet

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen einschließlich Tankstellen
- ◆ Errichtung und Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten von Erdöl und Änderungen von Ölfeueranlagen
- ◆ eine über die übliche Jahreseinschläge hinausgehende Kahlschlägerung und Rodung.
- ◆ Anlage und Änderung von Campingplätzen

ad 4 und ad 5

Beide wurden novelliert in LGBI. Nr. 40/1960 und 41/1960. Wasserrechtliche Bewilligung brauchen Kahlschläge über 1 Hektar und Rodungen von mehr als 0,15 Hektar.

ad 6 Oberndorf/ Salzburg

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen Bauführung und Grabungen aller Art, sowie die Lagerung von Mineralölen.

ad 7 WVA Stadt Salzburg/ Grödig

Eine wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns brauchen:

- ◆ Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen und von Schutzhütten
- ◆ Errichtung und Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten von Erdöl und Änderungen von Ölfeueranlagen
- ◆ Kahlschläge über 1 Hektar und Rodungen von mehr als 0,15 Hektar.
- ◆ Anlage und Änderung von Campingplätzen

In der Novelle 1991 (LGBI. Nr. 23/1991) wurde die Grenzziehung neu beschrieben.

ad 8 WVA St. Johann/ Pongau

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, bei denen Erdöl- oder Teerprodukte verarbeitet, abgefüllt oder gelagert werden sowie die Errichtung von Abwasseranlagen.

ad 9 Obertauern/ Gemeinde Untertauern

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung und Erweiterung oder wesentliche Änderung von Hochbauten, gewerblichen Betriebsanlagen, Seilbahnen und anderen Verkehrsanlagen
- ◆ Errichtung und Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten von Erdöl und Änderungen von Ölfeueranlagen
- ◆ Grabungen und Rodung
- ◆ Herstellung oder Umgestaltung von Wegen und Straßen
- ◆ Anlage und Änderung von Campingplätzen

ad 10 Seekirchen

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung und Erweiterung gewerblichen Betriebsanlagen
- ◆ Errichtung und Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten von Erdöl und Änderungen von Ölfeueranlagen
- ◆ Kahlschläge über 1 Hektar und Rodungen von mehr als 0,15 Hektar
- ◆ Anlage und Änderung von Campingplätzen

Anzeigepflichtig sind die Errichtung und Erweiterung gewerblichen Betriebsanlagen sowie Kahlschläge über 1 Hektar und Rodungen von mehr als 0,15 Hektar

ad 11 Pinzgauer Molkereigenossenschaft Maishofen

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Bodeneingriffe über 3 m Tiefe
- ◆ Wasserentnahmen
- ◆ Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen
- ◆ Lagerung flüssiger Brenn- und Treibstoffe
- ◆ Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu beeinflussen

ad 12 GWW Gamp - Stadt Hallein

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung und Erweiterung gewerblichen Betriebsanlagen,
- ◆ Errichtung und Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten von Erdöl und Änderungen von Ölfeueranlagen
- ◆ Kahlschläge über 1 Hektar und Rodungen von mehr als 0,15 Hektar.
- ◆ Anlage und Änderung von Campingplätzen

Anzeigepflichtig sind die Errichtung und Erweiterung gewerblichen Betriebsanlagen sowie Kahlschläge über 1 Hektar und Rodungen von mehr als 0,15 Hektar.

ad 13 Gemeinde Bergheim

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung und Erweiterung von gewerblichen Betriebsanlagen
- ◆ Errichtung und Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten von Erdöl und Änderungen von Ölfeueranlagen
- ◆ Anlage und Änderung von Campingplätzen

ad 14 Dorf Saalbach

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind Anlagen zur Lagerung, zur Verteilung und zum Verbrauch von Mineralöl.

ad 15 Stadt Radstadt

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Entlassung von Teilstücken aus dem Forstzwang und jeder Kahlschlag, der für sich alleine oder durch Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden schon kahlgelegten und noch nicht gesicherten, aufgeforsteten bzw. voll verjüngten Fläche mehr als 5000 m² beträgt.
- ◆ Änderung der derzeitigen Kulturgattung, wie insbesondere die Anlage von Campingplätzen und von Skipisten

Anzeigepflichtig ist das Ausfließen von chemischen oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dergleichen.

ad 16 Rainerkaserne Glasenbach

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen,
- ◆ Errichtung von Lagerstätten von Erdöl und Erdölprodukten sowie von Campingplätzen
- ◆ Vergrößerung bestehender sowie Erschließung neuer Schotterentnahmestellen

Anzeigepflichtig ist die Erweiterung oder Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen.

ad 17 Hölln/ Hochköniggebiet

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung, Erweiterung und Änderung von Abwasserbeseitigungsanlagen
- ◆ alle Rodungen von mehr als 1500m²(0,15 Hektar) sowie jeder Kahlschlag von mehr als 2500 m² (0,25 Hektar).

Anzeigepflichtig ist das Ausfließen von chemischen oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen und Pflanzenschutzmitteln.

ad 19 Strobl

Im Schongebiet ist die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen, von Öllagern sowie Ölfeuerung verboten.

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung und Abänderung von landwirtschaftlichen Bauten, Schutzhütten und Wohnhäusern
- ◆ Rodungen und Kahlschlag, soweit sie forstrechtlich bewilligungspflichtig sind

- ◆ Sprengungen aller Art
- ◆ Bau und Umbau bestehender Wege, wenn für Erdarbeiten Maschinen eingesetzt werden sollen

ad 20 WVA Stadt Salzburg

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung von Bauten und Betriebsanlagen jeder Art sowie die Erweiterung oder der Umbau bestehender Bauten, wenn dadurch der Abwasseranfall größer wird
- ◆ Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Ölfeuerungsanlagen
- ◆ Rodungen von mehr als 1000 m² und Kahlschlag von mehr als 5000 m²
- ◆ Anlegung oder Erweiterung von Campingplätzen sowie die Aufstellung von Wohnwagen

ad 21 Abtenau

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind Rodungen von mehr als 1500 m² und Kahlschlag von mehr als 10.000 m².

Anzeigepflichtig ist das Ausfließen von chemischen oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen und Pflanzenschutzmitteln.

ad 22 Saalbach Dorf

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Errichtung und Erweiterung gewerblichen Betriebsanlagen
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben sowie Sand- und Schottergruben
- ◆ alle sonstige Eingriffe in den Boden, wenn sie sich auf eine Tiefe von mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche erstrecken
- ◆ Lagerung von Mineralölen ab einer Menge von 100 l sowie jede Verarbeitung oder den Umschlag von Mineralöl dienenden Anlagen
- ◆ Großflächige Verwendung (über 0,25 Hektar) von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung

ad 27 WVA Obere Enns

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist die Änderung der derzeitigen Kulturgattung, wie die Anlage von Campingplätzen und von Skipisten.

Anzeigepflichtig ist das Ausfließen von chemischen oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dergleichen unverzüglich nach dem Eintritt des Ereignisses.

ad 28 Mühlbach/ Hochkönig

Mit LGBL Nr. 21/1982 wurde der Grenzverlauf novelliert.

ad 29 Rauris

Anzeigepflichtig sind Bodeneingriffe aller Art, die nicht schon nach e) bewilligungspflichtig sind, ausgenommen die übliche landwirtschaftliche Nutzung.

ad 30 Plainfeld

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind Bodeneingriffe, wie Grabungen, Pilotierungen, Bohrungen und dergleichen, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 3 m reichen sowie Sprengungen jeder Art bis zu 2 m Bohrtiefe.

Anzeigepflichtig sind Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bauten aller Art, soweit die Abwasserbeseitigung nicht durch Anschluß an eine bereits wasserrechtlich bewilligte öffentliche Kanalisation erfolgt, sowie Bodeneingriffe, die über 300 m² hinaus gehen.

ad 31 Straßwalchen

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist großflächiges Abziehen von Mutterboden sowie Bodeneingriffe, wie Grabungen, Pilotierungen und dergleichen, wenn sie tiefer als 3 m unter Gelände gehen.

Anzeigepflichtig sind Bodeneingriffe aller Art, die nicht schon nach e) bewilligungspflichtig sind, ausgenommen die übliche landwirtschaftliche Nutzung (z.B.: ackern).

ad 32 Anthering

Anzeigepflichtig ist die Umstellung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer Grünlandwirtschaft auf eine landwirtschaftliche Intensivnutzung oder eine andere Form der Bodennutzung, die üblicherweise der vermehrten Einsatz von Chemikalien (Herbizide, Fungizide, Molluskizide und ähnliche Systemgifte sowie Handelsdünger) in deutlich größeren Mengen als bisher zur Folge haben.

ad 33 Rehab-Zentrum Saalfelden

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind Bodeneingriffe, wenn sie tiefer als 5 m unter das Gelände reichen sowie die Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen mit einem Stockpunkt von unter 25 Grad C in Mengen von mehr als 1000 l.

ad 34 Leoganger Steinberge

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Bodeneingriffe aller Art, wenn sie bis zum Grundwasser oder im Talbodenbereich tiefer als 1,5 m unter Gelände, im übrigen Bereich tiefer als 5 m unter das Gelände reichen
- ◆ jede Lagerung und Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung sowie von Aufwuchsmitteln oder anderen wassergefährdenden Stoffen unter genauer Bezeichnung und Beschreibung der Ausführung sowie erforderlichenfalls unter Vorlage von Plänen.
- ◆ Errichtung und Betrieb von militärischen Anlagen (ständige Schießplätze, Garnisons- und Truppenübungsplätze).

Anzeigepflichtig ist das Befahren von Höhlen mit einer Dauer von mehr als 24 Stunden.

ad 35 Obertrum - Mattigfeld

Es wird in Schutzzone A und B unterschieden.

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen in A:

- ◆ Aufgrabungen, Sondierungen, Bohrungen, Gründung und Pilotierung mit einer Tiefe unter dem Urfelde von mehr als 1,50 m
- ◆ Lagerung und Aufbringung von trinkwassergefährdenden Stoffen, insbesondere Müll, Lösungsmittel und chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie Wachstumsregulierung, ausgenommen sind im Haushalt verwendete Wasch- und Putzmittel
- ◆ Errichtung und Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen
- ◆ Grundwasserentnahmen und die Versickerung von Kühlwässern und Wässern aus Wärmepumpen
- ◆ Versickerung und Verrieselung von Abwässern sowie von Niederschlagswässern befestigter Straßen und Parkplätze
- ◆ Neu- und Ausbau von Verkehrsflächen
- ◆ wasserbauliche Maßnahmen wie z.B.: Bachregulierung, Uferverbauungen, Entwässerungen und Versickerungen

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen in B:

- ◆ Aufgrabungen, Sondierungen, Bohrungen, Gründung und Pilotierung mit einer Tiefe unter dem Urgelände von mehr als 3,50 m
- ◆ Lagerung und Aufbringung von trinkwassergefährdenden Stoffen, insbesondere Müll, Lösungsmittel und chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie Wachstumsregulierung
- ◆ wasserbauliche Maßnahmen wie z.B.: Bachregulierung, Uferverbauungen und Versickerungen.

ad 36 Pichalmquellen/ Rauris

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind die Änderung der derzeitigen bestehenden Kulturgattung, insbesondere die Anlage von Campingplätzen und Schipisten sowie die Anlage von Wildfütterungsstätten.

ad 37 Mörtel Au/ Unken

Bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Lagerung und Verwendung von chemischen Mitteln, insbesondere Pestiziden zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung sowie Aufwuchsmittel
- ◆ Errichtung und Betrieb von militärischen Anlagen
- ◆ Errichtung und Betrieb von Friedhöfen und Aasplätzen

5.1.5.2 *In Salzburg nach 1990 verordnete Schongebiete*

	Schwarzach/ Lend	WG Puch	Rigaus/ Strobl- hofquelle	Blunautal	Taugl	Kuhmann- quelle
a		x	x	x	x	x
b		x	x			
c		x	x			
d	x	x	x	x	x	
e	x		x	x	x	
f		x	x			
g			x			
h	x		x	x	x	

	Schwarzach/ Lend	WG Puch	Rigaus/ Strobl- hofquelle	Blunautal	Taugl	Kuhmann- quelle
i	x		x	x	x	x
j			x	x	x	
k			x	x	x	x
l			x			
m	x	x	x	x	x	
n		x	x			
o			x	x	x	
p			x	x	x	
q		x	x	x	x	
r	x		x	x	x	x
s			x			
t	x		x			x
u	x		x			
v			x			
w			x			
Verbote	x	keine	x	x	x	keine
Boden- nutzung	x	x	x	x	x	x

Im Wasserschongebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

- Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Verrieselung bzw. Versickerung von Abwasser
- Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien
- punktförmige Entleerung von Behältern der Fäkalabfuhr und von Gülleanlagen
- Lagerung oder Aufbereitung radioaktiver Stoffe

e) Ausbringung von Klärschlamm

f) Durchleitung, Lagerung, der Umschlag sowie die Ausbringung von Stoffen, welche die Qualität des Grundwassers gefährden; ausgenommen ist die Lagerung und Verwendung von Mineralöltreibstoffen für den Haus- und Wirtschaftsgebrauch zur Deckung des laufenden Bedarfes, wenn durch geeignete Lagerung in dichten Behältern und sorgfältige Verwendung eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist

g) Errichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben im Sinne des Berggesetzes 1975

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

h) Errichtung und Erweiterung von Bauten aller Art (insbesondere von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden mit dazugehörigen Nebenobjekten, Stallungen, Garagen, Gastbetrieben, Schutzhütten) sowie die Errichtung und Erweiterung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Betrieben und Anlagen, die zu einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers führen können (insbesondere von Campingplätzen, Seilbahnen, Schiliften, Schipisten, Straßen, Forst- und Almaufschließungswegen, Parkplätzen, Senk- und Sickergruben, Düngelagerstätten)

i) Errichtung, Änderung und Auflassung von Anlagen zur Erschließung, Ableitung oder sonstigen Nutzung von Quellen oder Grundwasser und alle Maßnahmen, die die Beschaffenheit, den Lauf, das Gefälle oder die Wassermenge fließender oder stehender natürlicher Gewässer verändern können

j) Sprengungen aller Art

k) bleibende Aufgrabungen, Sondierungen und Bohrungen

l) Errichtung oder Erweiterung von Wildfütterungen und Wildgattern

m) Rodungen

n) jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, bereits kahl gelegten oder noch nicht gesichert aufgeforsteten bzw. voll verjüngten Fläche mehr als 1 ha erfaßt

o) sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, den Ablauf von Niederschlags- oder Schmelzwässern zu verändern (Dränierungen, Bodenversiegelung etc.)

p) Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Massentierhaltung sowie von Siloanlagen

- q) Lagerung, Zwischenablagerung und Aufarbeitung von Gefäßen, die für die Aufbewahrung und den Transport von grundwassergefährdenden Stoffen gedient haben
- r) Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand, Kies, Erde und Lehm, ausgenommen geringfügige Entnahmen für den Haus- und Hofgebrauch im Ausmaß von maximal 15 m³/Jahr
- s) Ausweitung der bestehenden Almwirtschaft und des Heimweiderechtes
- t) Lagerung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Anzeigepflichtig sind:

- u) Kahlschlag auf 0,5 bis 1 ha Fläche
- v) Bodeneingriffe aller Art, die nicht verboten oder bewilligungspflichtig sind, ausgenommen diejenigen, welche für Erhaltungsmaßnahmen an Forststraßen erforderlich sind
- w) Düngung mit Stallmist, Jauche, Kompost oder Handelsdünger, ausgenommen die Startdüngung bei forstlichen Kulturen

Folgende Schongebietsverordnungen enthalten besondere Bestimmungen:

ad 36 WVA der Marktgemeinde Schwarzach/ Gemeinde Lend

Verboten ist die Lagerung und Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung sowie Aufwuchsmitteln und Wachstumsreglern, ausgenommen im Katastrophenfall (Insektenplage, Windfall).

Wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Lagerung, der Transport von und die Manipulation mit mehr als 200 l flüssigen Brenn- und Treibstoffen mit einem Stockpunkt unter 25 Grad C oder anderen nicht wassergefährdenden Stoffen
- ◆ Bodeneingriffe aller Art, wie z.B Grabungen, Bohrungen und Pilotierung, wenn sie tiefer als 3 m unter das Gelände reichen
- ◆ Sprengungen über 3 m Tiefe
- ◆ Errichtung und Betrieb von militärischen Anlagen
- ◆ Neuanlage und Erweiterung von Schauhöhlen
- ◆ Befahren von Höhlen auf eine Dauer von mehr als 24 Stunden

Anzeigepflichtig sind:

- ◆ Errichtung und Änderung von Bauten, Betrieben und Anlagen
- ◆ Kahlhieb über 2000 m²
- ◆ Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen mit einem Stockpunkt von unter 25 Grad C in Mengen von mehr als 1000 l
- ◆ Manipulation mit mehr als 50 l bis zu 200 l flüssiger Brenn- und Treibstoffe mit einem Stockpunkt von unter 25 Grad C.

ad 37 Tiefbrunnen WG Puch

Es werden keine Verbote ausgesprochen, sämtliche Maßnahmen unterliegen nur einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht:

- ◆ Entnahmen von Grundwasser und die Versickerung von Kühlwässern und Wässer aus Wärmepumpen
- ◆ Entnahmen von Bodenmaterial, Sondierungen, Bohrungen, Sprengungen und bleibenden Aufgrabungen, ausgenommen Erhaltungsarbeiten der ÖBB
- ◆ Errichtung und wesentliche Änderungen von gewerblichen und industriellen Betrieben sowie landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Abwässer anfallen oder wassergefährdende Stoffe be- oder verarbeitet werden
- ◆ Errichtung von Hochbauten aller Art
- ◆ Errichtung und Änderung von Verkehrs- und Abstellflächen und von Flugplätzen
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen, Sport und Badeanlagen
- ◆ Verwendung von Pestiziden, Wachstumsreglern und Wildverbißmitteln
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen

Neue Schongebietsverordnungen:

41. Blunatal LGBI.Nr. 69/ 1996, Gemeinde Golling

42. Taugl LGBL.Nr. 81/1996, Gemeinde Kuchl

43. Kuhmannquelle LGBI.Nr. 88/1996, Gemeinde Adnet

ad 41: Blunatal, Gemeinde Golling und ad 42. Taugl, Gemeinde Kuchl

Verboten ist:

- ◆ Errichtung und Erweiterung von Sand- und Kiesgewinnungsanlagen

- ◆ Errichtung von Bauten mit Abwasseranfall ohne Anschluß an einen öffentlichen Kanal
- ◆ Abwassereinleitung in Oberflächengewässer
- ◆ Ausbringung von Gülle, Jauche, natürlichem Dünger oder Handels- bzw. Mineraldünger über das Maß der ordnungsgemäßen Landwirtschaft
- ◆ Ausbringung von Dünger auf durchgehend schneebedeckten, gefrorenen oder wässergesättigten Böden, sowie im Nahbereich von Oberflächengewässern
- ◆ Errichtung von Bitumenmisch- und Abfallbehandlungsanlagen, Anlagen von Sammelstellen für KFZ
- ◆ Ausbringung von Müllkompost
- ◆ Lagerung und Verwendung von Pestiziden, Aufwuchsmitteln und Wachstumsreglern
- ◆ Errichtung von dem Motorsport dienenden Anlagen
- ◆ Errichtung oder Betrieb von Direktverdampfanlagen zur Gewinnung von Erdwärme und von Anlagen zur Wärmenutzung des Grundwassers

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen:

- ◆ Errichtung und Änderung von Bauten für Land- und Forstwirtschaft mit Abwasseranfall sowohl mit als auch ohne Anschluß an einen öffentlichen Kanal
- ◆ Errichtung von Anlagen zur Lagerung, Leitung und Umschlag von Erdöl, Kohle, Teer oder teerhaltigen Stoffen im Freien
- ◆ Lagerung von Stallmist außerhalb von befestigten Düngestätten
- ◆ Lagerung oder Verwendung von Pestiziden zur punktuellen Ampferbekämpfung mit nicht persistenten Pestiziden
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Abfalltrennungsanlagen
- ◆ Errichtung und Änderung von Friedhöfen
- ◆ Errichtung und Änderung von Sammelstellen für die Tierkörperverwertung sowie von Aasplätzen
- ◆ Jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, bereits kahlgelegten und noch nicht gesichert aufgeforsteten bzw. voll verjüngten Fläche mehr als 1 ha erfaßt
- ◆ Errichtung und Betrieb von militärischen Anlagen
- ◆ Errichtung und Betrieb von Transformatoranlagen mit wassergefährdenden Betriebsmitteln
- ◆ Errichtung und Änderung von Anlagen im Sinne der eisenbahnrechtlichen Bestimmungen

Anzeigepflichtig sind:

- ◆ Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen
- ◆ Lagerung von Kohle- oder teerhaltigen Stoffen im Freien bis 10.000 kg

- ◆ sich auf den Wasserhaushalt auswirkenden Umstellung der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 2 ha
- ◆ Befahren von Höhlen für die Dauer von mehr als 24 Stunden

ad 43: Kuhmannquelle, Gemeinde Adnet

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen:

- ◆ die Versickerung häuslicher Abwässer, ausgenommen von Schwimmbädern nach ordnungsgemäßer Vorreinigung
- ◆ die konzentrierte Versickerung von Straßenabwässern

5.1.6 Steiermark

In der Steiermark sind 17 Schongebiete mit einer Gesamtfläche von 393,1 km² ausgewiesen. (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 1996). Die Steiermark nimmt eine Sonderrolle bezüglich der Einbeziehung der Bodennutzung in Trinkwasser-Sicherungsmaßnahmen.

Schon im ersten Trinkwasser-Schongebiet 1963 bedarf die großräumige Verwendung von Pestiziden sowie Kahlschläge, Rodungen und Plenterungen einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Die seit der WRG-Novelle 1990 erlassenen Schongebiete zeichnen sich durch detaillierte Bodennutzungs-Maßgaben und durch verstärkten Gebrauch von Verboten aus:

Unzulässig ist die Ausbringung von Gülle bzw. Jauche zu bestimmten Zeiten und auf bestimmten Flächen, die Ausbringung von bestimmten Pestiziden, die Ausbringung von Herbiziden auf Mais als Flächenspritzung vor einem bestimmten Zeitpunkt, die Ausbringung von Stickstoffdüngern zu Mais in weniger als zwei Teilgaben sowie die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere ohne ausreichendes Gülle-Lagervolumen.

Verbote bzw. Bewilligungspflicht bestehen weiters für bestimmte Viehbestandsdichten und die Ausbringung von Gülle und Jauche vor Beginn und nach Ende des Gülleausbringungsverbotes.

Bewilligungspflichtig ist der Anbau von Mais über 75 % der Ackerflächen, die Lagerung von Festmist außerhalb des Hofes, die Errichtung von Gärfuttersilos und von Gartenbaubetrieben sowie die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur.

Das Ausfließen von Pestiziden ist anzuseigen.

Im Schongebiet Niederwechsel ist die Ausbringung von Gülle, Jauche und Festmist, die Ausbringung von mineralischen Stickstoffdüngern sowie Rodung und großflächige Verwendung von forstlichen Pestiziden generell untersagt. Die Errichtung von Festmist-, Gülle- und Jauche-Sammelanlagen sowie von Gärfuttersilos ist bewilligungspflichtig.

Besonders hervorzuheben sind die Schongebiete im Leibnitzer Feld: Hier wurde erstmalig für Österreich versucht, mittels umfassender bodennutzungsbezogener Schongebiets-Auflagen eine Sicherung der Trinkwasserqualität herbeizuführen.

In der Steiermark wurden 1995 dennoch 11 Bescheide für Atrazin und 17 Bescheide für Desethylatrazin gemäß Trinkwasser-Ausnahmeverordnung erlassen. (Bundeskanzleramt 1997) Eine diesbezügliche Anfrage des WWF an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gemäß Auskunftsgesetz wurde nicht beantwortet.

5.1.6.1 In der Steiermark vor 1990 verordnete Schongebiete

Name des Schongebietes	Fläche in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	Verbote	Boden Nutzung
1. Friesach/Graz LGBI.Nr.75/1963	80,5		x	x		x	x				keine	x
2. Sicheldorf/ Radkersburg LGBI.Nr.211/1963	19,9	x	x	x			x	x	x		keine	x
3. Leoben/ Winkl LGBI.Nr.39/1965	11,2	x	x	x			x	x	x		keine	x
4. Feldbach LGBI.Nr.131/1968	10,4		x	x		x	x				keine	x
5. Graz Andritz LGBI.Nr.139/1971	70,7		x	x	x	x	x				keine	x
6. Bad Gleichenberg LGBI.Nr.179/1971	16,4		x	x		x	x				keine	x
7. Deutsch-Goritz LGBI.Nr.145/1973	29,2		x	x	x	x	x				keine	x
8. Fehring LGBI.Nr.27/1978	29,3	x	x	x	x	x	x	x	x		keine	x
9. Schöckl LGBI.Nr.12/1989	15,4		x	x		x	x				keine	x

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen:

- a) Bohrungen und Grabungen, die von der Sohle aus durchgeführt werden und bis zu Tiefen von mehr als 15 m unter Gelände reichen, und Bohrungen und Grabungen, die im benachbarten Hügelgelände durchgeführt werden und bis mehr als 40 m unter Gelände reichen, sowie Sprengungen bis in Tiefen von mehr als 15 m unter Gelände
- b) Lagerung, Beförderung oder Verwendung von radioaktiven Stoffen
- c) Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Anlagen, wenn hierdurch eine Verunreinigung des Grundwassers oder oberflächiger Gewässer mit chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen verursacht werden kann
- d) Lagerung und unterirdische Leitung von Mineralölen in Mengen von mehr als 500 l, Tankstellen oder Bitumenmischanlagen sowie die Lagerung von anderen für das Grundwasser gefährlichen Stoffen
- e) großräumige Verwendung chemischer Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel, die das Grundwasser verunreinigen können oder schwer abbaubar sind, sowie die Verwendung solcher Mittel, die nicht von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien zugelassen sind
- f) Ablagerung von sonstigen Stoffen, die für das Grundwasser nachteilig sind, wie z. B. Müll, Sonderabfälle
- g) Errichtung oder Erweiterung (bei Einbeziehung neuer Abbaugebiete) von Steinbrüchen, Schotter-, Kies-, Sand- und Lehmgruben, auch wenn die Gewinnung nicht mit besonderen Vorrichtungen erfolgt.

Anzeigepflichtig sind:

- h) unbeabsichtigtes Erschrotten von Mineralwasser und Kohlensäuregas
- i) Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen innerhalb des Grundwasserschongebietes, insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dergleichen

Folgende Schongebietsverordnungen enthalten besondere Bestimmungen:

ad 1 Friesach/ Graz

Es wird zwischen einem engerem und weiterem Schongebiet unterschieden, im engeren Schongebiet sind die Maßnahmen bewilligungspflichtig durch die Wasserrechtsbehörde, im weiterem Schongebiet die Maßnahmen anzeigepflichtig sind.

Bewilligungspflichtig sind:

- ◆ Grabungen und Bohrungen, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 3 m unter Gelände reichen
- ◆ jeder Kahlschlag größer als 0,25 ha (Schlagbreite darf nie 20 m überschreiten)
- ◆ jede Rodung
- ◆ Plenterheb über 0,5 ha
- ◆ Ablagerung von Stoffen die für das Grundwasser nachteilig sind

Anzeigepflichtig im engerem Schongebiet sind zusätzlich:

- ◆ Errichtung und Ausbau von Anlagen und Gebäuden
- ◆ Errichtung und Vergrößerung von Garagen für Kfz, für mehr als zwei zweispurige oder fünf einspurige Kfz
- ◆ Errichtung von neuen Brunnen und deren Vertiefung
- ◆ großflächige Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung

ad 2 Sicheldorf-Radkersburg

Auch hier wird zwischen einer äußeren und inneren Zone unterschieden. In der inneren Zone sind bewilligungspflichtig:

- ◆ Grabungen, Bohrungen und Sprengungen aller Art, wenn sie tiefer als 5m unter das Gelände gehen
- ◆ Weiterführung von Grabungen und Bohrungen, wenn dabei unabsichtlich Mineralwasser erschrotet wird (dies gilt auch für die äußere Zone)

Im gesamten Schongebiet sind anzeigepflichtig:

- ◆ Bohrungen mit der Absicht, Mineralwasser zu erschroten
- ◆ Errichtung von Eisenbahnen-, Straßen- und Wegebauten

ad 4 Feldbach

Hier wurde keine Unterscheidung zwischen engerem und weiterem Schongebiet getroffen.

Bewilligungspflichtig sind:

- ◆ jeder Kahlschlag größer als 0,5 ha
- ◆ jede Rodung
- ◆ Grabungen und Bohrungen, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 5 m unter Gelände reichen, insbesondere die Errichtung von neuen Brunnen
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen

Anzeigepflichtig im Schongebiet sind:

- ◆ Großflächige Verwendung chemischer Mittel zur Schädlingsbekämpfung im Wald über ein Ausmaß von 2 ha
- ◆ Errichtung und Vergrößerung von Garagen
- ◆ Grabungen, Bohrungen und Sprengungen aller Art, die mehr als 2m unter Gelände reichen

ad 5 Graz-Andritz

Es wird zwischen einer äußeren und inneren Zone unterschieden.

In der inneren Zone sind bewilligungspflichtig:

- ◆ jeder Kahlschlag größer als 0,25 ha (Schlagbreite darf nie 20 m überschreiten)
- ◆ jede Rodung
- ◆ Grabungen und Bohrungen, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 3 m unter Gelände reichen, insbesondere die Errichtung von neuen Brunnen
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen, Friedhöfen und Aasplätzen

Anzeigepflichtig im engerem Schongebiet sind:

- ◆ Errichtung und Ausbau von Anlagen und Gebäuden
- ◆ Errichtung und Vergrößerung von Garagen für Kfz, für mehr als zwei zweispurige oder fünf einspurige Kfz.
- ◆ Errichtung von neuen und Vertiefung von Brunnen

Im weiteren Schongebiet ist die Errichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben bewilligungspflichtig, sofern eine wesentliche Einwirkung auf das Grundwasser zu befürchten ist. Anzeigepflichtig sind Grabungen und Bohrungen, wenn sie bis zum Grundwasser reichen.

Sowohl im weiteren als auch im engeren Schongebiet ist das Ausfließen von chemischen oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dergleichen, anzeigepflichtig.

ad 6 Bad Gleichenberg

Hier wird in Schutzone I und II unterschieden.

In der Schutzone I sind bewilligungspflichtig:

- ◆ Grabungen, Bohrungen und Sprengungen aller Art, die mehr als 3 m unter Gelände reichen
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen

- ◆ Bohrungen, Grabungen, Sprengungen und Fundamentherstellung, ohne Rücksicht auf die Tiefe, wenn hierbei Mineralwasser oder Kohlensäuregas erschrotet wird. Diesfalls darf die in Angriff genommene Arbeit erst fortgesetzt werden, wenn die wasserrechtliche Bewilligung hierfür erwirkt wurde. Bis dahin ist das Bohrloch sachgemäß abzuschließen und eine unverzügliche Meldung an die Wasserrechtsbehörde zu erstatten.
- ◆ Quellfassung und Erschließung von Grundwasser

In der Schutzzone I sind anzugeben:

- ◆ Errichtung und Vergrößerung von Garagen für Kfz, für mehr als zwei zweispurige oder fünf einspurige Kfz
- ◆ Verwendung von chemischer Mitteln zur Schädlingsbekämpfung, die nicht von der Bundesanstalt in Wien zugelassen sind
- ◆ Grabungen aller Art, mit Ausnahme von Grabungen, die für die Feldbestellung notwendig sind

In der Schutzzone I und II ist das Ausgießen von chemischen oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dergleichen anzugeben.

ad 7 Deutsch-Goritz

Hier werden drei Schutzonen unterschieden.

Bewilligungspflichtig in Schutzzone I sind:

- ◆ Grabungen und Bohrungen, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 2 m unter Gelände reichen, ausgenommen sind Grabungen bei Instandsetzungsarbeiten
- ◆ großräumiger Einsatz von Pflanzenschutzmittel, die nicht zugelassen sind
- ◆ Bohrungen, Grabungen, Sprengungen und Fundamentherstellung ohne Rücksicht auf die Tiefe, wenn hierbei Mineralwasser oder Kohlensäuregas erschrotet wird. Diesfalls darf die in Angriff genommene Arbeit erst fortgesetzt werden, wenn die wasserrechtliche Bewilligung hierfür erwirkt wurde. Bis dahin ist das Bohrloch sachgemäß abzuschließen und eine unverzügliche Meldung an die Wasserrechtsbehörde zu erstatten.
- ◆ Errichtung von Quellfassungen und Erschließungen von Grundwasser
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen

Bewilligungspflichtig in Schutzzone II sind:

- ◆ Grabungen und Bohrungen, wenn sie 4 m unter das Gelände reichen

Bewilligungspflichtig in Schutzzone III sind Grabungen und Bohrungen, wenn sie 6 m unter das Gelände reichen.

In der Schutzzone I, II und III ist das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, wie von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dergleichen anzugeben

ad 9 Schöckl

Bewilligungspflichtig sind:

- ◆ jeder Kahlschlag größer als 0,25 ha (Schlagbreite darf nie 20 m überschreiten)
- ◆ jede Rodung
- ◆ Pflenterhieb über 0,5 ha Fläche
- ◆ Grabungen und Bohrungen, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 3 m unter Gelände reichen
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen

Anzeigepflichtig im Schongebiet sind:

- ◆ Errichtung und Ausbau von Anlagen und Gebäuden
- ◆ Errichtung und Vergrößerung von Garagen für Kfz, für mehr als zwei zweispurige oder fünf einspurige Kfz
- ◆ Errichtung von neuen und die Vertiefung von Brunnen
- ◆ großflächige Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung
- ◆ Grabungen aller Art, mit Ausnahmen der Grabungen, die für die Feldbestellung notwendig sind
- ◆ Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, wie von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dergleichen

5.1.6.2 In der Steiermark nach 1990 verordnete Schongebiete

Name des Schongebietes	Fläche in km ²
1. WV Pinggau/ Pinkafeld LGBI.Nr.73/1993	5,6
2. Kalsdorf letzte LGBI.Nr.38/1995	35,7
3. Westliches Leibnitzer Feld letzte LGBI.Nr.38/1995	28,4
4. Nordöstliches Leibnitzer Feld letzte LGBI.Nr.38/1995	8,8
5. Ehrenhausen letzte LGBI.Nr.38/1995	10,2
6. Mureck letzte LGBI.Nr.38/1995	8
7. Gosdorf letzte LGBI.Nr.38/1995	3,6
8. Radkersburg letzte LGBI.Nr.38/1995	8,6
9. Ragnitz LGBL. Nr. 1995	1,2

Folgende Schongebietsverordnungen enthalten besondere Bestimmungen:

ad 1 VW Pinggau/ Pinkafeld

Nicht zulässig sind

- ◆ Errichtung, Erweiterung oder Änderung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Anlagen, deren Errichtung selbst, deren Tätigkeitsbereich oder deren Abwasseranfall wegen seiner Menge und/ oder Beschaffenheit das Grundwasser und/ oder Oberflächenwasser zu beeinträchtigen vermag.
- ◆ Lagerung, Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe, Errichtung oder Erweiterung von Tankstellen, Altmetallverwertungsanlagen, Bitumenmischanlagen, die Ablagerung von Teer und Kohle im Freien.
- ◆ Vom Verbot ausgenommen ist die Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis 500 l in höchstens 200 l fassenden verschließbaren Kunststoff- oder Stahlbehältern oder Kanistern, wenn die Lagerung so erfolgt, daß bei Ausfließen des Produktes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist. Weiters ist die Verwendung der eingangs erwähnten Stoffe in kleinen Mengen zur Deckung des laufenden Bedarfes vom Verbot ausgenommen.
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen.
- ◆ Errichtung von Bergbaubetrieben und die Vornahme von damit verbundenen Schürfungen und Sprengungen.

- ◆ Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern, die auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallen.
- ◆ Errichtung von Kompostieranlagen aller Art, ausgenommen sind Biokompostanlagen in Form der Einzelkompostierung.
- ◆ Lagerung von Festmist außerhalb der in Hofnähe befindlichen dichten Anlagen zur Sammlung und Lagerung von Festmist. Die Ausbringung von Gülle, Jauche und Festmist; die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Almen durch Weidevieh ist gestattet.
- ◆ Ausbringung von mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen für die Jungkulturdüngung bis zu einer Baumhöhe von 1,5 m.
- ◆ Rodung im Sinne des Forstgesetzes, das ist jede Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur.
- ◆ Verwendung biologisch schwer abbaubarer Schmierstoffe zum Betrieb von Motorkettensägen.
- ◆ Abstellen und Ablagerung von Kraftfahrzeugen, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen, bzw. die verkehrsuntüchtig sind, sowie die Ablagerung von Teilen von Kraftfahrzeugen, sofern hierdurch eine Gewässerverunreinigung eintreten kann.
- ◆ Errichtung oder Erweiterung von Seilbahnen, Liftanlagen im Sinne des Eisenbahngesetzes und Beschneiungsanlagen sowie von damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen.
- ◆ Großflächige (ab 0,5 ha zusammenhängende) Verwendung von forstlichen Pflanzenschutzmitteln, wie Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden usw., ausgenommen bei akuten Insektenschäden infolge von Windbruch, Schneebruch und dergleichen.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen und Tätigkeiten:

- ◆ Errichtung und Erweiterung von Ölfeuerungsanlagen.
- ◆ Durchführung von Grabungen und Bohrungen über 3 m Tiefe. Ausgenommen sind Grabungen für die Instandhaltung öffentlicher Wasserversorgung- und Abwasseranlagen.
- ◆ Errichtung von Anlagen in Hofnähe zur Sammlung und Lagerung von Festmist, Gülle und Jauche sowie häuslichen und sonstigen Abwässern.
- ◆ Errichtung von Gärfuttersilos sowie behelfsmäßigen Gärfuttereinrichtungen auch für die Wildfütterung.
- ◆ Errichtung und Änderung von Straßen, Wegen und land- und forstwirtschaftlichen Bringungsanlagen.
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen, Parkplätzen oder ähnlichen Anlagen.
- ◆ Errichtung von Forst- und Wildgärten im Sinne des Jagdgesetzes 1986.

ad 2-9 Folgende Regelungen gelten für die Schongebiete 2-9:

Unzulässige Maßnahmen und Tätigkeiten:

a) Die Ausbringung von Gülle bzw. Jauche auf Flächen

- ◆ ohne winterharte Gründcke vom 15. Oktober bis zum Frühjahrsanbau, bei Anbau von Mais bis 25. März,
- ◆ mit Wintergarten Gründeken vom 15. November bis zum Frühjahrsanbau, bei Anbau von Mais bis 25. März,
- ◆ mit Winterharten Gründeken in Form von Wintergetreide oder Ölwinterraps vom 15. November bis 15. Februar.

b) Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Atrazin, Alachlor, Cyanazin, Dicamba, Clopyralid, Bromacil, Amitrol und Propazin. Die Verwendung von Dicamba zu anderen Kulturen als Mais ist zulässig. Das Verbot der Verwendungen von Atrazin tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

c) Ausbringung von Herbiziden zu Mais in Form der Flächenspritzung vor dem 15. Mai jeden Wirtschaftsjahres, ausgenommen auf Grundstücken, auf denen die Bandspritzung wegen der Grundstücksgröße, der Grundstücksform oder der Hanglage technisch undurchführbar ist. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

d) Ausbringung von Stickstoffdüngern zu Mais in weniger als zwei Teilgaben.

e) Die Ausbringung von Fäkal- und sonstigen Hausabwässern auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, ausgenommen Fäkal- und sonstige Hausabwässer des eigenen landwirtschaftlichen Haushaltes in Verbindung mit der Gülle- bzw. Jaucheausbringung.

f) Fischhaltung mit Fütterung in offengelegten Grundwasserflächen. Ausgenommen ist die Fischhaltung auf Naturnahrungsbasis sowie wasserrechtlich hierfür bisher bewilligte Folgenutzungen.

g) Versickerungen von häuslichen und/oder betrieblichen Abwässern, soweit sie bisher nicht wasserrechtlich bewilligt sind.

h) Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost, ausgenommen Komposte, die aus Biokompostanlagen stammen.

i) Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn das zur Lagerung der anfallenden Wirtschaftsdünger vorhandene Lagervolumen nicht für einen Lagerzeitraum von mindestens 5 Monaten ausreicht. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Im gesamten Schongebiet sind auf Flächen, die durch künstliche Eingriffe unter dem angrenzenden natürlichen Niveau gelegen sind (Trockenbaggerungen), folgende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig, soweit sie bisher nicht ausdrücklich wasserrechtlich bewilligt sind:

- a) Im gesamten Schongebiet ist das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere mit einem Wirtschaftsdüngeranfall von über 2,7 Dunggroßvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr ohne Führung eines Güllebuches unzulässig. Das Güllebuch hat Angaben über den monatlichen Gülleanfall, die Art der Verwendung unter grundstücksmaßiger Bezeichnung der Örtlichkeiten, eine allfällige außerbetriebliche Abgabe (Fremdabgabe), Tag und Menge der Ausbringung oder Fremdabgabe sowie eine Abgabebestätigung zu enthalten und ist auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzuweisen. Für die Berechnung der Dunggroßvieheinheiten gilt § 32 Abs. 2 lit. g 2. Satz WRG. Wer landwirtschaftliche Nutztiere mit einem höheren Düngeräquivalent je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche hält, hat der Wasserrechtsbehörde die Höchstanzahl der gleichzeitig gehaltenen Tiere mitzuteilen und jede Änderung des gemeldeten Sachverhaltes der Behörde zu melden.
- b) Vor Beginn und nach Ende des Gülleausbringungsverbotes ist die Ausbringung von Gülle bzw. Jauche nur insofern zulässig, als sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften in Berücksichtigung der Standortgegebenheiten, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt und eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer nicht erfolgt.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen und Tätigkeiten

- a) Errichtung und Erweiterung oder Änderung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Anlagen, deren Errichtung selbst, deren Tätigkeitsbereich oder deren Abwasseranfall - wegen seiner Menge und/oder Beschaffenheit - das Grundwasser zu beeinträchtigen vermag.
- b) Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 31a WRG, jedoch, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, unabhängig vom Überschreiten einer bestimmten Mengenschwelle, ferner die Errichtung, Abänderung oder Auflassung von Tankstellen, Altmetallverwertungsanlagen, Bitumenmischanlagen und Ölfeuerungsanlagen sowie die Ablagerung von Teer und Kohle im Freien. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist die Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis 500 l in höchstens 200 l fassenden verschließbaren Kunststoff- oder Stahlbehältern oder Kanistern, wenn die Lagerung so erfolgt, daß bei Ausfließen des Produktes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist. Weiters ist die Verwendung der eingangs bezeichneten Stoffe in kleinen Mengen zur Deckung des laufenden Bedarfes von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Anlagen und Maßnahmen, für die auf Grund dieser Bestimmung

eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht eingeführt wird und die am 1. Jänner 1991 bereits bestanden haben, gelten als bewilligt, wenn sie binnen Jahresfrist unter Angabe der Lage und der wesentlichen Merkmale der Anlage sowie des Berechtigten der Behörde angezeigt werden oder wenn nach Ablauf dieser Frist der Berechtigte den gesetzmäßigen Bestand der Anlage zum Stichtag nachweist.

- c) Anlage, Erweiterung oder Folgenutzung von Kies-, Sand- und Lehmgruben und sonstigen Materialgewinnungen.
- d) Jede über den Gemeingebräuch hinausgehende Badenutzung in Naßbaggerungen.
- e) Grabungen und Bohrungen aller Art, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 3 m unter Gelände reichen.
- f) Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen oder ähnlichen Anlagen.
- g) Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern, die auf Straßen, sonstigen Verkehrs- und Manipulationsflächen anfallen.
- h) Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen.
- i) Errichtung von Anlagen zur Sammlung und Lagerung von Festmist, Gülle, Jauche sowie häuslichen und/oder betrieblichen Abwässern.
- j) Errichtung von Kompostieranlagen aller Art, ausgenommen sind Biokompostanlagen in Form der Einzelkompostierung.
- k) Das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, soweit der von ihnen anfallende und nicht anders verwertete, sondern auf landwirtschaftliche Nutzflächen auszubringende Wirtschaftsdünger das Äquivalent von 3,0 Dunggroßviecheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter und zusätzlich für die Ausbringung des eigenen Anfusses rechtlich gesicherter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr übersteigt. Die Nutztieranzahl je Dunggroßviecheinheit ist nach der Tabelle im Anhang B zum Wasserrechtsgesetz und erforderlichenfalls in sinngemäßer Einstufung nach Maßgabe dieser Tabelle zu bestimmen. Wer landwirtschaftliche Nutztiere mit einem höheren Düngeräquivalent je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche hält, hat der Wasserrechtsbehörde die Höchstanzahl der gleichzeitig gehaltenen Tiere nach den für die Bestimmung des Düngeräquivalentes maßgebenden Tiergruppen mitzuteilen und die Gründe glaubhaft zu machen, derentwegen eine Bewilligung nicht erforderlich ist. Jede Änderung des gemeldeten Sachverhaltes ist der Behörde zu melden. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse keine Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer erfolgt.

- l) Anbau von Mais, sofern mehr als 75 % der im Schongebiet gelegenen selbstbewirtschafteten Ackerflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Maisanbau beansprucht werden.
- m) Lagerung von Festmist außerhalb der in Hofnähe befindlichen Anlagen zur Sammlung und Lagerung von Festmist, sofern nicht die Festmistmenge je Feldstapel unter dem Jahresbedarf von einem Hektar verbleibt und der Feldlagerplatz nicht jährlich gewechselt wird.
- n) Errichtung von Gärfuttersilos sowie behelfsmäßigen Gärfuttereinrichtungen, ausgenommen Ballensilagen.
- o) Verwendung von Herbiziden außerhalb der Landwirtschaft.
- p) Errichtung und Erweiterung von Gartenbaubetrieben.
- q) Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung).
- r) Abstellen von Kraftfahrzeugen, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind, sowie die Ablagerung von Teilen von Kraftfahrzeugen.
- s) Verwendung biologisch schwer abbaubarer Schmierstoffe zum Betrieb von Motorkettensägen.

Anzeigepflicht besteht für:

Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln, von wassergefährdenden Stoffen sowie von radioaktiven Stoffen innerhalb des gesamten Schongebietes ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer betroffener Grundstücke der Wasserrechtsbehörde und dem nächstgelegenen Wasserversorgungsunternehmen anzugeben. Dasselbe gilt für das Austießen von Gülle bzw. Jauche.

Folgende Schongebietsverordnungen enthalten besondere Bestimmungen:

ad 1 Niederwechsel

Verbotene Maßnahmen und Tätigkeiten:

- ◆ Errichtung, Erweiterung oder Änderung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Anlagen, deren Errichtung selbst, deren Tätigkeitsbereich oder deren Abwasseranfall wegen seiner Menge und/oder Beschaffenheit das Grundwasser und/oder Oberflächenwasser zu beeinträchtigen vermag.

- ◆ Lagerung, Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 31a WRG, die Errichtung oder Erweiterung von Tankstellen, Altmittelverwertungsanlagen, Bitumenmischanlagen, die Ablagerung von Teer und Kohle im Freien.
- ◆ Vom Verbot ausgenommen ist die Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis 500 l in höchstens 200 l fassenden verschließbaren Kunststoff- oder Stahlbehältern oder Kanistern, wenn die Lagerung so erfolgt, daß bei Ausfließen des Produktes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist. Weiters ist die Verwendung der eingangs erwähnten Stoffe in kleinen Mengen zur Deckung des laufenden Bedarfes vom Verbot ausgenommen.
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen.
- ◆ Errichtung von Bergbaubetrieben und die Vornahme von damit verbundenen Schürfungen und Sprengungen.
- ◆ Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern, die auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallen.
- ◆ Errichtung von Kompostieranlagen aller Art, ausgenommen sind Biokompostanlagen in Form der Einzelkompostierung.
- ◆ Lagerung von Festmist außerhalb der in Hofnähe befindlichen dichten Anlagen zur Sammlung und Lagerung von Festmist.
- ◆ Ausbringung von Gülle, Jauche und Festmist; die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Almen durch Weidevieh ist gestattet.
- ◆ Ausbringung von mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen für die Jungkulturdüngung bis zu einer Baumhöhe von 1,5 m.
- ◆ Rodung im Sinne des Forstgesetzes, das ist jede Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur.
- ◆ Verwendung biologisch schwer abbaubarer Schmierstoffe zum Betrieb von Motorkettensägen.
- ◆ Abstellen und die Ablagerung von Kraftfahrzeugen, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen, bzw. die verkehrsuntüchtig sind, sowie die Ablagerung von Teilen von Kraftfahrzeugen, sofern hierdurch eine Gewässerverunreinigung eintreten kann.
- ◆ Errichtung oder Erweiterung von Seilbahnen, Liftanlagen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, i.d.g.F., und Beschneiungsanlagen sowie von damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen.
- ◆ Großflächige (ab 0,5 ha zusammenhängende) Verwendung von forstlichen Pflanzenschutzmitteln, wie Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden usw., ausgenommen bei akuten Insektenschäden infolge von Windbruch, Schneebruch und dergleichen.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen und Tätigkeiten:

- ◆ Errichtung und Erweiterung von Ölfeuerungsanlagen

- ◆ Durchführung von Grabungen und Bohrungen über 3 m Tiefe. Ausgenommen sind Grabungen für die Instandhaltung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.
- ◆ Errichtung von Anlagen in Hofnähe zur Sammlung und Lagerung von Festmist, Gülle und Jauche sowie häuslichen und sonstigen Abwässern.
- ◆ Errichtung von Gäfuttersilos sowie behelfsmäßigen Gäfuttereinrichtungen auch für die Wildfütterung
- ◆ Errichtung und Änderung von Straßen, Wegen und land- und forstwirtschaftlichen Bringungsanlagen
- ◆ Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen, Parkplätzen oder ähnlichen Anlagen
- ◆ Errichtung von Forst- und Wildgärten im Sinne des Jagdgesetzes 1986

ad 2), 3), 4), 5), 6), 7) und 8) haben alle gemeinsam Novellen erfahren:

- ◆ Mit LGBI 92/1991 wird die Ausbringung von Gülle bzw. Jauche auf Flächen
 - a) ohne winterharte Gründcke vom 31. Oktober 1991 bis zum Frühjahrsanbau, bei Anbau von Mais bis 25. März 1992
 - b) in den folgenden Jahren ohne Gründeken vom 15. Oktober bis zum Frühjahresanbau, bei Anbau von Mais bis 25. März verboten.
- ◆ Mit LGBI 12/1992 wird die Errichtung und/ oder Erweiterung von Bauten und sonstigen Anlagen, mit Ausnahme von Anlagen zur Sicherung und Beseitigung von Altablagerungen bewilligungspflichtig.
- ◆ Mit LGBI 38/1995 wird die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Atrazin, Alachlor, Cyanazin, Dicamba, Clopyralid, Bromacil, Amitrol und Propazin verboten.

5.1.7 Tirol

In Tirol wurden insgesamt 38 Bescheide bzw. Verordnungen für Schutz- und Schongebiete mit einer Fläche von 511 km² (4 % der Landesfläche) erlassen. Davon wurden seit 1994 14 Schongebiete ausgewiesen.

Die Schongebietsverordnungen bedienen sich sowohl Verboten als auch Bewilligungspflichten zur Sicherung der Trinkwasserversorgungsanlagen.

Verbote für bestimmte Formen der Bodennutzung (Ausbringung von organischem Flüssigdünger, Ausbringung von sonstigem Dünger außerhalb der Vegetationszeit, Ausbringung von mehr als 30 kg Reinstickstoff je ha/ Jahr, Koppel- und Weidehaltung) sind in etwa der Hälfte der Schongebietsverordnungen enthalten.

Bewilligungspflicht besteht für Errichtung von Mistlagern und der Anwendung von Pestiziden in einem Großteil der Schongebiete.

a) c.
12 weitere Schutz- und Schongebiete sind derzeit in Planung. (Amt der Tiroler Landesregierung 1996 a)

In Tirol sind drei Bescheide gemäß Trinkwasser-Ausnahmeverordnung aufrecht. Für das Pestizid-Abbauprodukt Desethylatrazin wurde eine Überschreitung des Grenzwertes um maximal 0,2 µg/ Liter für folgende Trinkwasserversorgungsanlagen zugelassen:

- ◆ Tiefbrunnen Wiesenschwang (Gemeinde Oberndorf) auf 4 Jahre,
- ◆ Brunnen Gundhabing auf 2 Jahre,
- ◆ Stapfbündlquelle auf 2 Jahre.

Die Qualitätsdaten (Nitrat, Pestizide) der Trinkwasserversorgungsanlagen Tirols waren 1996 dem Amt der Tiroler Landesregierung - Wasserrecht nicht bekannt. Begründet wird dies damit, daß die Pestizid- und Nitratbelastung kein Problem für die Trinkwasserversorgung in Tirol darstellt, da 90 % der Versorgung aus großteils hochalpinen Quellen erfolgt, wo naturgemäß derartige Verunreinigungen nicht vorkommen bzw. Schadstoffe im Einzugsgebiet nicht verwendet werden. In Tirol werden Wässer von rund 5000 Wasserspendern in Verkehr gebracht. Darüber existierten jedoch 1996 noch keine EDV-mäßig erfaßten Daten. (Amt der Tiroler Landesregierung 1996)

Solange Ausnahmeverordnungen für Trinkwasserversorger wegen Pestiziden gelten, deutet das darauf hin, daß ein umfassender Trinkwasserschutz noch nicht gewährleistet ist. Die Anwendung Atrazin ist zwar derzeit per Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Pflanzenschutzmittelgesetz verboten, eine Wiederzulassung auf Grund der EU-Postivliste für Pestizide ist jedoch nicht auszuschließen.

Die Tiroler Schongebietsbestimmungen im Einzelnen:

Name des Schongebietes	Fläche in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	Verbote	Boden-nutzung
1. Gemeinde Imsterberg LGBI.Nr.39/1994	0,3											x	x	x	x		x			x				keine	keine
2. Inntaldecke - Karwendel LGBI.Nr.53/1994	288																x		x	x	x	x		keine	keine
3. Gnadenwalder Plateau LGBI.Nr.54/1994	31														x			x	x	x				keine	keine
4. Heiligwasserquellen/ Igls LGBI.Nr.55/1994	0,4	x					x	x	x			x	x	x	x	x		x	x				x	x	
5. Buch/ Jenbach LGBI.Nr.84/1994	0,006	x	x				x			x		x	x	x	x	x						x	x	x	
6. Götzner Alm LGBI.Nr.14/1995	1,6						x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		keine	x	
7. Immenquelle/ Ehrwald LGBI.Nr.16/1995	17,7	x	x			x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
8. Schwarzbrunnenquelle/ Stans LGBI.Nr.26/1995	2,2							x				x	x			x		x	x	x	x			keine	keine
9. Obere Jöchlequellen/ Berwang/Regall LGBI.Nr. 60/1995	2,1	x				x	x	x				x	x	x		x	x	x	x				x	x	

• Name des Schongebietes	Fläche in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	<u>Verbote</u>	<u>Boden-nutzung</u>
10. Tiefquell/ Igls LGBI.Nr. 83/1995	30,5	x	x		x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
11. Mühlauer Quellen/ Innsbruck LGBI.Nr. 91/1995	0,1	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
12. Perfuchsbergerau/ Landeck LGBI.Nr.92/1995	2,4												x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine	keine	
13. Kreidegraben, Eppzirlerquellen LGBI.Nr.109/1995	1,8							x					x	x	x		x	x					keine	keine	
14. Eiskarquelle/ Wattens LGBI.Nr.16/1996	3,8	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		

Die Schongebietskriterien wurden nur von den letzten erlassenen Schongebieten verglichen, weil frühere Verordnungen nicht auf die Novellierung des WRG Rücksicht nehmen.

Nicht zulässig ist:

- a) Vergraben von Tierkadavern
- b) Ausbringung von organischen Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist und Klärschlamm
- c) Ausbringung von sonstigen organischem Dünger außerhalb der Vegetationszeit
- d) Ausbringung von mehr als 30 kg Reinstickstoff je ha/Jahr
- e) Abschuß von Sprenggranaten, Panzergranaten und etc. als Zielgebiet für Explosivgeschoßen
- f) Wildfütterung, Koppelhaltung, Weidehaltung

Bewilligungspflicht besteht für:

- g) Errichtung und Änderung von Beschneiungsanlagen sowie die Beschneiung selbst
- h) konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie Versickerung und Verrieselung von Abwässer
- i) Errichtung und Änderungen von Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- j) Errichtung und Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischen Flüssigdünger
- k) Wildfütterung
- l) Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie chemische Mittel zur Pistenpräparierung
- m) Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Einrichtungen und Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit den Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind
- n) Neubau, Ausbau und Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege
- o) Durchführung von Erdarbeiten aller Art oder die Verlegung von Versorgungsleitungen
- p) Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie Errichtung, Änderung und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und von Deponien
- q) Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

- r) Durchführung von Bohrungen von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie Vortrieben
- s) Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlräumen
durch von
- t) Vornahmen von Sprengungen
- u) obertägiger und untertägiger Abbau von mineralischen Rohstoffen
durch
- v) Kernzonen mit strengerem Verboten
durch
aftlich

Folgende Schongebietsverordnungen enthalten besondere Bestimmungen:

ad 6 Götzner Alm

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf die Ausbringung, Lagerung und Ablagerung von organischem Flüssigdünger wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut sowie die Verfütterung von Kraftfutter.

5.1.8 Vorarlberg

Es wurden insgesamt 6 Schongebiete nach § 34 WRG 1959 erlassen (Amt der Vorarlberger Landesregierung 1996)

Mit Ausnahme der Vorarlberger Grundwasserschongebietsverordnung 1974 gelten Bewilligungspflichten für Bodennutzungen wie Düngung außerhalb der Vegetationsperiode, Ausbringen von Wirtschaftsdünger oberhalb des Äquivalents von drei DGVE/ ha sowie die großflächige Ausbringung von Pestiziden. Die neueste Schongebietsverordnung unterwirft zudem jegliche Ausbringung von Jauche und Gülle einer Bewilligungspflicht.

Es werden keine Verbote ausgesprochen.

In den in der Grundwasserschongebietsverordnung 1974 ausgewiesenen Gebieten unterliegen Unfälle mit Pestiziden einer wasserrechtlichen Anzeigepflicht, es existieren jedoch keine Bewilligungspflichten.

Bescheide gemäß Trinkwasser-Ausnahmeverordnung mußten bisher nicht erlassen werden.

Die Vorarlberger Schongebietsbestimmungen im Einzelnen:

Name des Schongebietes	Fläche in km ²	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	Unterscheidung engeres/ weiteres SG	Bodenutzung
1. GrundwasserschongebietsVO LGBI.Nr. 49/1974	k.A.*															nein	x
2. Marktgemeinde Lauterach LGBI.Nr. 24/1991	k.A.*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	nein	x
3. Weißenbachquellen im Gamperdonatal LGBI.Nr. 36/1992	k.A.*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	nein	x
4. Gruppenwasserversorgung Vorderland LGBI.Nr. 44/1994	k.A.*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	nein	x
5. Marktgemeinde Hard LGBI.Nr. 56/1995	k.A.*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	nein	x
6. Bregenz-Mehrerau LGBI.Nr. 45/1996	k.A.*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

* Die Daten liegen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung derzeit nicht auf.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen:

- a) Baumaßnahmen, deren Aushubsohle tiefer als 2,5 m unter der Flur liegen
Um
- b) Errichtung und Erweiterung von Müllplätzen, Lagerplätze für Autowracks, Jauche und Güllegruben
- c) Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Anlagen, in denen mit der Produktion oder der Verwendung und dem Anfall von grundwassergefährdenden Stoffen zu rechnen ist, Tankstellen, Umschlags- und Vertriebsstelle von Heizöl und mineralölhältigen Stoffen, Kfz-Betrieben und chemischen Reinigungsanlagen.
- d) Durchleitung und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen über den gewöhnlichen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinaus
- e) Versickerung von häuslichen und betrieblichen Abwässern einschließlich Kühlwässer sowie von verkehrsspezifisch belastete Abwässern über Versickerungsanlagen in den Untergrund
- f) Ausbringen für Wirtschaftsdünger, sofern die Düngergabe das Äquivalent von drei Dunggroßviecheinheiten je Hektar Überschreitet
- g) jegliche Düngung außerhalb der Vegetationsperiode vom 15. März bis 31. Oktober
- h) großflächige Ausbringung bzw. Lagerung von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel
- i) Abbau von Sand, Kies oder Schotter
- j) Errichtung von Campingplätzen

Anzeigepflichtige Maßnahmen:

- k) Errichtung und Änderung von Straßen
- l) Baumaßnahmen, deren Aushubsohle unter 2,5 m Flur liegt
- m) Errichtung, Änderung und Auflassung von Anlagen zur Grundwasserentnahme

Folgende Schongebietsverordnungen enthalten besondere Bestimmungen:

ad 1 Landes-Grundwasserschongebietsverordnung

Die aus dem Jahr 1974 stammende Grundwasserschongebietsverordnung weist verschiedene Gebiete als Grundwasserschongebiete aus: Mäder, Untere III, Felsenau, Satteinser Au, Unterer Lutz und Tschalenga Au.

Jede Nutzung, die über die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgeht, bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Unfälle durch Mineralöle, Pflanzenschutzmittel und Gifte müssen zur Anzeige gebracht werden.

ad 6 Bregenz-Mehrerau

Das Schongebiet für das Grundwasserpumpwerk Mehrerau in Bregenz aus dem Jahr 1996 unterscheidet das erste Mal in Vorarlberg zwischen einem weiteren und engeren Schongebiet. Im weiten Schongebiet gelten die selben Anzeige- und Bewilligungspflichten wie in den restlichen Vorarlberger Schongebieten.

Im engeren Schongebiet sind folgende Maßnahmen bewilligungspflichtig:

- ◆ Baumaßnahmen deren Aushubsohle tiefer als 1,5 m unter Flur liegen, ausgenommen Baumaßnahmen zur Errichtung von Einfamilienhäusern
- ◆ Errichtung von Friedhöfen
- ◆ Ausbringen von Jauche, Gülle sowie nicht kompostiertem Klärschlamm für landwirtschaftliche Zwecke

5.1.9 Wien

In Wien ist nur ein Schongebiet zum Schutze des Heilwassers der Thermalschwefelquelle Oberlaa durch LGBL. Nr.27/1981 ausgewiesen (Magistratsabteilung 58: 1996).

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen:

- a) Abteufen von Tiefbohrungen über 200m
- b) Einbringen oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen aller Art
- c) Lagerung von künstlichen oder angereicherten natürlichen Radioisotopen

Bestimmungen bezüglich Bodennutzung werden nicht getroffen.

Da Wien seinen Trinkwasserbedarf zu 98 % aus der ersten und zweiten Hochquellwasserleitung (und damit aus Karstgrundwasser aus Niederösterreich und der Steiermark) deckt, wurden keine weiterreichenden Maßnahmen zur Schonung des lokalen Grundwasserkörpers getroffen.

Das hat zur Folge, daß das Wiener Grundwasser sehr stark belastet ist. Nitratwerte bis zu 500 mg Nitrat/ l bei Wiener Hausbrunnen sind kein Einzelfall. (WWF 1996: 8)

5.2 Auszüge aus dem WRG 1959

5.2.1 § 30 WRG

- (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind ... so reinzuhalten, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet ... werden können
- (2) Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetze die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.
- (3) Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

5.2.2 § 34 WRG

- (1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde - durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Nutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist dann zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder fordert.
- (2) Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann der Landeshauptmann ferner mit Verordnung bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. ...

(2 a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist zur Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 zuständig, wenn

- a) eine Ländergrenzen übergreifende Regelung erforderlich ist, oder
- b) die Regelung gemeinsam mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zu treffen ist.

5.2.3 § 35 WRG

Zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes können, wenn das zu schützende Wasservorkommen geeignet und dafür erforderlich ist, nach Prüfung der Verhältnisse und Abwägung der Interessen gleichfalls Anordnungen im Sinne des § 34 erlassen werden. Einschränkungen fremder Rechte sind jedoch nur so weit zulässig, als eine nach § 34 Abs. 4 gebührende Entschädigungsleistung gesichert ist. Wer eine solche Entschädigungsleistung übernommen hat, ist in allen das geschützte Wasservorkommen betreffenden Verfahren Partei.

5.2.4 § 32 WRG

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbare oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebräuch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Der Bewilligung im Sinne des Abs. 1 bedürfen jedenfalls:

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,
- f) das Ausbringen von Düngemitteln, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe (Wirtschaftsdünger wie Mist, Jauche und Gülle; Handelsdünger; Klärschlamm, Müllkompost und andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründckung 175 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr übersteigt;

g) das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, soweit der von ihnen anfallende und nicht anders (z.B. durch Verarbeiten zu Handelsdünger) verwertete, sondern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubringende Wirtschaftsdünger das Äquivalent von 3,5 Dunggroßvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter und zusätzlich für die Ausbringung des eigenen Anflasses rechtlich gesicherter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr übersteigt. Die Nutztieranzahl je Dunggroßvieheinheit ist nach der Tabelle im Anhang B zu diesem Gesetz und erforderlichenfalls in sinngemäßer Einstufung nach Maßgabe dieser Tabelle zu bestimmen. Wer landwirtschaftliche Nutztiere mit einem höheren Düngeräquivalent je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche hält, hat der Behörde die Höchstanzahl der gleichzeitig gehaltenen Tiere nach den für die Bestimmung des Düngeräquivalentes maßgeblichen Tiergruppen mitzuteilen und die Gründe glaubhaft zu machen, derentwegen eine Bewilligung nach Abs 1 nicht erforderlich ist. Jede Änderung des gemeldeten Sachverhaltes ist der Behörde zu melden. Das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere bis zum Äquivalent einer Dunggroßvieheinheit je Tierhaltung bedarf weder der Bewilligung nach Abs 1 noch der Mitteilung an die Behörde.

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Einigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisation vornimmt (Indirekteinleiter), bedarf bei Zustimmung des Kanalisationsunternehmens dann keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn auch die einzuleitenden Abwässer und Stoffe bei der Bewilligung der Kanalisationsanlage Bedacht genommen wurde und eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, bauliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage oder zusätzliche Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal nicht zu besorgen sind. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung für bestimmte Stoffe Grenzwerte festlegen, bei deren Einhaltung eine Bewilligung für Indirekteinleiter nicht erforderlich ist, sofern anlässlich der Bewilligung der Kanalisationsanlage nicht andere Regelungen getroffen wurden. Hinsichtlich der bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, Referenzanalyseverfahren sowie sonstiger für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgeblichen Gesichtspunkte gelten die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 33 b Abs 5 verordneten Regelungen.

(5) Wenn Bauvorhaben, die nach anderen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung bedürfen, auch eine bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer mit sich bringen, ist um die wasserrechtliche Bewilligung dafür spätestens zugleich mit dem Ansuchen um die nach den anderen Vorschriften anlagen, so ist das Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung über die zur Genehmigung dieser Betriebsanlage zuständige Behörde einzubringen.

(6) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(7) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(8) Als ordnungsgemäß (Abs 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften in Berücksichtigung der Standortgegebenheiten, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

5.2.5 § 33 f WRG

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung für solche Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, daß die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen.

...

(2) Werden in einem Grundwassergebiet nach Abs 1 festgelegte Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten, hat der Landeshauptmann mit Verordnung den betreffenden Bereich als Grundwassersanierungsgebiet zu bezeichnen. Für ein solches Grundwassersanierungsgebiet hat der Landeshauptmann durch Verordnung anzuordnen, daß jedermann, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen die festgestellten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können, verpflichtet ist, in zumutbarem und erforderlichem Umfang seine Anlagen zu überprüfen sowie bestimmte Aufzeichnungen über den Anfall und die Verwendung der in Betracht kommenden Schadstoffe ... zu führen, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung anders nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist. ...

(3) Nach Maßgabe des Ergebnisses der Untersuchungen nach Abs 2 hat der Landeshauptmann, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung nicht nach anderen Bestimmungen ... festgestellt werden kann, durch Verordnung jene Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen zu verfügen, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwert zu senken. ...

5.2.6 § 54 WRG

(1) Wenn es die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes oder die Durchführung eines anerkannten Rahmenplanes (§ 53 Abs 4) erfordert, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Abwägung der in Betracht kommenden Interessen und nach Anhörung der beteiligten Bundesländer für bestimmte Gewässer [...], Quell- oder Grundwassergebiete - unbeschadet bestehender Rechte - durch Verordnung wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen treffen.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen können zum Gegenstand haben:

- a) die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;
- b) Einschränkungen bei Verleihung von Wasserrechten;
- c) Gesichtspunkte für die Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21 a, 28 bis 38 und 112;
- d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes;
- e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat zu prüfen, ob ein Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch steht. Die Bewilligung eines mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch stehenden Vorhabens ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme jenes an der Einhaltung der Rahmenverfügung überwiegt. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

6 LITERATUR

Amon, Eder, Lindenthal 1997: Grundwassersanierung als Chance. Grundwasserschutz durch Biolandbau in Verbindung mit Biogasnutzung, Studie im Auftrag des WWF Österreich, Wien.

Amt der Burgenländischen Landesregierung 1996: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Amt der Burgenländischen Landesregierung 1997: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Auskunftspflichtgesetz

Amt der Kärntner Landesregierung 1996: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Amt der Kärntner Landesregierung 1996a: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 1996: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung 1996: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung 1997: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem OÖ Umweltschutzgesetz

Amt der Salzburger Landesregierung 1996: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Amt der Steiermärkischen Landesregierung 1996: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Amt der Steiermärkischen Landesregierung 1997: Die Schongebietsnovelle 1996, Information der Rechtsabteilung 3, Graz

Amt der Tiroler Landesregierung 1996: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Amt der Tiroler Landesregierung 1996a: Schriftliche Mitteilung vom 26. 8. 1996

Amt der Vorarlberger Landesregierung 1996: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Bauer et al. 1995: Die neuen Grundwasserschutzgebiete 1990-1995, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz

Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1996: Gewässerschutz in Bayern, Information 7, München

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz 1997: Bescheid gem. §§ 21a, 98 und 107 WRG 1959, BGBl. Nr. 215

Bundeskanzleramt 1997: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1977, 1981, 1986: Wasserwirtschaftskataster, Auswertung der Siedlungswasserwirtschaftlichen Erhebung in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark, Wien

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1996: Gewässerschutzbericht, Wien

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1996a: Österreich ist führend bei Grundwasseruntersuchungen, Presseinformation vom 17. 5. 1996, Wien

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1997: Gewässerschutzpolitik in Österreich, Anliegen Österreichs an eine gemeinschaftliche EU-Gewässerschutzpolitik, Wien

Dietz 1982: Belastung der Böden mit Nitraten in landwirtschaftlich genutzten Schutzgebieten, dargelegt am Beispiel des Wasserwerks der Stadt Aschaffenburg, ndz Neue Deliwa Zeitschrift 9

Hager 1995: Der Waldstandort und eine gewässerverträgliche Waldbewirtschaftung, Informationsblatt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz

Holtmeier 1994: Wasserschutzgebiete und flächendeckender Grundwasserschutz, Hochschulreihe Aachen 147

Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Oberösterreichs 1997: Grundwasserschutz in Oberösterreich, Problem- und Maßnahmenkatalog des SPÖ-Landtagsklubs

Kommission der Europäischen Gemeinschaften 1996: Vorschlag für einen Beschuß des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Aktionsprogramm zur Eingliederung von Grundwasserschutz und Grundwasserbewirtschaftung, KOM (96) 315 endg., Brüssel

Landespresso Salzburg 1997: Wasserschongebiete Taugl und Bluntautal müssenpestizidfrei bleiben, APA Originaltext Service vom 21. 5. 1997

Magistratsabteilung 58 1996: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Niederösterreichische Siedlungswasserbau-Gesellschaft NÖSIWAG 1996: Faxmitteilung vom 8. 7. 1996

Österreichische Bundesregierung 1997: Österreichischer Bericht zum Earth Summit II in New York, Kapitel 2.5, Wien

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach 1995: Richtlinie W 72 - Schutz und Schongebiete, Regeln der ÖVGW, Wien

Österreichischer Nationalrat 1997: Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Hydrographiegesetz geändert werden (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1997), Wien

Otto 1984: Wasserschutzgebiet hat Vorrang, Forum Städte-Hygiene 35

Pana 1990: Viren im Trinkwasser: Gesundheitsrisiko, Eliminierung, Schutzzonenstrategie, Wiener Mitteilungen 83

Presseinformationsdienst Wien 1997: Hochwertiger Wald für hochwertiges Wiener Quellwasser in NÖ, Rathauskorrespondenz Blatt 1006

Raschauer 1993: Kommentar zum Wasserrecht, Wien/ New York

Renolder 1983: Schutz- und Schongebiete im österreichischen Recht, Wiener Mitteilungen 51

Rohmann, Sontheimer 1985: Nitrat im Grundwasser, Ursachen Bedeutung Lösungen, Karlsruhe

Strauch 1990: Problematik der Gülleausbringung in Wasserschutzgebieten, Forum Städte-Hygiene 41

Umweltministerium Baden-Württemberg 1995: Wasserschutzgebiete, Stuttgart

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland 1996: Antwort auf die Anfrage des WWF basierend auf dem Umweltinformationsgesetz

Wehinger 1986: Zur Problematik der Grundwasserschongebiete in Österreich, Wiener Mitteilungen 36

WWF 1996: Trinkwasser in Österreich. Ergebnisse des WWF-Nitrattests, Wien.

WWF STUDIEN ZU AKTUELLEN UMWELTTHEMEN

<u>Studie 1:</u>	ES GEHT UMS GANZE WWF-Naturschutzkonzept für Österreich	Johanna Mang Wien, Mai 1992
<u>Studie 2:</u>	GÜTERVERKEHR AUF DER DONAU Eine ökologisch-verkehrswirtschaftliche Untersuchung	Helmut Hiess und Robert Korab Wien, Mai 1992
<u>Studie 3:</u>	ENERGIE FÜR DIE SLOWAKEI Handelsoptionen für eine umweltorientierte Politik (auch in slowakisch)	Helmut Haberl und A. Hötl Wien, März 1992
<u>Studie 4:</u>	BAUKOSTENVERGLEICH ZWISCHEN DONAU-ODER-KANAL UND BAHN	Helmut Hiess und Robert Korab Wien, Oktober 1992
<u>Studie 5:</u>	CONSTRUCTION AND OPERATING OF VARIANT C OF THE GABCICOVO-NAGYMAROS PROJECT UNDER INTERNATIONAL LAW	Georg M. Berrisch Brüssel, Oktober 1992
<u>Studie 6:</u>	BIOMASSE UND KLIMA	Waltraud Winkler-Rieder Wien, 1993
<u>Studie 7:</u>	ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN AN DAS ENERGIE- KONZEPT 1992 DER ÖSTERR. BUNDESREGIERUNG	Helmut Haberl Wien, Oktober 1992
<u>Studie 8:</u>	FLUCHTDISTANZ UND BESTAND VON STOCKENTE UND GRAUREIHER IM BEREICH DES GEPLANTE NATIONALPARKS DONAU-AUEN	Ulrich Eichelmann Wien, Mai 1993
<u>Studie 9:</u>	KONZEPT-ENTWURF FÜR EINEN NÖ ARTENSCHUTZFONDS	Erhard Kraus Wien, März 1993
<u>Studie 10:</u>	ÖKONOMISCHE ERFORDERNISSE DES NATURSCHUTZES IN ÖSTERREICH	Harald Payer Wien, Juni 1993
<u>Studie 11:</u>	NATURSCHUTZ IN DER EG - HANDLUNGSBEDARF FÜR ÖSTERREICH	Bernhard Drumel Wien, Juni 1993
<u>Studie 12:</u>	ERSTER ÜBERBLICK ZUR BIODIVERSITÄT ÖSTERREICH'S	Thomas Elmauer Wien, Oktober 1993
<u>Studie 13:</u>	DOSSIER ELEKTROHEIZUNG	Elmar Bertsch und Helmut Haberl Wien, Oktober 1993
<u>Studie 14:</u>	NATIONALPARKGERECHTES WILDTIERMANAGEMENT	Wolfgang Schröder Wien, Februar 1994
<u>Studie 15:</u>	NEUE PARTNER?!	Simone Lughofer Wien, Februar 1994
	AGRARPOLITIK, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ	
<u>Studie 16:</u>	DER KORMORAN	Thomas Zuna-Kratky und Helene Mann Wien, Oktober 1994
<u>Studie 17:</u>	ENTWURF FÜR EIN NATURSCHUTZKONZEPT FÜR WIEN	Dan Kolmer Wien, Dezember 1994
<u>Studie 18:</u>	GRÜNE ÄCKER, ANFORDERUNGEN DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES AN DIE FLÄCHENSTILLEGUNG	Simone Lughofer Wien, Dezember 1994
<u>Studie 19:</u>	FORUM ENERGIESTEUER	Wien, Februar 1995
<u>Studie 20:</u>	STROMSPAREN STATT DONAUAUSBAU	Österreichisches Ökologie-Institut Wien, Mai 1995
<u>Studie 21:</u>	NATIONALPARKGERECHTES WILDTIERMANAGEMENT Projektbericht 94 und Managementvorschläge 95	Wolfgang Schröder Wien, Mai 1995
<u>Studie 22:</u>	THE SIGNIFICANCE OF THE CENTRAL EUROPEAN MOOSE POPULATION (Alces Alces)	Dr. Vojtěch Mrlik Wien, Juli 1995
<u>Studie 23:</u>	CITES: GEFÄHRDETE TIER- UND PFLANZENARTEN IM ÖSTERREICHISCHEN GRENZHANDEL	Karin Enzinger Wien, August 1995
<u>Studie 24:</u>	GEMEINSAM HANDELN. DAS WWF PROGRAMM FÜR DEN NATURSCHUTZ IN ÖSTERREICH 1995-2000	Dr. Bernhard Drumel Wien, Oktober 1995
<u>Studie 25:</u>	DER WOLF (CANIS LUPUS) IN ÖSTERREICH HISTORISCHE ENTWICKLUNG UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN	Andreas Zedrosser Wien, September 1996
<u>Studie 26:</u>	WASSERAUSBAU NACH HAINBURG	Dipl. Ing. Elmar Bertsch Wien, Oktober 1996
<u>Studie 27:</u>	ÖSTERR. LISTE GEFÄHRDETER PFLANZENARTEN IN LEBENS- RÄUMEN VON EUROPÄISCHER BEDEUTUNG	T. Bauder, G. Dick Wien, April 1997
<u>Studie 28:</u>	KOMMASSIERUNG gestern - heute - morgen	Dipl. Ing. Reinhard Kraus Wien, Mai 1997



WWF *WORLD WIDE FUND FOR NATURE*

Die internationale Natur- und Umweltschutzorganisation WWF wurde 1961 in der Schweiz gegründet. 28 nationale Büros und 5,3 Millionen Mitglieder und Spender ermöglichen jährlich weltweit rund 10.000 Projekte. Ursprünglich hauptsächlich eine Artenschutzorganisation, verfolgt der WWF heute einen umfassenden Natur- und Umweltschutz und zielt auf die Bildung eines starken Natur- und Umweltbewußtseins in der Bevölkerung ab.

Der WWF Österreich mit Sitz in Wien besteht seit 1963. 50 Mitarbeiter vertreten seine Anliegen im ganzen Land und in Osteuropa. Für die nötige finanzielle und moralische Unterstützung sorgen zur Zeit 24.500 erwachsene und 8.000 jugendliche Mitglieder sowie 210.000 Unterstützer und Gönner.

Neben seiner Arbeit im Arten- und Biotopschutz übernimmt der WWF Österreich in steigendem Maße die Rolle eines Anwaltes der Natur - insbesondere bei naturverbrauchenden Großprojekten wie Straßen- und Kraftwerksbauten.

Die wichtigsten Grundsätze der Arbeit des WWF sind einerseits die Erhaltung der biologischen Vielfalt, andererseits die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Kampf gegen Verschwendungen und Verschmutzung. Artenschutzprojekte gehören dabei ebenso zu seinen Aufgaben wie die Einrichtung von Naturreservaten oder die Unterstützung von Regenwaldprojekten. Land- und Forstwirtschaft sind für den WWF als Themen genauso wichtig wie die Mitsprache bei der österreichischen Energie- und Entwicklungspolitik. WWF-Forschungsprojekte und umweltpolitische Arbeit schaffen die Grundlage für praktischen Natur- und Umweltschutz sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Falls Sie gerne genauere Informationen über den WWF hätten oder Mitglied werden möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an:

WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Telefon: 488 17 - 0
Telefax: 488 17 - 29



WWF® World Wide Fund
For Nature

WWF Österreich

Ottakringer Straße 114-116
A-1162 Wien, Postfach 1
Telefon (01) 488 17
Telefax (01) 488 17 - 29
e-mail www@www-a.ada.at

Das auf Seite 48 bzw. Seite 58 beschriebene Wasserschongebiet Weilhartsforst (Oberösterreich) liegt erst als Entwurf vor.

Die auf Seite 50 angeführte LGBI. Nr. ist daher nicht gültig.

Es wurde bereits - obwohl in § 35 WRG 1959 nicht vorgesehen - ein Anhörungsverfahren durchgeführt, an welchem die betroffenen Interessensvertretungen und Gemeinden beteiligt wurden. Die Schongebietsverordnung liegt derzeit dem zuständigen Landesrat zur Unterschrift vor. (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung 1997)

Mag. Simone Lughofe, 27. August 1997

Bankverbindung:
Postsparkassen-Kto. Wien 1.944.000
BLZ 60.000
DVR: 0283908

Gründer Präsident:
Prof.Dr.h.c. Manfred Mautner Markhof
Präsidentin des Stiftungsrates:
Dr. Marcus Huber

Präsident:
Dr. Gustav Harmer
Geschäftsführer:
Dr. Günther Lutschinger